

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts

In dieser Mitteilung schlägt der Senat der Bürgerschaft den Erlass eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hamburgischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Regelungen vor. Die hamburgischen Hochschulen haben ihre Autonomie sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen genutzt, um die Profilbildung voran zu treiben und ihre Leistungen in Lehre und Forschung zu verbessern. Auch die europäische Studienreform hat enorme Leistungen von den Hochschulen gefordert. Die Umsetzung ist ein laufender Prozess und wird ein Prozess der Veränderung mit Herausforderungen und Chancen bleiben, die auch gesetzgeberisch zu meistern sind. Der gewachsene Qualifikationsbedarf am Arbeitsmarkt und die unterschiedlichen Studienbedarfe auf Grund vielfältiger Bildungsbiografien machen eine Öffnung und weitere Diversifizierung der Studienangebote erforderlich. Mit verstärkten Angeboten von Formaten, in denen die Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit mit dem Studium vereinbar sind, ist auf diese gesellschaftlichen Anforderungen zu reagieren. Autonome und sich dem Wettbewerb stellende Hochschulen als Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen benötigen moderne, partizipative Entscheidungsstrukturen, mit einem klar abgegrenzten Kompetenzgefüge und sich ergänzenden Aufgaben.

1. Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Der Senat legt der Bürgerschaft mit dieser Mitteilung einen Gesetzentwurf vor, mit dem die ham-

burgischen Hochschulen in ihrer Leistungsfähigkeit in Forschung und Lehre weiter gestärkt werden sollen. Einerseits sollen die Differenzierung sowie die Profilbildung und zugleich die Kooperation und Vernetzung der hamburgischen Hochschulen weiter vorangetrieben werden. Um dies zu ermöglichen, ist der für die Entscheidungsstrukturen und die innere Ordnung der Hochschulen gesetzte Rechtsrahmen maßgeblich. Der Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts setzt dabei den Gestaltungsrahmen einerseits bei der Hochschulautonomie, andererseits bei verbesserten Organisationsstrukturen und formuliert gesetzliche Zielvorgaben unter größtmöglicher Gestaltungsfreiheit für die Hochschulen. Deshalb stellt das Gesetz die Verantwortlichkeiten von Land und Hochschule klar und justiert zwischen Freiheit und Verantwortung und einer größeren Transparenz neu. Die Neubestimmung der Verantwortlichkeiten ist getragen von der Idee, sich stärker auf allen Ebenen der Wissenschaft miteinander auszutauschen und gemeinsame Lösungen zu entwickeln. Eine hochschulübergreifende Planung muss den Bedarfen und Aufgaben des Landes gerecht werden, so dass Planung, Steuerung und Kontrolle ausgewogen und mit Rückkopplungsmöglichkeiten versehen sein müssen. Die Hochschulverträge geben in Zeiten angespannter öffentlicher Haushalte den Hochschulen langfristig nicht nur finanzpoliti-

sche Planungssicherheit, sondern müssen auf der Landeshochschulentwicklungsplanung basieren und mit der Bürgerschaft als Haushaltsgeber rückgekoppelt sein. Auch im Rahmen der Hochschulautonomie werden die Selbstkontrollmechanismen gestärkt, um eine aufgabenentsprechende Verwendung öffentlicher Mittel sicherzustellen.

Die Weiterentwicklung des Hochschulgesetzes verfolgt deshalb im Wesentlichen fünf Ziele:

- Stärkung der demokratischen Strukturen und verbesserte Partizipation der Hochschulmitglieder an hochschulinternen Entscheidungsprozessen;
- Klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten in der Hochschule;
- Sicherstellung der politischen Verantwortung für die Hochschulen;
- Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Fakultäten in Lehre und Forschung;
- Schlanke und effiziente Gestaltung der Entscheidungsverfahren.

Zu diesen Zwecken sollen zahlreiche hochschulrechtliche Vorschriften, insbesondere zu den Bereichen Organ- und Gremienstruktur, zur Gliederung der Hochschulen und zur Organisation von Forschung und Lehre, geändert werden. Demokratische Mitwirkung und Verantwortlichkeit mit Entscheidungsgewalt, das Austarieren unterschiedlicher Fachinteressen innerhalb der Hochschule, die Einbindung der hamburgischen Hochschulen in die nationale und internationale Wettbewerbssituation um Studierende wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie adäquate und flexible Handlungsoptionen auf beschleunigte Veränderungs- und Kommunikationsprozesse in der Gesellschaft sind dabei die zu berücksichtigenden wesentlichen Aspekte, die sich in der Neugestaltung der Regelungen widerspiegeln. Die Hochschulen müssen handlungsfähige Organisationen bleiben, deshalb sind starke und breit legitimierte Hochschulleitungen erforderlich. Das Präsidium wird auch weiterhin die Hochschulen leiten und für die operativen Geschäfte sowie die Strategie der Hochschule insgesamt verantwortlich sein. Innerhalb des Präsidiums wird die Richtlinienkompetenz der Präsidentin bzw. des Präsidenten gestärkt. Außerdem soll eine Korrektur des bestehenden Gesetzes erfolgen und die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu den §§ 90, 91 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 20. Juli 2010 (1BvR 748/06) umgesetzt werden. Der Gesetzentwurf soll darüber hinaus eine verbesserte

Teilhabe der Hochschulmitglieder an den Entscheidungen sowohl auf zentraler als auch auf dezentraler Ebene sichern, sei es durch die Wiederermöglichung einer arbeitsfähigen „Dritten Ebene“, durch die Pflicht zur paritätischen Besetzung der Findungskommission für Hochschulleitung und Fakultätsleitung, durch die gesetzliche Beteiligung des Hochschulsenats bzw. auf Fakultätsebene des jeweiligen Fakultätsrats an wichtigen Entscheidungen, durch die Demokratisierung der Wahlverfahren für die Hochschul- und Fakultätsleitungen oder durch die gemeinsame Zuständigkeit von Hochschulrat und Hochschulsenat für die Struktur- und Entwicklungsplanung. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Herstellung von mehr Geschlechtergerechtigkeit, da Frauen in der Wissenschaft nach wie vor unterrepräsentiert sind.

2. Inhalte des Gesetzentwurf

Der anliegende Gesetzentwurf sieht im Einzelnen folgende Änderungen im Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG), im Hochschulzulassungsgesetz (HZG), im Gleichstellungsgesetz, im Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKEG), im Hamburgischen Besoldungsgesetz (HmbBesG), in dem Hamburgischen Nachwuchsförderungsgesetz sowie in der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) vor:

2.1 Stärkung demokratischer Strukturen

Die Hochschulmitglieder sollen wieder stärker in die Entscheidungsprozesse an ihrer Hochschule eingebunden werden. Dies dient dazu, demokratische Teilhabe auszubauen, die Fach- und Praxisnähe der Hochschulmitglieder besser für den Hochschulbetrieb zu nutzen sowie die Identifikation mit „ihrer“ Hochschule und die Motivation für ihre Tätigkeit an der Hochschule zu verbessern. Deshalb wird die Rolle des Hochschulsenates bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten gestärkt. Sie oder er wird zukünftig nicht mehr vom Hochschulrat gewählt, sondern vom Hochschulsenat. Der Hochschulrat bleibt am Wahlverfahren beteiligt und muss die Wahl bestätigen. Damit es zwischen beiden Gremien nicht zu Verfahrensblockaden kommt, soll die Wahl durch eine paritätisch von beiden Gremien eingesetzte Findungskommission unter Vorsitz der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Hochschulrats vorbereitet werden, die eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlägt.

Die Rolle des Hochschulsenates bei der Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten wird gestärkt. Die Befugnis zur Abwahl liegt zukünftig

beim Hochschulsenat. Die Abwahl muss allerdings – wie auch schon die Wahl – vom Hochschulrat bestätigt werden. In beiden Organen ist jeweils eine Dreiviertelmehrheit erforderlich, um dem Amt die erforderliche Stabilität und Unabhängigkeit zu verleihen.

Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden vom Hochschulsenat auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten gewählt und abgewählt. Der Hochschulrat wirkt an ihrer Auswahl nicht mehr mit. Die Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird auf drei begrenzt. Über ihre Anzahl innerhalb dieses Rahmens entscheidet auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde entscheidet – wie bereits im geltenden Recht – über die Ernennung bzw. Anstellung der Mitglieder des Präsidiums.

Die Rolle des Hochschulsenats wird zukünftig dadurch gestärkt, dass er gleichberechtigt mit dem Hochschulrat an der Struktur- und Entwicklungsplanung beteiligt wird. Beide Organe müssen die entsprechenden Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen fassen. Die Hochschulsenate bzw. in der Universität Hamburg (UHH) und in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) die Fakultätsräte erhalten die gesetzliche Zuständigkeit, die Berufungsausschüsse einzusetzen und die Berufungsvorschläge zu beschließen. Hierdurch wird zugleich den Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts zum Berufungsverfahren in seiner Entscheidung vom 20. Juli 2010 (1 BvR 748/06) Rechnung getragen.

Im Gesetz wird vorgesehen, dass die Dekaninnen und Dekane vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt werden. Ein Vorauswahl- oder Bestätigungsrecht des Präsidiums wird es nicht mehr geben. Um eine gute Zusammenarbeit zwischen Dekanat und Präsidium sicherzustellen, soll jedoch eine paritätisch von Präsidium und Fakultätsrat gebildete Findungskommission im Gesetz verankert werden. Die Fakultätsräte werden gestärkt und erhalten die Befugnis, die Dekanin oder den Dekan abzuwählen. Hierdurch wird zugleich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den §§ 90, 91 HmbHG vom 20. Juli 2010 (1 BvR 748/06) umgesetzt. Der Fakultätsrat erhält dadurch ein wichtiges, neues Kontrollrecht. Außerdem wird die Transparenz in Finanzangelegenheiten durch eine Berichtspflicht des Dekanats gegenüber dem Fakultätsrat verbessert.

Die Fakultätsräte werden ermächtigt, zu den hochschulweit geltenden Grundsätzen für die Ausstattung und Mittelverteilung konkretisierende

Beschlüsse zu fassen. Die Fakultäten sind an der Struktur- und Entwicklungsplanung zu beteiligen. Auch die Partizipation unterhalb der Fakultätsebene wird verbessert. In den Fakultäten können zukünftig Institute gebildet werden, in denen nach Gruppen zusammengesetzte Selbstverwaltungsgremien gewählt werden.

Die verfasste Studierendenschaft soll die Gelegenheit erhalten, zum Entwurf des Wirtschaftsplans der Hochschule Stellung zu nehmen.

2.2 Zentrale Organe

Durch Änderungen in der Leitungsstruktur und durch eine Reform der Entscheidungsverfahren sollen die Leistungsfähigkeit der Hochschulen gesteigert, die politische Verantwortung für die Hochschulen sichergestellt, die Hochschulautonomie gestärkt und die Effizienz verbessert werden.

Die bewährte Kollegialleitung der Hochschule bleibt erhalten, innerhalb des Präsidiums wird die Rolle der Präsidentin bzw. des Präsidenten durch eine Neujustierung der Richtlinienkompetenz gestärkt. In der UHH und der HAW wird ein erweitertes Präsidium eingerichtet, dem neben den Präsidiumsmitgliedern die Dekaninnen und Dekane angehören, um diese stärker in die Gesamtverantwortung für die Hochschule einzubinden. Die Grundordnung kann hierfür eine besondere Bezeichnung (z. B. „Kammer“) vorsehen. Dieses Gremium erörtert Angelegenheiten von hochschulweiter Bedeutung und koordiniert hierdurch die Entscheidungen der Zentrale und der Fakultäten. Es erörtert insbesondere die Entwürfe der folgenden Vorlagen:

- die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Behörde;
- die Struktur- und Entwicklungspläne;
- die Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung;
- die Wirtschaftspläne.

Die Kanzlerin bzw. der Kanzler leitet die Verwaltung verantwortlich nach den Richtlinien der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Die Kanzlerin oder der Kanzler erhält die Zuständigkeit für Arbeitssicherheit und Umweltschutz. Ihre oder seine Amtszeit wird zur Stärkung der Unabhängigkeit von sechs auf neun Jahre verlängert und wird damit dem Regelbild des Beamten auf Zeit angenähert (vgl. § 7 des Hamburgischen Beamtengesetzes – HmbBG).

Die Verantwortung des Hochschulrates insbesondere im Finanzbereich wird gestärkt. Der Hochschulrat genehmigt auch weiterhin die Wirt-

schaftspläne und erhält Kontroll-, Prüf- und Einsichtsrechte in Finanzangelegenheiten. Er soll der zuständigen Behörde, dem Hochschulsenat und der Hochschulöffentlichkeit regelmäßig und bei besonderem Bedarf über seine Tätigkeit berichten. Dies ermöglicht es allen Seiten, frühzeitig die Position des jeweils anderen zu erfahren, Vorschläge einzubringen oder Einwände zu erheben. Hierdurch werden Transparenz und Vertrauen geschaffen und das Bewusstsein für die gemeinsame Verantwortung für die Entwicklung der Hochschule gestärkt. Die zuständige Behörde erhält die Möglichkeit, ein Mitglied des Hochschulrates aus wichtigem Grund abuberufen. Dies betont die Verantwortlichkeit der Hochschulräte. Um eine wechselseitige Kommunikation sicherzustellen, nimmt die Aufsichtsbehörde durch eine nicht stimmberechtigte Person an den Sitzungen des Hochschulrates teil.

2.3 Gleichstellung und Diversity

Es ist das Ziel des Senats, in Übereinstimmung mit seinem Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm 2013–2015, die Gleichstellung der Geschlechter in der Wissenschaft weiter zu verbessern. Da im Wissenschaftsbereich die Frauen das unterrepräsentierte Geschlecht sind, wird die Geschlechtergleichstellung auch zukünftig insbesondere in der Frauenförderung bestehen. Zu diesem Zweck wird für alle Selbstverwaltungsgremien sowie für den Hochschulrat eine 40%ige Geschlechterquote eingeführt. Für das Präsidium und die Dekanate wird ein Mindestquorum der Geschlechter als Zielbild vorgesehen.

Die Hochschulen stellen ein diskriminierungsfreies Studien-, Lehr-, Forschungs- und Arbeitsumfeld für alle Hochschulmitglieder sicher. Sie berücksichtigen im Rahmen der einschlägigen Regelungen die besonderen Bedürfnisse von ausländischen Studierenden und von anderen Studierenden mit Migrationshintergrund. Auch die besonderen Bedürfnisse von Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung sind zu berücksichtigen. An verschiedenen Stellen werden die Vorgaben des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Hochschulrecht umgesetzt.

2.4 Effizienz der Verwaltung

Die größeren Hochschulen verfügen über beträchtliche Verwaltungskörper, deren Effizienz weiter gesteigert werden soll. Zu diesem Zweck sollen insbesondere an der UHH und der HAW die Zentral- und Fakultätsverwaltungen besser miteinander vernetzt werden, um einheitliche Stan-

dards sicherzustellen und Doppelstrukturen zu vermeiden.

An der Spitze der Fakultätsverwaltung soll zukünftig eine Laufbahnbeamtin oder ein Laufbahnbeamter bzw. eine entsprechende Angestellte oder ein entsprechender Angestellter (Verwaltungsleiterin, Verwaltungsleiter) stehen. Die befristet gewählten Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer werden abgeschafft. Auf Grund ihrer vielfältigen Abhängigkeiten von Dekanat, Fakultätsrat und Präsidium konnten sie ihre Aufgaben nur mit Schwierigkeiten und Einschränkungen erfüllen. Die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter unterstehen der Dekanin oder dem Dekan und werden von der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan im Einvernehmen mit der Kanzlerin bzw. dem Kanzler ausgewählt. Zur Gewährleistung einheitlicher Standards verfügt die Kanzlerin bzw. der Kanzler über ein Aufsichtsrecht hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Fakultätsverwaltungen. Die Kanzlerin oder der Kanzler kann insoweit fachliche Weisungen erteilen, Berichte anfordern und Einsicht in Unterlagen nehmen. Hierbei soll die Kanzlerin oder der Kanzler aber nicht in Einzelfälle eingreifen, sondern sich auf die Einrichtung eines Berichtswesens und den Erlass allgemeiner Richtlinien beschränken. Den Verwaltungen der Fakultäten verbleibt daher eine substantielle Eigenständigkeit. Das Präsidium entscheidet über die Verwaltungsorganisation.

Das Präsidium schließt mit den Dekanaten Ziel- und Leistungsvereinbarungen ab, um die Umsetzung der zwischen Behörde und Hochschule getroffenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen sicherzustellen. Die Dekanate können ihrerseits mit weiteren Gliederungen Ziel- und Leistungsvereinbarungen abschließen. Dadurch entsteht ein System, in dem die Vorgaben über mehrere Ebenen jeweils konkretisiert werden (sog. „Kaskadenmodell“).

2.5 Gliederung der Fakultäten bzw. Hochschule

Die Gliederung der Fakultäten muss vielfältige Anforderungen erfüllen: Sie muss die Arbeitsfähigkeit in Forschung und Lehre sicherstellen, sie muss die Wissenschaftsfreiheit garantieren, sie muss effizient sein, und sie muss demokratische Partizipation ermöglichen.

Über Anzahl, Größe und fachlichen Zuschnitt der Fakultäten entscheiden UHH und HAW in ihrer jeweiligen Grundordnung selbst. Sie sind hierbei jedoch an die Rahmenvorgaben der staatlichen Hochschulplanung gebunden. Regelungen zu

Anzahl und Zuschnitt der Fakultäten in der Grundordnung bedürfen der Genehmigung durch die Behörde.

In den Fakultäten sollen wieder Institute gebildet werden können. Die Grundordnung kann eine abweichende Bezeichnung festlegen. Die Institute können Zuständigkeiten in den folgenden Bereichen erhalten:

- Organisation von Lehrbetrieb, Nachwuchsförderung und Studienfachberatung;
- bestimmte zu delegierende Beschlusszuständigkeiten des Fakultätsrates hinsichtlich der anzubietenden Studiengänge;
- Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen;
- Vorschläge für die Lehrverpflichtung;
- Vorschläge für die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen.

Neben den Instituten können die Fakultäten weitere Selbstverwaltungseinheiten zur interdisziplinären Arbeit (z. B. Forschungszentren, Graduiertenschulen) einrichten. Die Zuständigkeiten müssen eindeutig zugeordnet werden, so dass Doppelzuständigkeiten o.ä. ausgeschlossen sind. Für große Fakultäten kann die Grundordnung mit Genehmigung der zuständigen Behörde vorsehen, dass oberhalb der Institute eine weitere Gliederungsebene eingezogen wird. Über die Bezeichnung (z. B. „Fachbereich“) entscheidet die Grundordnung. Die Zuständigkeiten müssen eindeutig und hochschulweit einheitlich zugeordnet werden.

In den Instituten werden zur Verbesserung der demokratischen Partizipation nach Gruppen zusammengesetzte Selbstverwaltungsgremien gewählt. In den anderen Selbstverwaltungseinheiten werden solche Gremien aus Effizienzgründen nicht gebildet.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt, dass die Institutsstruktur an Fachhochschulen keine tradierte Organisationsform ist und ermöglicht es der HAW, ihre derzeitige bewährte Departmentstruktur beizubehalten.

Es wird auch die Möglichkeit geschaffen, durch mehrere Fakultäten gemeinsame Organisationseinheiten zu bilden, z. B. gemeinsame Institute. Zusätzlich können wissenschaftliche Einrichtungen mit strategischer Bedeutung für die Hochschulentwicklung (z. B. Exzellenzcluster und Graduiertenschulen) aus der Fakultätsstruktur herausgelöst werden und nach Anhörung der „Kammer“ bei der zentralen Hochschulleitung angebunden werden.

2.6 Berufungsverfahren

Berufungsverfahren sind wichtige Weichenstellungen für die zukünftige Entwicklung einer Hochschule. Sie sind zentral für eine gute Nachwuchsförderung. Flexible und gut handzuhabende Regelungen, insbesondere zur Gewinnung und zum Halten herausragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sind zudem wichtige Bedingungen für die strategische Entwicklung einer Hochschule.

Die Zuständigkeit für die Einsetzung der Berufungsausschüsse bzw. zur Beschlussfassung über die Berufungsvorschläge wird an UHH und HAW auf die Fakultätsräte, an den anderen Hochschulen auf den Hochschulsenat übertragen. Hierdurch wird zugleich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den §§ 90, 91 HmbHG vom 20. Juli 2010 (1 BvR 748/06) umgesetzt. Zur Verbesserung der zentralen Steuerung wird die Entscheidung über die zukünftige Verwendung freier oder frei werdender Stellen an UHH und HAW von den Dekanaten auf das Präsidium übertragen, wobei eine Beteiligung der Fakultäten sichergestellt wird. Zugleich wird die Bindung an wichtige staatliche Strukturvorgaben gewährleistet.

Das Reformgesetz sieht viele Erleichterungen im Berufungsverfahren vor. Eine Ausschreibung und ein Berufungsverfahren sind zukünftig in den folgenden Fällen entbehrlich:

- Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können zukünftig ausschreibungsfrei auf eine ordentliche Professur berufen werden, wenn die Juniorprofessur mit dieser Option ausgeschrieben war und die Leistungen der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors positiv evaluiert worden sind (sog. „Tenure Track“).
- Das Präsidium kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Hochschulrates und – nach Anhörung des Fakultätsrates (UHH, HAW) bzw. des Hochschulsenates – einer herausragend geeigneten Person, an deren Gewinnung ein besonderes Interesse besteht, direkt ein Berufsangebot unterbreiten.
- W2-Professorinnen und Professoren, die einen auswärtigen Ruf auf eine W3-Professur vorlegen, können in Ausnahmefällen im Rahmen der Bleibeverhandlungen im Einvernehmen mit dem Dekanat auf eine W3-Professur berufen werden.
- Nebenberufliche Professorinnen und Professoren an künstlerischen Hochschulen können unter bestimmten Voraussetzungen aus-

nahmsweise auf eine ordentliche Professur übergeleitet werden.

Sofern bei der Berufung von der vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen wird, muss dies gegenüber dem Berufungsausschuss begründet werden. Zur Verbesserung der Verwendungsbreite von Professorinnen und Professoren wird zukünftig in jeder Ausschreibung darauf hingewiesen werden, dass die Funktionsbeschreibung der Stelle unter dem Vorbehalt der Überprüfung in regelmäßigen Abständen steht. Auf unnötige fachliche Verengungen soll in der Ausschreibung verzichtet werden.

Um eine regelmäßige Überprüfung sicherzustellen und eine längerfristige Bindung der zur Verfügung stehenden Hochschulmittel zu vermeiden, werden Ausstattungszusagen zukünftig längstens für fünf Jahre abgegeben. Dabei wird klargestellt, dass dies die Befristung von Arbeits- oder Dienstverhältnissen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Lehrstuhl nicht beeinflusst. Alte Ausstattungszusagen, die für längere Zeiträume gegeben worden sind, werden mit einer angemessenen Auslauffrist durch Gesetz beendet.

2.7 Studium und Lehre

In Studium und Lehre verwirklicht sich der Bildungsauftrag der Hochschulen. Eine gute und zielgerichtete Nutzung der aufgewendeten Ressourcen ist daher von besonderer Bedeutung. Daher sollen die Studienerfolgsquote verbessert, Fehlallokationen vermieden, die Rahmenbedingungen insbesondere für junge Familien ausgebaut und hochschulweit geltende Standards etabliert werden.

Die Hochschulen werden gesetzlich dazu verpflichtet, die Gründe für Studienabbrüche systematisch zu ermitteln, z. B. durch eine Befragung bei der Exmatrikulation. Um die Erhebung zu ermöglichen, wird eine entsprechende datenschutzrechtliche Regelung eingeführt. Den befragten Personen sind Auskünfte zu besonders sensiblen persönlichen Bereichen freigestellt; im Übrigen sind sie zur Auskunft verpflichtet, soweit keine schützenswerten individuellen Belange entgegenstehen. Der Datenschutz wird durch eine frühe Anonymisierung und eine strikte Zweckbindung der Daten sichergestellt. Wird die Auskunftspflicht verletzt, so stellt eine soziale Härtefallklausel sicher, dass keine unverhältnismäßige Reaktion erfolgt.

Studierende, die ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben, sollen zukünftig exmatrikuliert werden. Durch großzügige Fristen und

eine breite Härtefallregelung wird vermieden, dass diese Regelung zu ungerechten Ergebnissen führt. Für auslaufende Studiengänge wird eine Fristenregelung geschaffen, die erstmalig rechtssicher regelt, wie lange Studierende in aufgehobenen Altstudiengängen noch mit Lehre und Prüfungen versorgt werden müssen. Dadurch wird für beide Seiten Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen.

Die Hochschulen werden verpflichtet, in ihren Studien- und Prüfungsordnungen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern zu berücksichtigen. In der UHH und der HAW werden die Hochschulsenate ermächtigt, Rahmenbestimmungen für die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten zu erlassen, um hochschulweit geltende einheitliche Standards sicherzustellen. Die Zuständigkeit für die fachspezifischen Inhalte verbleibt aber bei den Fakultäten. Zur besseren Koordinierung hochschul- oder fakultätsübergreifender Studiengänge werden besondere Ausschüsse mit Beschlusskompetenzen vorgesehen.

Den Hochschulen wird mehr Freiheit gewährt, die Wiederholung studienbegleitender Prüfungen selbst zu regeln. Die gesetzliche Verpflichtung, die Modulziele in der Prüfungsordnung zu regeln, wird aufgehoben; zugleich wird die Möglichkeit geschaffen, neben einem regelgerechten Modulhandbuch auf eine Studienordnung zu verzichten. Zur Verbreiterung des Angebots werden die Hochschulen verpflichtet, Online-Kurse in geeigneten Fällen anzubieten.

2.8 Beruflich Qualifizierte

Die Studierendenschaft wird heterogener, unterschiedliche Bildungsbiografien müssen bei der Zulassung zum Studium berücksichtigt werden. Beruflich qualifizierte Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bilden einen wichtigen Fokus der Reformarbeit. Ihr Bildungserfolg verwirklicht nicht nur die Ziele des lebenslangen Lernens, sondern bietet auch individuelle berufliche Entwicklungschancen und ist daher sowohl ein Beitrag für mehr Chancengleichheit in der Bildung als auch ein Beitrag, einem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Für die erleichterte Anrechnung bestimmter beruflicher Aus- und Fortbildungen auf ein Studium sollen die Hochschulen pauschalierte Anrechnungsregelungen für häufige Qualifikationen festlegen und veröffentlichen. Die für die Berufsbildung zuständigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen erhalten ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht.

Es soll gesetzliche Aufgabe der Hochschulen werden, besondere Angebote für beruflich qualifizierte Studierende ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung zu entwickeln. Der Studienerfolg dieser Personengruppe soll ausgebaut werden.

Es soll gesetzliche Aufgabe der HAW werden, duale Studiengänge anzubieten. Andere Hochschulen können dies ebenfalls tun.

Um die Zulassungschancen von beruflich qualifizierten Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung zu verbessern, wird bei der Zulassung zu grundständigen Studiengängen eine 3 %-Quote für diese Personengruppe eingerichtet, die aus anderen Quoten angefüllt werden und auf bis zu 10 % steigen kann.

Ausländische berufliche Qualifikationen, die inländischen Qualifikationen gleichwertig sind, werden bei der Hochschulzulassung genauso wie deutsche Qualifikationen behandelt.

Die Hochschulen werden verpflichtet, Anpassungslehrgänge nach dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG) sowie nach dem Hamburgischen Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Hmb-BQFG) anzubieten.

2.9 Lehrverpflichtung

Die zum 1. Januar 2010 eingeführte Bandbreite in der Lehrverpflichtung hat sich nicht bewährt. Es soll daher zu den bekannten und bundesweit üblichen Regellehrverpflichtungen zurückgekehrt werden. Zugleich wird sichergestellt, dass besonderes Engagement in der Promovierendenbetreuung lehrerlastend berücksichtigt werden kann. Es wird die Möglichkeit geschaffen, im Einzelfall nach unten oder oben von der Regellehrverpflichtung abzuweichen. Für individuelle Lehrverpflichtungen, die derzeit abweichend von der Regellehrverpflichtung festgelegt sind, werden Übergangsregelungen geschaffen. Den promotionsberechtigten Hochschulen wird ein Kontingent von Lehrermäßigungen zur Verfügung gestellt, um Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die sich in strukturierten Promotionsprogrammen engagieren, hierbei zu entlasten. Das gleiche gilt an der HAW für kooperative Promotionsprogramme mit anderen Hochschulen.

2.10 Forschung

In Deutschland bildet die Forschung eine wichtige Grundlage für gesellschaftlichen Fortschritt

und Wohlstand. Die für die Forschung zur Verfügung stehenden Mittel sollen daher effizient genutzt werden. Dazu gehört auch die bessere Erschließung des in der HAW vorhandenen Wissens für die Forschung. Außerdem soll vor dem Hintergrund von Skandalen um Plagiate, Datenfälschungen usw. die Integrität des Wissenschaftsbetriebes geschützt und gefördert werden.

Es wird die Möglichkeit geschaffen, zentrale bzw. fakultätsübergreifende Forschungseinheiten einzurichten, insbesondere Exzellenzcluster. Die drei Universitäten werden verpflichtet, sich kooperativen Promotionsverfahren mit der HAW zu öffnen.

Die promotionsberechtigten Hochschulen werden verpflichtet, Masterabsolventen der Fachhochschulen mit Masterabsolventen von Universitäten gleich zu behandeln.

In das Gesetz werden Regelungen zur Förderung der wissenschaftlichen Redlichkeit und zur Bekämpfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten aufgenommen. Dazu gehören insbesondere Satzungsermächtigungen für konkrete und sanktionierbare Normen zur guten wissenschaftlichen Praxis sowie zur Etablierung geregelter Verfahren zur Aufklärung von Verstößen bzw. Verdachtsfällen, beispielsweise die Einsetzung von „Ombudsleuten“. Bei schwerem wissenschaftlichem Fehlverhalten von Studierenden wird die Exmatrikulation ermöglicht.

Die Pflicht der Hochschulen, in einem dreijährigen Rhythmus Forschungsberichte vorzulegen (§ 75), hat sich nicht bewährt und wird gestrichen. Stattdessen werden die Hochschulen verpflichtet, die Öffentlichkeit regelmäßig über aktuelle Forschungen zu informieren (z. B. in Magazinformat) und die wesentlichen Erkenntnisse in ihren Jahresberichten darzustellen.

2.11 Private Hochschulen

Das Angebot privater Studienleistungen in Hamburg hat sich in den letzten Jahren ausgeweitet und diversifiziert. Die Qualitätssicherung durch Akkreditierung gewinnt hierdurch zunehmend an Bedeutung. Auch nimmt die Marktpräsenz auswärtiger Bildungsanbieter und sog. „Franchise“-Angebote zu. In diesem Bereich soll der Verbraucherschutz verbessert werden. Da viele der Angebote keiner hamburgischen Aufsicht unterliegen, die zuständige Behörde aber einen Überblick über die in Hamburg angebotenen Studiengänge benötigt, sollen Anzeigepflichten verankert werden.

Die Pflicht zur Programmakkreditierung von Studiengängen bzw. zur institutionellen Akkreditierung der gesamten Hochschule wird in das Gesetz aufgenommen. Dadurch wird, soweit möglich, Klarheit und Rechtssicherheit hergestellt.

Einfache Entscheidungen im Bereich privater Hochschulen sollen zur Verwaltungsvereinfachung vom Senat auf die zuständige Behörde delegiert werden. Die Prüfung der Arbeitsverträge von Professorinnen und Professoren durch die zuständige Behörde entfällt zukünftig. Stattdessen sind die Verträge der Behörde nur noch anzuzeigen. Allerdings muss die zuständige Behörde die Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ und anderer Bezeichnungen genehmigen. Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Vergütung von hauptberuflichen Lehrpersonen an privaten Hochschulen konkretisiert.

Das Gesetz enthält verschiedene Regelungen, die die Studierenden an privaten Hochschulen schützen sollen. Dies dient dem Verbraucherschutz und soll ausgebaut werden. Zugleich muss aber auch klargestellt werden, dass derjenige, der eine private Ausbildung wählt, im Falle der Einstellung des Studienbetriebs (z. B. wegen Insolvenz) keine Ansprüche gegen die Allgemeinheit auf Fortsetzung des Studiums hat. Niederlassungen auswärtiger Hochschulen müssen Aufnahme und Einstellung des Geschäftsbetriebs zukünftig der zuständigen Behörde anzeigen. Wer in Hamburg sog. „Franchise“-Angebote betreibt, muss aus Gründen des Verbraucherschutzes zukünftig in der Werbung klarstellen, dass der Bildungsgang zwar auf einen Hochschulabschluss hinführt, der Anbieter selbst aber keine Hochschule ist.

2.12 Verschiedene anderen Regelungen

Darüber hinaus enthält das Gesetz zahlreiche weitere Änderungen und redaktionelle Anpassungen in verschiedenen Bereichen. Beispielfähig seien die folgenden wesentlichen Änderungen genannt:

- Die Regelungen zur Ressourcenausstattung der Hochschulen durch den Hochschulträger werden modernisiert und vereinfacht. Dabei wird zugleich der Weg für Mieter-Vermieter-Modelle mit den Hochschulen eröffnet.
- Für die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Behörde und Hochschule wird auch ein zweijähriger Abschlussrhythmus vorgesehen, um zu einer besseren Synchronisation mit den Doppelhaushalten zu gelangen.

- Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wird Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter des technischen und Verwaltungspersonals.
- Die Ausgestaltung der Dienstverträge mit nebenberuflichen Professorinnen und Professoren in künstlerischen Studiengängen wird flexibilisiert.
- Für die Mitglieder der Hochschulräte wird im Hinblick auf die intensivierten Aufgaben im Finanzbereich eine Haftungsbegrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeführt.

3. Durchführung und Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

3.1 Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts ist zunächst im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §93 Hamburgisches Beamtengesetz dem Deutschen Gewerkschaftsbund – Bezirk Nord (DGB), dem dbb hamburg – beamtenbund und tarifunion (dbb), dem deutschen Hochschulverband (DHV) – Landesverband Hamburg sowie dem Hochschullehrerbund (h1b) – Landesverband Hamburg e.V. zur Stellungnahme zugeleitet worden. Des Weiteren wurden die hamburgischen Hochschulen, die Landeskongress der Allgemeinen Studierendenausschüsse sowie die Landeskongress der Gleichstellungsbeauftragten und Frauen-/Gleichstellungsbüros (LakoG) im Rahmen eines schriftlichen Beteiligungsverfahrens vom 18. Juni bis Mitte September 2013 um Stellungnahmen gebeten. Die Präsidien der Hochschulen wurden gebeten, jeweils den Hochschulsenat, den Hochschulrat und den Allgemeinen Studierendenausschuss zu beteiligen. Das Dekanat der Medizinischen Fakultät wurde gebeten, den Fakultätsrat und die Fachschaft zu beteiligen. Außerdem wurden die Präsidien der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften gebeten, die Dekanate der Fakultäten zu beteiligen. Hierbei sollten die Dekanate ihrerseits die Fakultätsräte beteiligen und gegebenenfalls abweichende Stellungnahmen beifügen.

Mit Vorlesungsbeginn des Wintersemesters wurde zusätzlich eine Online-Diskussion des Gesetzentwurfs gestartet. Auf der Plattform <http://hochschulgesetz.hamburg.de> konnten vom 14. Oktober bis 8. November 2013 alle Bereiche der Reform unterteilt nach Schwerpunkten moderiert diskutiert werden.

Am 30. Oktober 2013 fand ergänzend zur Online-Diskussion und zum förmlichen Beteiligungsverfahren eine ganztägige Arbeitskonferenz statt, zu

der über 100 Repräsentanten von Studierenden, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie technischem und Verwaltungspersonal der staatlichen hamburgischen Hochschulen eingeladen waren und in thematisch-strukturierten Arbeitsgruppen diskutierten.

Der Landespersonalausschuss hat sich mit den dienstrechtlichen Regelungen des vorliegenden Reformgesetzes am 18. Dezember 2013 befasst und ihnen zugestimmt.

3.2 Beamtenrechtliche Beteiligung nach §93 Hmb-BeamtG

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §53 Beamtenstatusgesetz bzw. §93 Hamburgisches Beamtengesetz ist DGB, dbb, DHV und hlb Gelegenheit zur Stellungnahme zu den dienstrechtlichen Gesetzesvorschlägen gegeben worden. Soweit sie nicht dargestellt sind, wurden die Vorschläge und Anmerkungen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände übernommen. Auch weitergehende Empfehlungen sind ergänzend dargestellt.

Amtszeit des Kanzlers bzw. der Kanzlerin: Der hlb kritisiert die Verlängerung der Amtszeit von 6 auf 9 Jahre. Eine Hochschule sei nicht mit einer Behörde vergleichbar. Der DHV plädiert für eine Ernennung auf Lebenszeit auf W3-Niveau unter Beibehaltung der Abwahlmöglichkeit. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit von Beamtenverhältnissen auf Zeit (Beschl. vom 28. Mai 2008, 2 BvL 11/07) werde übersehen.

Der Senat antwortet hierauf wie folgt: Durch die Verlängerung der Amtszeit und die Beibehaltung des Wahlverfahrens soll eine gewisse Unabhängigkeit gewährleistet werden sowie eine Annäherung an das Regelbild eines Beamten auf Zeit erfolgen. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler erhält die Befugnis, einheitliche Verwaltungsstandards auch in den Fachbereichen und Fakultäten durchzusetzen. Dies folgt aus der Funktion des Sachwalters öffentlicher Interessen und entspricht einer sachgerechten Klarstellung von Verantwortlichkeiten. Um diese Funktion ausüben zu können, benötigt die Kanzlerin bzw. der Kanzler eine unabhängige Stellung. Eine Ernennung auf Lebenszeit würde jedoch der hochschulpolitischen Funktion dieses Wahlamtes nicht gerecht werden. Die Rechtsprechung zu Beamtenverhältnissen auf Zeit greift hier nicht, weil es sich um keine klassische Verwaltungsfunktion im Behördenaufbau handelt, sondern um eine Funktion mit starken hochschulpolitischen Elementen. Die Kanzele-

rin bzw. der Kanzler ist daher weniger mit einer Abteilungsleiterin bzw. einem Abteilungsleiter in einer Behörde zu vergleichen, sondern eher mit einem kommunalen Wahlbeamten auf Zeit. Entsprechende Funktionen hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für zulässig erklärt.

Zur Abschaffung der Funktion der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer schlägt der hlb vor, die Dekanate als Kollegialorgane einschließlich der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen beizubehalten. Entgegen der Annahme in der Gesetzesbegründung könne die Position der Geschäftsführung attraktiv ausgestaltet werden und es gebe genügend qualifizierte Personen, die dafür in Frage kämen. Die vorgesehenen Weisungsbefugnisse der Kanzlerin bzw. des Kanzlers führten zu Loyalitätskonflikten in Fällen divergierender Interessen von Fakultät und Kanzlerin bzw. Kanzler. Dabei dürften die Fachvorgesetzten-eigenschaft der Dekanin bzw. des Dekans in der Praxis regelmäßig hinter der Dienstvorgesetzten-eigenschaft der Kanzlerin bzw. des Kanzlers zurücktreten, so dass die Einbindung der Verwaltungsleiterinnen in die Fakultäten nur vordergründig erscheine.

Der Senat antwortet hierauf wie folgt: Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer müssen in einer schwierigen Scharnierfunktion zwischen Verwaltung und Wissenschaft tätig werden. Hierbei müssen sie häufig Ressourcenbegrenzungen oder Vorgaben des Haushalts-, Dienst-, Tarif- und Beschaffungsrechts durchsetzen. In dieser Sachwalterfunktion müssen sie über eine große persönliche Unabhängigkeit verfügen. Ein Wahlamt auf Zeit bietet hierfür ungünstige Voraussetzungen. Es kommt hinzu, dass durch die zukünftig vorgesehene Einbindung der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in die Globalsteuerung der Hochschulverwaltung zusätzliche Konflikte hinzutreten können, die bislang keine Rolle gespielt haben.

Gleichstellung: Der DGB hält die finanzielle Lage der Hochschulen für unzureichend und fordert angesichts begrenzter Ressourcen für die Gleichstellungsarbeit sollten die Verpflichtungen auf das Geschlecht beschränkt bleiben, das insgesamt durch die derzeitigen Geschlechterverhältnisse benachteiligt sei, also die Frauen. Der DGB hält eine Quote von 40 % für ungenügend und schlägt eine 50 %-Quote vor. Der DGB empfiehlt außerdem, die vorgesehenen Änderungen im Rahmen der anstehenden Novellierung des Gleichstellungsgesetzes in einem ganzheitlichen Verfahren vorzunehmen und verweist auf seine Stellung-

nahme zum Eckpunktepapier zu diesem Gesetzgebungsvorhaben.

Der Senat antwortet wie folgt: Die Gleichstellung der Geschlechter ist kein Paradigmenwechsel, weil das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht zu fördern ist. Solange die Frauen das unterrepräsentierte Geschlecht in der Wissenschaft vor allem in der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind, handelt es sich um eine Frauenförderung. Dies wird nunmehr ausdrücklich in den betreffenden Vorschriften klargestellt. Die Umstellung des Ansatzes beruht auf dem Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm 2013–2015 des Senats. Die Regelungen gehen von einer Mindestquote von 40 % in den Organen und Gremien der Hochschule aus und enthalten Ausnahmeregelungen für die Fälle, in denen die Erfüllung der Quote unmöglich ist. Hinsichtlich der Reihenfolge der Gesetze wird darauf hingewiesen, dass die hier geplanten Änderungen schon mit den Vorarbeiten zum Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im hamburgischen öffentlichen Dienst“ korrespondieren.

Bei den Regelungen zum zukünftigen Berufungsverfahren hält der DHV die Abweichungsmöglichkeit der Hochschulleitung von der Reihenfolge der Liste für verfassungsrechtlich bedenklich.

Der Senat nimmt dazu wie folgt Stellung: Die Möglichkeit für die Hochschulleitung, von der Reihung der Berufsliste abzuweichen, besteht bereits nach geltendem Recht und ist nur in Ausnahmefällen (§ 13 Absatz 1 Satz 2) zulässig. Zukünftig ist dies gegenüber dem jeweiligen Beschlussgremium zu begründen. Die Regelung dient der abschließenden Qualitätskontrolle und verdeutlicht die Einbindung der Berufungsentcheidung in die Gesamtverantwortung der Hochschule. Auch die Rechtsprechung geht davon aus, dass die fachliche Einschätzung des Berufungsausschusses grundsätzlich Vorrang hat und nur ausnahmsweise von der Liste abgewichen werden kann. Dies wird vom Gesetzentwurf respektiert, so dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken erkennbar sind.

Des Weiteren wird bezüglich der Regelungen zur außerordentlichen Berufung und zum Ausschreibungsverzicht Folgendes vorgetragen: Der hlv verlangt nicht nur eine Anhörung des Fakultätsrates, sondern wegen der Personal- und Ressourcenfragen eine Zustimmungspflicht des Dekanats und des Fakultätsrates. Der DHV lehnt eine außerordentliche Berufung aus verfassungsrechtlichen Gründen ab. Er plädiert für ein Vorschlagsrecht der Fakultäten und verlangt eine umfas-

sende Einbindung der akademischen Gremien. Im Hinblick auf die vorgesehenen Regelungen zum Entfallen der Ausschreibung von Professuren (vgl. neuer § 14 Absatz 6 HmbHG) hält der DHV die Nichtausschreibung beim „Tenure Track“ (§ 14 Absatz 6 Nr. 3 GE) für funktionsgerecht, billigt auch das sog. „Fast-Track-Verfahren“ (§ 14 Absatz 6 Nr. 5 GE), mit dem Hamburg an die Regelungen anderer Bundesländer anschließe, und regt dazu an, bereits gleichwertige externe Rufe für ein derartiges „Fast-Track-Verfahren“ ausreichen und den Fakultätsrat über die Nichtausschreibung entscheiden zu lassen. Der DGB kritisiert die geplanten Möglichkeiten für Ausschreibungsverzichte; dies widerspreche dem Gebot der öffentlichen Ausschreibung in § 10 HmbBG. Für den weiteren Regelungsbereich zum Berufungsverfahren und den Einstellungs Voraussetzungen äußert sich der DGB mit folgenden Empfehlungen: Hausberufungen seien dann zulässig, wenn ein öffentliches Ausschreibungsverfahren zu Grunde liege. Im Rahmen des Beteiligungsgesprächs regte der DGB an, zumindest die Rechtsfolgenseite des Absatzes 6 als Ermessensregelung auszugestalten. Nach der vorgesehenen Formulierung entfalle die Ausschreibung und Aufstellung des Berufungsvorschlages kraft Gesetzes, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 6 vorliege; eine Entscheidung, dennoch auszuschreiben, sei damit nicht mehr möglich.

Der Senat antwortet wie folgt: Die außerordentliche Berufung wird vom Wissenschaftsrat empfohlen (Empfehlungen zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren vom 20. Mai 2005 – WR-Drucksache 6709-05). Sie ist als Ausnahmeregelung vorgesehen und dient der Gewinnung herausragender Persönlichkeiten, deren herausragende fachliche Qualifikation offenkundig feststeht und nicht mehr in einem förmlichen Verfahren festgestellt werden muss und bei deren Berufung die Profilentwicklung der Hochschule im Vordergrund steht. Deshalb ist die Zustimmung des Hochschulrates vorgesehen. Seitens der akademischen Gremien ist eine gutachterliche Äußerung vorgesehen und ausreichend. Zu den Empfehlungen des DGB ist anzumerken, dass die Berufungen mit Ausschreibungsverzichten nach dem Gesetzentwurf Ausnahmefälle sind. Die Durchführung eines Berufungsverfahrens mit vorgelagerter Ausschreibung und Einrichtung eines Berufungsausschusses ist auch zukünftig der Regelfall. Hausberufungen sind nach dem geltenden Gesetz nicht unzulässig, sie müssen die Ausnahme bleiben; dies dient der Qualitätssicherung und hat sich langjährig in Hamburg und anderen Bundesländern bewährt. Die vom DGB angeregte

Umwandlung des Absatzes 6 in eine Ermessensregelung ist unnötig: die Regelungen enthalten ohnehin ein voluntatives Element und greifen nur, wenn eine entsprechende Berufung nach Absatz 6 erfolgen soll. Ein darüber hinausgehendes Ermessen zu eröffnen wäre widersprüchlich.

Befristung der Ausstattungszusagen der Hochschulen gegenüber den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern auf 5 Jahre: Der DHV hält die Befristung auf fünf Jahre für zu kurz, er schlägt vor, dass eine Untergrenze bei fünf Jahren eingezeichnet werden sollte und ausdrückliche Verlängerungsoptionen vorzusehen seien. Außerdem plädiert er gegen eine nachträgliche Befristung der vorhandenen Ausstattungszusagen.

Hierzu nimmt der Senat Stellung: Um die Entwicklungsfähigkeit und Flexibilität der Hochschulen auch langfristig zu ermöglichen, haben viele Bundesländer entsprechende Befristungsregelungen geschaffen. Dabei hat sich eine Frist von fünf Jahren etabliert. Der gesetzliche Eingriff in bereits bestehende Vereinbarungen ist zulässig, da die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Zusagen zum Zwecke der Erfüllung von dienstlichen Aufgaben erhalten haben. Die Rechtsprechung hat dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung einen weiten Spielraum zugebilligt (BVerwG, Beschluss v. August 2009, 6 B 9/09). Die erforderliche Mindestausstattung ist dabei verfassungsrechtlich zu garantieren und wird unabhängig von konkreten Ausstattungszusagen gewährleistet.

Im Bereich der Lehrverpflichtung für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Lehrverpflichtungsverordnung wird die Bandbreitenregelung abgeschafft. Nach Auffassung von DGB und DHV sei die Möglichkeit, im Einzelfall von der Regelung abweichen zu können, zu kritisieren. Die konkrete Lehrverpflichtung für eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer müsse durch Rechtsnorm geregelt werden und könne nicht den Hochschulen überlassen werden. Dies sei aus verfassungs- und kapazitätsrechtlichen Gründen erforderlich. Auch wird eine Regelung unmittelbar durch den Gesetzgeber gefordert.

Der Senat antwortet darauf: Die Lehrverpflichtung wird in allen 16 Ländern seit jeher durch Rechtsverordnung geregelt. Auch die Rechtsprechung enthält derzeit keine Forderung an den Gesetzgeber, die Lehrverpflichtung selbst zu regeln. Rechtliche Probleme sind dem Senat nicht bekannt. Im Übrigen ist die vorgesehene Möglichkeit zur Abweichung von der Regellehrverpflichtung nur auf Einzelfälle beschränkt. Es ist nicht ersichtlich, warum solche individuellen Regelungen unzuläs-

sig sein sollten. Selbstverständlich dürfen entsprechende Entscheidungen nicht willkürlich sein, und der Dienstherr muss das ihm zustehende Ermessen sachgerecht ausüben; entsprechendes gilt aber überall im öffentlichen Dienstrecht. Soweit Zweifel an der Sachgerechtigkeit der Entscheidung bestehen, stehen der oder dem Bediensteten alle Garantien des öffentlichen Dienstrechts einschließlich des Rechtsweges offen.

Der hlb fordert vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren beständig gestiegenen und durch das Gesetz weiter steigenden Anforderungen in Lehre und Forschung sowie in der Selbstverwaltung die Senkung der Regellehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Hafencity Universität Hamburg nach § 20 Absatz 1 Nr. 2 b) von derzeit 18 auf 14 Lehrveranstaltungsstunden.

Der Senat antwortet hierauf wie folgt: Die Lehrverpflichtung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen beträgt bundesweit 18 LVS. Der permanente Prozess der Weiterentwicklung der Hochschulen, der nicht erst in den letzten Jahren eingesetzt hat, sondern eine naturgemäße Daueraufgabe der Hochschulen ist, ist hiervon unabhängig.

In dem neuen § 16a LVVO sieht der hlb eine eklatante Benachteiligung Professorinnen und Professoren der HAW und fordert die Gleichbehandlung aller Professorinnen und Professoren bei der Betreuung von Promovierenden.

Senat antwortet hierauf wie folgt: Der Hinweis ist richtig. Eine entsprechende Regelung wurde im Hinblick auf die höhere Lehrverpflichtung an der HAW ergänzt. Dabei geht der Senat davon aus, dass die Betreuung der kooperativen Promotionsprogramme durch die HAW vergleichbaren Aufwand verursacht wie ein strukturiertes Promotionsprogramm an einer Universität.

Der dbb fordert, die Kanzlerin bzw. der Kanzler solle nur Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter des technischen und Verwaltungspersonals, nicht jedoch der Professorinnen und Professoren sein. Diese sollten dienstrechtlich der Person unterstellt sein, die ihre Ernennung zu verantworten hat. Er schlägt eine entsprechende Formulierung vor.

Der Senat antwortet hierauf: Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen Personals ist und bleibt die Präsidentin bzw. der Präsident (vgl. § 7).

Der DHV vermutet, dass durch die vorgesehene Neufassung des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 HmbHG im Fall der Erstberufung bei einem Beschäftigungszeitraum von weniger als fünf Jahren seit der Promotion die Amtszeit der Professoren grundsätzlich auf neun Jahre befristet wird. Der damit ermöglichte Befristungszeitraum erscheine über Gebühr lang und eröffne insbesondere für den wissenschaftlichen Nachwuchs keine klare Karriereperspektive, was befürchten lasse, dass die derart Erstberufenen alles daran setzen werden, alsbald einen Zweitruf zu erlangen und den Hamburger Universitäten den Rücken zu kehren. Die Regelung schwäche daher den Hochschulstandort Hamburg. Der DHV plädiert für eine Streichung des zweiten Halbsatzes in § 16 Absatz 1 Nr. 1 HmbHG.

Der Senat antwortet hierauf: Die Regelung betrifft nur Oberärztinnen und Oberärzte am UKE. Sie ist notwendig geworden, weil der bisherige Verweis auf § 19 Absatz 3 ins Leere geht, da die Norm inzwischen aufgehoben worden ist. Nach dieser Regelung lag die Obergrenze bei drei Jahren, konnte jedoch auf sieben Jahre verlängert werden. Mit der Abschaffung der Assistentur sind diese Regelungen obsolet geworden. Der jetzt gewählte Zeitraum von regelhaft fünf Jahren ist ein sachgerechter Mittelwert. Auf Grund des Hinweises des DHV wurde jedoch die Möglichkeit geschaffen, in Ausnahmefällen auf Grund besonderer Verläufe in der individuellen Biographie hiervon abzuweichen.

Der DGB schlägt in Bezug auf die Einstellungsbedingungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vor, § 18 Absatz 4 HmbHG gänzlich zu streichen. Der Passus habe in der Vergangenheit zu massiven Problemen geführt, da viele geeignete Kandidatinnen und Kandidaten, die neben ihrer Promotion Erfahrungen in der Lehre und in Forschungsprojekten oder in der außeruniversitären Praxis erworben haben, fast zwangsläufig die Frist überschritten. Die Regelung wirke überdies mittelbar diskriminierend, da sie sich insbesondere bei Frauen mit Kindern verlängern auf die Promotionszeiten auswirkten.

Der Senat nimmt hierauf wie folgt Stellung: Die Juniorprofessur dient der Nachwuchsförderung, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für einen bestimmten Zeitraum zu Beginn ihrer wissenschaftlichen Karriere offen steht. Diese muss daher innerhalb angemessener Zeiträume abgeschlossen werden. Bei der vorhergehenden Qualifizierungsphase werden Elternzeit, Zeiten einer Beurlaubung oder Arbeitszeitermäßigung für die Erziehung der Kinder oder die Pflege von

Angehörigen sowie behinderungsbedingte Verzögerungen berücksichtigt, so dass soziale Erwägungen hinreichend berücksichtigt sind. Deshalb wird an der Soll-Regelung in Absatz 4 festgehalten.

Der DGB merkt an, dass die Begrenzung der Beschäftigungsdauer der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf drei Jahre der Arbeitsrealität nicht gerecht werde und im Widerspruch zum Bestreben der zuständigen Behörde und zu Zielsetzung des Regierungsprogrammes, die Arbeitsbedingungen des wissenschaftlichen Personals zu verbessern, stehe. Bei diesen Personen handele es sich im Regelfall um Teilzeitbeschäftigte (§ 28 Absatz 1 Satz 2), die ihre Promotion in der Freizeit neben ihrer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiter betrieben. Solange die Promotion nicht im Rahmen der bezahlten Arbeitszeit stattfindet, könne sie kein Kriterium für die Befristung sein – im Gegenteil seien diese besonderen Umstände bei der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Der DGB schlägt daher vor, eine Mindestlaufzeit der Arbeitsverträge von drei Jahren vorzusehen, um während der Qualifikationsphase ein Mindestmaß an sozialer Absicherung zu gewährleisten. Damit könne eine deutliche Verbesserung der Lebens- und Arbeitssituation des wissenschaftlichen Nachwuchses erreicht werden.

Der dbb schlägt unter Hinweis auf einen entsprechenden Beschluss des Bundestages vom 27. Juni 2013 und auf entsprechende von der Hochschulrektorenkonferenz verabschiedete Leitlinien vor, die Befristungsregelungen des § 28 Absatz 1 so zu gestalten, dass sie den wissenschaftlichen Nachwuchskräften in der Qualifikationsphase eine ausreichende arbeitsvertragliche Absicherung und qualifikationsfördernde Arbeitsbedingungen garantiert (Befristungsdauer so bemessen, dass Qualifikation erreicht werden kann, Teilzeitbeschäftigung unterhalb der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nur auf Antrag der/des Beschäftigten, mindestens ein Drittel der bezahlten Arbeitszeit für die Qualifikation). Weitere Vorschläge beziehen sich auf die Formulierung des § 28 Absätze 2 und 3 HmbHG, um auch für die dort genannten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeiten der (Weiter-)Qualifizierung zu verbessern.

Der Senat antwortet hierauf wie folgt: Die angesprochenen Problemlagen wurden auch in der von der zuständigen Behörde ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe zu einem „Code of Conduct“ der Hochschulen zur Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

erörtert. Hierzu wurden in der Arbeitsgruppe unter Vorsitz der Behörde für Wissenschaft und Forschung von Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen, Gewerkschaften und Personalräte Vorschläge erarbeitet, die in den Gesetzentwurf eingeflossen sind. Die wesentlichen Punkte sind:

- Promovierende (Absatz 1): An die Stelle einer Beschäftigungsdauer von höchstens drei Jahren tritt bei der ersten Anstellung eine Beschäftigungsdauer von regelhaft drei Jahren. Dadurch sollen kurze Befristungszeiten eingedämmt, für die Betroffenen Planungssicherheit geschaffen und die tatsächliche Dauer von Promotionsvorhaben besser berücksichtigt werden. Behinderungsbedingte Überschreitungen um die Hälfte werden ermöglicht. Der bisher regelhaft vorgesehene Beschäftigungsumfang von einer halben Stelle wird nach oben geöffnet; eine hälftige Beschäftigung bildet zukünftig die grundsätzliche Untergrenze. Der Freistellungsanspruch für eigene wissenschaftliche Tätigkeit, der nach derzeitigem Recht nur bei überhäuftiger Beschäftigung besteht, soll zukünftig in allen Fällen eingeräumt werden. Er umfasst stets 1/3 der jeweiligen Arbeitszeit.
- Post-Docs (Absatz 2): Die Verlängerung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nach Ablauf von drei Jahren, die bislang in das Ermessen der Hochschule gestellt war, wird obligatorisch. Voraussetzung für die Verlängerung ist allerdings eine positive Evaluierung der bislang erbrachten Leistungen.
- Funktionsstellen (Absatz 3): Die Hochschulen werden gesetzlich verpflichtet, für diesen Personenkreis eine angemessene Anzahl von Dauerstellen bereitzustellen. Die Regelung gilt jedoch nicht für Personenkreise, die zur eigenen Aus- und Fortbildung beschäftigt werden (z. B. für eine Facharztausbildung am UKE).

Der hlb merkt an, die Erfahrungen an der HAW Hamburg mit der Reform der Professorenbesoldung zeigten, dass vor dem Hintergrund der bestehenden Leistungsverdichtung die W-Besoldung mit einem abnehmenden Engagement in der Selbstverwaltung einhergehe und geringe Bereitschaft für die Übernahme solcher Aufgaben bestehe, die nicht unmittelbar für die Beantragung von Leistungsbezügen relevant seien. Er begrüße daher, dass auch den Leitungen von Organisationseinheiten Funktionsleistungsbezüge gewährt werden könnten, halte diese Regelung jedoch für zu kurz gegriffen, denn die Hauptlast und Verantwortung bei der Sicherstellung von Studium und Lehre trügen die Leitungen der Ein-

heiten unterhalb der Fakultätsebene (in der HAW die Departments). Der hlb fordert deshalb, auch Leitungsfunktionen in Einheiten unterhalb der Fakultätsebene in den Geltungsbereich des § 35 Absatz 1 HmbBesG einzubeziehen.

Hierauf entgegnet der Senat: Die vorgesehenen Funktionsleistungsbezüge für die Leiterinnen und Leiter herausgehobener Organisationseinheiten tragen dem Umstand Rechnung, dass entsprechende Tätigkeiten in ihrem Umfang an eine Vollzeittätigkeit heranreichen können. Andere Leitungsfunktionen in der akademischen Selbstverwaltung können zwar ebenfalls aufwändig sein; dies kann jedoch über Lehrermäßigungen nach § 17 LVVO ausgeglichen werden.

Folgende Anmerkungen und Vorschläge der Gewerkschaften und der Berufsverbände zu weiteren Vorschriften gingen im Rahmen des schriftlichen Beteiligungsverfahrens ein:

Duale und berufsbegleitende Studiengänge: Der dbb regt an, dass für diese zusätzliche Aufgabe den Hochschulen mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollte. Während der hlb kritisiert, dass nur die HAW zur Einführung dualer Studiengänge verpflichtet und es den anderen Hochschulen dagegen freiwillig überlassen werde, begrüßt der DGB grundsätzlich die Einführung, fordert aber eine Gebührenfreiheit für diese Angebote und benennt wichtige Faktoren unter Einbindung aller Interessengruppen sowie die Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit.

Der Senat nimmt dazu wie folgt Stellung: Unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens und der Durchlässigkeit der Bildungssysteme sowie den zunehmenden Anforderungen der Arbeitswelt stellen berufsbegleitende Studiengänge eine wichtige Ergänzung des Studienangebotes dar. Der Gesetzentwurf bildet die unterschiedliche Hochschullandschaft in Hamburg ab und enthält keine Verpflichtung für bestimmte Angebote in bestimmten Bereichen oder in einem bestimmten Umfang; daher besteht auch keine Angebotsverpflichtung in allen Fächern. Duale Studiengänge eignen sich wegen der Verknüpfung von praktischem und theoretischem Lernen und der Praxisorientierung des Fachhochschulstudiums besonders für die HAW. Die Definition wurde in Anlehnung an die Definition des Wissenschaftsrates (vgl. die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Entwicklung des Dualen Studiums – Positionspapier vom 25. Oktober 2013, Seite 22 ff.) überarbeitet. Die Angebote sind als Hochschulaufgaben aus den zur Verfügung gestellten Budgets der Hochschulen zu erbringen.

Der DGB hat in seiner Stellungnahme folgende weitere Vorschläge unterbreitet: Er fordert die Einrichtung von Wirtschaftsausschüssen an Hochschulen sowie die durch die Neufassung von § 3 HmbHG vorgesehenen neuen Aufgaben durch die notwendigen Ressourcen zu hinterlegen.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung: Die Hochschulen sind aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bildungs- und Wissenseinrichtungen, welche den Regeln der Landeshaushaltsordnung unterliegen, die eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel vorschreiben. Die Einrichtung von Wirtschaftsausschüssen entspricht einer unternehmerischen Organisation und ist für die Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht geeignet. Die vorgesehenen Aufgaben sind in den Globalbudgets der Hochschulen berücksichtigt.

Der DGB fordert Gebührenfreiheit für alle neuen Angebote der Hochschulen, z. B. Anpassungslehrgänge, Onlinekurse, Zertifikatsstudiengänge, duale Studiengänge und berufsbegleitende Studiengänge. Des Weiteren fordert der DGB die Aufhebung von § 6b HmbHG und die Gebührenfreiheit für Studienangebote in der Weiterbildung, außerdem wendet er sich gegen eine Gebühr, um die Noten für bestimmte Prüfungen durch Wiederholung zu verbessern. Der DGB begrüßt die Einführung neuer Angebote, fordert jedoch eine Gebührenfreiheit für diese Angebote und benennt wichtige Faktoren unter Einbindung aller Interessengruppen sowie die Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit.

Der Senat hat sich nach Abwägung entschieden, die Möglichkeit einer Gebühr für Wiederholungsprüfungen zu streichen und die Ausgestaltung der Wiederholungsmöglichkeiten im Übrigen den Hochschulen überlassen. Darüber hinaus besteht nach Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren derzeit kein weiterer Reformbedarf.

Der DGB rügt die Aufwertung der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Er ist der Auffassung, dass die Kompetenzen im Regelfalle bei Kollegialorganen liegen sollten. Der DGB schlägt daher bezüglich vieler Einzelregelungen (z. B. § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 7, § 66 Absatz 1 u.a.m.) vor, von der Übertragung auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten abzusehen.

Hierzu äußert sich der Senat wie folgt: Eine klare und sichtbare Zuordnung von Verantwortung an der Hochschulspitze ist das Ziel der Gesetzesreform. Dies wird auf Grund der Anregungen im Beteiligungsverfahren und vieler Gespräche mit diversen Akteuren aus dem Wissenschaftsbereich nicht mehr durch eine Kompetenzübertra-

gung auf eine Einzelperson gewährleistet, sondern nunmehr durch eine Stärkung der Präsidentin bzw. des Präsidenten innerhalb des Präsidiums. So werden die Vorzüge der bewährten Leitungsstruktur mit einem neuen Ansatz verbunden und das Präsidium als kollektive Hochschulleitung beibehalten.

Die Einführung einer Zulassungsquote für beruflich Qualifizierte begrüßt der DGB und bittet um eine Prüfung, ob der Anteil von 3 % der Studienanfängerplätze angehoben werden kann.

Der Senat antwortet hierauf wie folgt: Eine Erhöhung der Quote hat der Senat in seiner ersten Befassung diskutiert und schlägt jetzt in der überarbeiteten Fassung über die gegenseitige Deckungsfähigkeit bestimmter Quoten eine Flexibilisierung der Quote bis 10 % vor, in dem der Quote freie Plätze aus der Härtefall- und Spitzensportlerquote zugeführt werden.

Der DGB fordert die Einbindung der Sozialpartner bei der Anerkennung beruflicher Qualifikationen und plädiert dafür, Vorschlagsrechte der Berufsbildungsausschüsse der Kammern sowie dem Landesausschuss der Berufsbildung einzuräumen.

Der Senat antwortet darauf wie folgt: Die Letztentscheidung über die Anrechnung beruflicher Ausbildungen verbleibt bei den Hochschulen. Die Hochschulen werden lediglich verpflichtet, auf entsprechende Vorschläge der zuständigen Kammern zu reagieren und die Gründe für ihre Entscheidung darzulegen. Deshalb ist diese Regelung kein Eingriff in die Hochschulautonomie. Die Binnenstruktur der Kammern und ihrer Organe ist bundesrechtlich geregelt, so dass auf landesgesetzlicher Ebene keine Kompetenz zur Regelung von Zuständigkeiten besteht. Wie die Kammern ihr Anhörungsrecht und Vorschlagsrecht wahrnehmen und welche Gremien eingebunden werden, ist eine interne Angelegenheit. Allerdings geht der Senat davon aus, dass die Kammern regelmäßig ihre Berufsbildungsausschüsse beteiligen werden (vgl. dazu auch die Gesetzesbegründung).

Der DGB lehnt die Regelung zur Exmatrikulation bei nicht mehr betriebenem Studium ab, wie auch das Erheben der Studienabbruchsgründe ab. Gesellschaftliches Engagement, gesundheitliche Probleme, notwendige berufliche Tätigkeiten neben dem Studium und andere Gründe können zu Studienunterbrechungen und -verzögerungen führen. Die Offenlegung solcher Gründe stelle eine hohe Hürde dar.

Der Senat hat die Argumente abgewogen und sieht in dem anliegenden Gesetzentwurf Folgen-

des vor: Die Regelung zur Exmatrikulation wird so geöffnet, dass sie noch besser auf individuelle Besonderheiten in der Lebenssituation reagieren kann. Hierzu werden „vergleichbare schwerwiegende Umstände“ in die Liste der Ausnahmegründe aufgenommen und zugleich klargestellt, dass Urlaubssemester nicht eingerechnet werden. Im Übrigen enthält die Regelung bereits eine großzügige Frist und ermöglicht die Berücksichtigung sozialer Härtegründe. Es ist nicht erkennbar, dass hierdurch die Bildungschancen der Studierenden in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. In Bezug auf die Einstufung der Nichtbeantwortung als Ordnungswidrigkeit hat der Senat nach Abwägung der Stellungnahmen entschieden, dass die Pflicht bestehen bleiben soll, dass aber zwei Einschränkungen vorgenommen werden: (1) Es besteht keine Auskunftspflicht, wenn überwiegende persönliche Belange entgegenstehen. (2) Hinsichtlich der Ahndung als Ordnungswidrigkeit wird eine soziale Härtefallklausel eingefügt.

Der DGB fordert die Einführung des allgemeinpolitischen Mandates für die Studierendenschaft.

Hierauf antwortet der Senat: in Gerichtsverfahren ist mehrfach das allgemeinpolitische Mandat überprüft und für unzulässig erklärt worden (vgl. BVerwGE 34, 69 und 59, 231). Die verfassten Studierendenschaften der hamburgischen Hochschulen haben ein im bundesweiten Vergleich breit angelegtes hochschulpolitisches Mandat. Das hochschulpolitische Mandat umfasst Stellungnahmen zu Forschung, Lehre, zu Fragen des Studiums und zur Abwehr unmittelbarer Angriffe auf die Wissenschafts- und Studienfreiheit.

Der dbb schlägt vor, die Frage der Hochschulleitung von den Hochschulen selbst (z. B. in den Grundordnungen) regeln zu lassen. Der dbb schlägt vor, gesetzlich verpflichtend Promotionsvereinbarungen einzuführen.

Der Senat nimmt dazu wie folgt Stellung: Die Bestimmung der Hochschulleitung obliegt nicht der akademischen Selbstverwaltung, sondern ist Teil der Gewährleistungsverantwortung des Staates. Die Hochschulen sind öffentliche Einrichtungen unter der Gesamtverantwortung des Staates, der sie auch mit öffentlichen Mitteln finanziert. Deshalb ist es erforderlich, dass der Gesetzgeber das Verfahren, die Struktur und die Aufgaben der Hochschulleitung definiert. Eine fachlich gute Betreuung der Promovierenden ist wichtig und gehört zu einer guten Personalentwicklung für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Deshalb setzt sich der Senat für eine Novellierung des

Wissenschaftszeitvertragsgesetzes auf Bundesebene ein, in dem verpflichtend eine Promotionsvereinbarung als Teil der arbeitsrechtlichen Gestaltung zwischen zu promovierender Person und dem bzw. der betreuenden Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin verankert wird.

Der DHV hat sich wie folgt zum Gesetzentwurf geäußert: Der DHV hält das durch den neuen Gesetzentwurf vorgesehene Kompetenzgefüge für verfassungswidrig. Wissenschaftsrelevante Kernangelegenheiten (Struktur- und Entwicklungsplanung, Wirtschaftsplan, Stellenverwendung, Mittelzuweisung) seien dem Einfluss des Fakultätsrates entzogen. Er hält daher Partizipationsrechte der Fakultätsräte in allen vier genannten Kernangelegenheiten für erforderlich und schlägt vor, die Kompetenz zur Mittelbewirtschaftung und zur Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät dem Fakultätsrat zuzuweisen oder jedenfalls vorzusehen, dass hierüber nur im Benehmen, bessern im Einvernehmen, mit ihm zu entscheiden sei.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung: Aus der Verpflichtung der Hochschulen für die Allgemeinheit bleibt der Struktur- und Entwicklungsplan an die Zustimmung des Hochschulrates gebunden. Die Fakultäten sind über die Möglichkeit der Stellungnahme seitens der Fakultätsräte wie auch der Dekanate eingebunden. Es besteht die Möglichkeit, dass je nach Situation verschiedene Vorschläge von Fakultätsrat und Dekanat an das Präsidium abgegeben werden können. Da die Struktur- und Entwicklungsplanung auch dem Ausgleich potentieller Ressourcenkonflikte zwischen den Fakultäten dienen soll, ist ein zentraler Planungsvorschlag erforderlich. Allerdings entfällt die ursprünglich vorgesehene Befugnis der Behörde zum „Stichentscheid“, wenn Hochschulrat und Hochschulsenat sich nicht einigen. Insgesamt wird die Rolle der Fakultätsräte bei allen wesentlichen Entscheidungen gestärkt, in dem der Gesetzentwurf Mitwirkungs- oder Kontrollrechte einräumt oder gesetzlich klarstellt. Im Einzelnen siehe dazu unter 3.3.

Der DHV hält es für problematisch, dass der Hochschulrat als nicht legitimiertes Gremium am Verfahren bei der Auswahl der Hochschulleitung beteiligt bleibe. Er schlägt vor, die Wahl auf Vorschlag einer Findungskommission vom Hochschulsenat und im Benehmen mit dem Hochschulrat vorzunehmen.

Der Senat äußert sich dazu wie folgt: Das Bundesverfassungsgericht hat zur Wahl der Hochschulleitung ausdrücklich festgestellt, dass ihre Wahl wegen der betroffenen staatlichen Aufgaben

der Hochschulen keine ausschließliche Selbstverwaltungsangelegenheit darstellt (BVerfG v. 26. Oktober 2004, 1 BvR 911/00, Rdnr. 183). Da die Hochschulen aus öffentlichen Mitteln finanzierte staatliche Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen sind, sind diese neben ihren Mitgliedern auch der Allgemeinheit verpflichtet, deshalb ist die Beteiligung des Hochschulrates sachlich geboten und verfassungsrechtlich zulässig.

Der hlb äußerte sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wie folgt: Der hlb fordert, die Entscheidung über Anzahl und Status der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten bei den Hochschulen zu belassen.

Der Senat beantwortet dies wie folgt: Die Berufung von Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten in das Beamtenverhältnis bzw. der Abschluss eines Arbeitsverhältnisses zu dieser Funktion ist auch jetzt eine staatliche Entscheidung. Da mit dem Amt der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten staatliche Aufgaben der Hochschulen verbunden sind, ist der Einfluss des Staates auf die Struktur der Hochschulleitung zum Wohle der Allgemeinheit konsequent.

Der hlb sieht die zukünftige Einbindung der Fakultäten in die Aufstellung der Struktur- und Entwicklungsplanung, gibt jedoch zu bedenken, dass das Dekanat für die Ressourcen der Fakultät die Verantwortung trage. Daher sollte die Stellungnahme der Fakultät durch das Dekanat unter Berücksichtigung der Äußerung des Fakultätsrates erstellt werden.

Der Senat antwortet dazu: Für das Verfahren zur Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplanes sieht der Gesetzentwurf eine Beteiligung der Fakultätsräte vor. Das Dekanat, das das Votum an das Präsidium weiterleitet, hat jedoch die Möglichkeit, seine abweichende Auffassung gegebenenfalls beizufügen. Damit wird die fachliche Einschätzung des Fakultätsrates und des Dekanats bei der Entscheidungsfindung des Präsidiums berücksichtigt.

Der hlb sieht das gesellschaftliche Erfordernis die Studienabbruchsgründe zu erheben, lehnt jedoch eine mit Bußgeld bewehrte Auskunftspflicht ab.

Hierzu verweist der Senat auf seine Stellungnahme oben gegenüber dem DGB.

Der hlb erhebt Bedenken gegen das „Kaskadenmodell“, d.h. die Konkretisierung der zwischen Behörde und Hochschule abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen durch weitere Vereinbarungen zwischen Hochschulleitung und Fakultäten. Dies versetze die Hochschule in einen

permanenten Verhandlungszustand und werde durch die inflationäre Nutzung zu einem reinen Instrument der Anweisung und Vollzugsmeldung.

Dazu antwortet der Senat: Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen dienen der sachgerechten Verteilung der zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel. Sowohl Hochschulleitung als auch Dekanat sind bei der Erfüllung der allgemeinen und spezifischen Hochschulaufgaben aufeinander angewiesen, die Fakultätsvereinbarungen sind dabei ein Instrument der Hochschulsteuerung zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Der hlb kritisiert den vorgesehenen Einfluss der Behörde auf Anzahl und Größe der Fakultäten. Die Frage falle in die Hochschulautonomie.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung: Da die Hochschulen öffentliche Einrichtungen sind und den Staat eine Gewährleistungsverantwortung trifft, ist dem Staat bei dieser wichtigen organisatorischen Grundentscheidung für die Erfüllung der eigenständigen Hochschulaufgaben ein Mitentscheidungsrecht einzuräumen.

3.3 Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens

Im Rahmen der Beteiligung der Hochschulen, einschließlich der akademischen Gremien sowie der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten und Frauen-/Gleichstellungsbüros an hamburgischen Hochschulen wie auch der Handels- und der Handwerkskammer gingen 50 Stellungnahmen bei der zuständigen Behörde ein, die sich auf die wesentlichen Änderungen wie folgt verteilen. Soweit sie im Folgenden nicht dargestellt sind, wurden die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebrachten Vorschläge der Hochschulen und Kammern übernommen.

In der nachfolgenden Darstellung werden die folgenden Abkürzungen verwendet: Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA), Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW), HafenCity Universität Hamburg (HCU), Hochschule für bildende Künste Hamburg (HfbK), Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT), Technische Universität Hamburg-Harburg (TUHH), Universität Hamburg (UHH), Fakultät Design, Medien und Information (DMI), Fakultät Erziehungswissenschaften, Psychologie und Bewegungswissenschaften (EPB), Fakultät für Geisteswissenschaften (GEIST), Fakultät für Rechtswissenschaften (REWISS), Fakultät Life Sciences (LS), Fakultät für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften (MIN), Medizinische Fakultät im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE),

Fakultät Technik und Informatik (TI), Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der UHH bzw. Fakultät Wirtschaft und Soziales der HAW (WISO) und darüber hinaus Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten und Frauen-/Gleichstellungsbüros an hamburgischen Hochschulen (LaKoG) sowie Verband der privaten Hochschulen (VPH).

3.3.1 Stellungnahmen zur Stärkung der demokratischen Strukturen:

Die Hochschulsenate sowie einige Fakultätsräte der Universität Hamburg (MIN, EPB, einschließlich des UKE) und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg fordern eine Umwandlung des Hochschulrates in ein beratendes Gremium, rügen dessen Zusammensetzung oder fordern seine Abschaffung. Die Hochschulen seien konsequent zu demokratisieren. Dagegen empfindet der Hochschulrat der Hochschule für Musik und Theater die Neujustierung der Aufgaben und Kompetenzen von Hochschulrat und Hochschulsenate als Schmälerung seiner Rolle.

Der Senat äußert sich dazu wie folgt: Die Hochschulen sind aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen, die auch der Allgemeinheit verpflichtet sind. Die Hochschulautonomie ist an vielen Stellen (siehe Berufungsrecht und Globalbudgets) stark ausgeprägt, so dass dies institutionell zu flankieren ist. Hierfür sind Hochschulräte ein bundesweit bewährtes und adäquates Modell. Der Hochschulrat wird auch bei verbesserter Partizipation der Hochschulmitglieder beibehalten und behält wichtige Zuständigkeiten gemeinsam mit dem Hochschulsenate (z. B. Struktur- und Entwicklungsplanung und Präsidentenwahl). Die Zusammensetzung der Hochschulräte wird durch die Quotierung stärker vorgegeben und die Verantwortlichkeit seiner Mitglieder wird betont, im Übrigen wird die Zusammensetzung aus externem und internem Sachverstand aufrecht erhalten. Die Entscheidung zum Verhältnis von externen zu internen Mitgliedern im Hochschulrat soll den Hochschulen überlassen werden, um den unterschiedlichen Fächerkulturen und dem Selbstverständnis der jeweiligen Hochschule Rechnung zu tragen.

Bei der Abwahl und Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten kritisieren die Hochschulräte der Technischen Universität Hamburg-Harburg sowie der Hochschule für Musik und Theater das Umdrehen des Wahlverfahrens. Dagegen rügen die einige Fakultätsräte der Universität (REWISS, MIN, GEIST sowie UKE), das Dekanat der WISO und der AstA der HAW die Mitwirkung des Hoch-

schulrates an dem Wahlverfahren und kritisieren den obligatorischen Wahlvorschlag der paritätisch besetzten Findungskommission. Außerdem lehnen die Fakultätsräte der HAW (TI, WISO, DMI) die Besetzung der Findungskommission mit einem Vertreter der zuständigen Behörde in beratender Funktion ab. Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sei ein reiner Akt der akademischen Selbstverwaltung. Der akademische Senat der Universität gibt zu bedenken, dass es sich weniger um eine „Aus-Wahl“ handele, wenn nur die von der Findungskommission bereits vorausgewählte Person (Einer-Liste) zur Wahl stünde.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung: Das Bundesverfassungsgericht hat zur Wahl der Hochschulleitung ausdrücklich festgestellt, dass ihre Wahl wegen der betroffenen staatlichen Aufgaben der Hochschulen keine ausschließliche Selbstverwaltungsangelegenheit darstellt (BVerfG v. 26. Oktober 2004, 1 BvR 911/00, Rdnr. 183). Da die Hochschulen aus öffentlichen Mitteln finanzierte staatliche Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen sind, sind diese neben ihren Mitgliedern auch der Allgemeinheit verpflichtet, deshalb ist die Beteiligung des Hochschulrates sachlich geboten und verfassungsrechtlich zulässig. Neben dem Hochschulrat ist deshalb über die Bestellung nach § 80 Absatz 1 Satz 1 HmbHG auch der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg einbezogen. Deshalb ist es konsequent, dass eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der zuständigen Behörde mit beratender Stimme in der paritätisch besetzten Findungskommission beteiligt ist. Die Vorlage einer „Einer-Liste“ entspricht der Funktion der Findungskommission, die die beste Kandidatin bzw. den besten Kandidaten ermitteln soll, und soll Verfahrensblockaden zwischen beiden Wahlorganen verhindern.

Die Einflussnahme der zuständigen Behörde auf die Anzahl und den Status der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten lehnen die Fakultätsräte der HAW (TI, LS, WISO und DMI) sowie das Dekanat der MIN-Fakultät der Universität und der akademische Senat der Universität wie auch der Hochschulrat der HAW ab. Das Präsidium der TUHH und die Hochschulräte der Universität als auch der HAW sehen in dem Genehmigungsvorbehalt der Behörde einen Eingriff in die Hochschulautonomie.

Der Senat antwortet darauf wie folgt: Die Berufung von Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten in das Beamtenverhältnis bzw. der Abschluss eines Arbeitsvertrages für diese Funktion ist auch jetzt eine staatliche Entscheidung. Da auch mit dem Amt der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsi-

den staatliche Aufgaben der Hochschulen verbunden sind, ist der Einfluss des Staates auf die Struktur der Hochschulleitung zum Wohle der Allgemeinheit konsequent.

Für das Verfahren der Struktur- und Entwicklungsplanung lehnt der Hochschulrat der HfMT eine gemeinsame Beschlussfassung mit dem Hochschulsenat ab. Auch seien die vier Monate Einigungszeitraum zwischen Hochschulrat und Hochschulsenat zu knapp bemessen. Der Fakultätsrat der REWISS rügt die Entscheidung der zuständigen Behörde im Konfliktfall und lehnt diese Regelung ab. Dies tut auch der Hochschulsenat der HAW. Verschiedene Fakultätsräte der Universität (REWISS, GEIST, MIN) wie auch der HAW (DMI, WiSO) fordern generell eine erweiterte Mitwirkung der Fakultäten.

Der Senat äußert sich dazu: Die Strukturentwicklung der Hochschulen ist sowohl für die Mitglieder der Hochschulen als auch für die Allgemeinheit von erheblichem Interesse. Deshalb sieht der Gesetzentwurf vor, die Mitglieder der Hochschulen adäquat zu beteiligen. Er soll sicherstellen, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihren Sachverstand in den Entstehungsprozess einbringen können. Die Rolle der Hochschulmitglieder wird durch die stärkere Beteiligung des Hochschulsenats verbessert. Aus der Verpflichtung der Hochschulen für die Allgemeinheit bleibt der Struktur- und Entwicklungsplan an die Zustimmung des Hochschulrates gebunden. Die Fakultäten sind über die Möglichkeit der Stellungnahme seitens der Fakultätsräte wie auch der Dekanate eingebunden. Es besteht die Möglichkeit, dass je nach Situation verschiedene Vorschläge von Fakultätsrat und Dekanat an das Präsidium abgegeben werden können. Da die Struktur- und Entwicklungsplanung dem Ausgleich potentieller Ressourcenkonflikte zwischen den Fakultäten dienen soll, ist ein zentraler Planungsvorschlag erforderlich. Allerdings sieht der Senat davon ab, ein Stichentscheidrecht der Aufsichtsbehörde vorzuschlagen. Stattdessen wird die Behörde auf die Rolle eines Vermittlers beschränkt; die Rolle der Rechtsaufsicht bleibt daneben bestehen. Dadurch werden die Hochschulautonomie gestärkt und etwaige verfassungsrechtliche Bedenken ausgeräumt.

Bei den Regelungen des Wahl- und Abwahlverfahren der Dekane sehen die Fakultätsräte der Universität (REWISS, EPB, GEIST) die obligatorische Bildung einer Findungskommission, die von Fakultätsrat und Hochschulleitung besetzt wird, kritisch. Die Fakultätsräte der HAW (WiSO, LS, DMI) sowie die Hochschulsenate der Universität

und der HAW wenden sich gegen die paritätische Besetzung der Findungskommission. Die Wahl solle ausschließlich durch den Fakultätsrat erfolgen.

Der Senat äußert sich hierzu wie folgt: Die Rolle der Fakultätsräte wird gestärkt, da das Bestätigungsrecht der Hochschulleitungen entfällt. Dekanin bzw. Dekan sind in die Gesamtverantwortung für die Hochschule eingebunden. Um eine gedeihliche Zusammenarbeit von Hochschulleitung und Dekanen zu ermöglichen, muss die Hochschulleitung substanziell bei der Auswahl mitwirken können. Das Abwahlrecht des Fakultätsrates verbessert die Kontrolle des Dekanats erheblich. Auch das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 26. Oktober 2004 (1 BvR 911/00) festgestellt, dass die Fachbereiche (Fakultäten) keinen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf haben, ihre Leitungen ausschließlich selbst zu bestimmen. Die Fachbereiche und Fakultäten sind Teil der Hochschule insgesamt. Deshalb ist ein Einfluss der Hochschulleitung auf das Auswahlverfahren erforderlich und zulässig.

3.3.2 Stellungnahmen zu zentralen Organen

In einer gemeinsamen Erklärung lehnen die Dekaninnen und Dekane der Universität die Stärkung der Präsidentin bzw. des Präsidenten ab. Mit Ausnahme des Fakultätsrates UKE lehnen alle Fakultätsräte der Universität, der HAW sowie auch die Hochschulsenate der Universität und der HAW, der TUHH und der HfMT die Konzentration der Aufgaben und Befugnisse bei einer Person ab. Es wird die Beibehaltung des Kollegialorgans gefordert. Auch die AStAen der UHH, der HAW, der TUHH, der HCU und der HfMT lehnen die Kompetenzübertragung auf eine Einzelperson ab und fordern eine kollegiale Hochschulleitung.

Hierzu äußert sich der Senat wie folgt: Eine klare Zuordnung von Verantwortung an der Hochschulschule gehört zu den Zielen der Gesetzesreform, an denen der Senat festhält. Dies wird jedoch auf Grund der Anregungen im Beteiligungsverfahren und vieler Gespräche mit diversen Akteuren aus dem Wissenschaftsbereich nicht mehr durch eine Kompetenzübertragung auf eine Einzelperson gewährleistet, sondern nunmehr durch eine Stärkung der Präsidentin bzw. des Präsidenten innerhalb des Präsidiums. So werden die Vorzüge der bewährten Leitungsstruktur mit einem neuen Ansatz verbunden.

Aus den Hochschulen (HAW und Hochschulsenate der TUHH) wird vereinzelt gewünscht, die Wahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers an das Wahlverfahren der Präsidentin bzw. des Präsidenten an-

zulehnen und eine Wahlbeteiligung des Hochschulsenats gefordert. Daneben sehen die Fakultätsräte der HAW zusammen mit der Verlängerung der Amtszeit die Stärkung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers kritisch.

Der Senat nimmt dazu wie folgt Stellung: Da die Hochschulen mit öffentlichen Mitteln wirtschaften und ihre Aufgaben mit Personal des öffentlichen Dienstes erfüllen, ist die Bestellung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers nicht akademische Selbstverwaltung, sondern eine staatliche Aufgabe. Außerdem ist die Kanzlerin bzw. der Kanzler die verantwortliche Person für ein sparsames, ordnungsgemäßes und wirtschaftliches Handeln der Hochschulverwaltung. Dies sind Grundsätze der Landeshaushaltsordnung, die für alle staatlichen Einrichtungen gelten und klare Verantwortlichkeiten verlangen. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler ist insoweit Sachwalterin der öffentlichen Interessen in der Hochschule und leitet deren Verwaltung, nicht den akademischen Betrieb. Durch die Verlängerung der Amtszeit und die Beibehaltung des Wahlverfahrens soll eine gewisse Unabhängigkeit in der Amtsstellung und Berufsausübung gewährleistet werden, sowie eine Annäherung an das Regelbild eines Beamten auf Zeit erfolgen. Sie bzw. er erhält die Befugnis, einheitliche Verwaltungsstandards auch in den Fachbereichen und Fakultäten durchzusetzen. Dies ist folgt aus der Funktion des Sachwalters öffentlicher Interessen und entspricht einer sachgerechten Klarstellung von Verantwortlichkeiten.

Die neue Finanzverantwortung und Berichtspflichten des Hochschulrates wird von einigen Gremien einzelner Hochschulen (Hochschulsenat der HfMT, AStA der HfMT, AStA der UHH) kritisch gesehen. Eine Kontrollfunktion in der Finanzaufsicht sei auch mit Kosten verbunden, die dann die Hochschulen tragen müssten. Der Hochschulrat der HfMT spricht sich gegen eine institutionalisierte Berichtspflicht aus. Der AStA der UHH fordert, die Hochschulräte sollten gesetzlich verpflichtet werden, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Hierzu antwortet der Senat: Sowohl die Strukturplanung als auch die Finanzplanung sind miteinander verbunden, so dass beide Aufgaben in der Hand eines Kontrollgremiums liegen müssen. Etwaige Kosten sind Gremienkosten und aus dem Budget der Hochschulen zu erbringen. Insgesamt sieht der Gesetzentwurf eine stärkere Interaktion des Hochschulrates mit den Hochschulmitgliedern vor. Die Einzelheiten zu Verfahren und Arbeitsweisen sollten vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Fachkulturen und Hochschul-

typen dezentral festgelegt werden. Einer ausdrücklichen Geschäftsordnungspflicht bedarf es hierfür nicht.

3.3.3 Stellungnahmen zur Gleichstellung und Diversity

Für den Regelungsbereich Gleichstellung der Geschlechter und Geschlechterquote lehnt das Präsidium der HAW einen Paradigmenwechsel hin zu einer Geschlechterförderung ab und spricht sich für eine explizite Frauenförderung aus. Auch die LaKoG kritisiert, dass mit der Geschlechterquote eine aktive Förderung von Männern vorgesehen sei. Dies sei ein Paradigmenwechsel. In dem Gleichstellungsauftrag und der Quotierung der Gremien, insbesondere der Berufungskommission, sieht die LaKoG eine Abkehr von der Frauenförderung. Vereinzelt kritisieren Gremien oder Organe der Hochschulen, wie der Fakultätsrat des UKE oder das Präsidium der TUHH, die starre Quote in den Berufungsausschüssen und den akademischen Gremien. Das Präsidium der HfMT und der AStA der HfMT bitten um Ausnahmeregelungen von der Quote für kleine Hochschulen. Fakultätsräte der HAW (TI und LS) weisen darauf hin, dass die Geschlechterquote für Gremienwahlen (§96 Absatz 2) zu komplizierten Modalitäten und zu Widersprüchen mit demokratischen Prinzipien führen würde. Der Hochschulsenat der HAW weist auf die Gefahr hin, dass in einigen Bereichen die wenigen Frauen Mitglied in allen Gremien werden und warnt vor einer Überlastung dieser Frauen. Auch der Fakultätsrat der EPB der UHH sieht die doppelte Geschlechterquote (40 % Frauen/40 % Männer) als nicht zielführend. Ungleichheiten würden damit formal kaschiert, anstatt ihnen materiell entgegenzuwirken. Der AStA der HAW wendet sich gegen die „doppelte Geschlechterquote“, weil sie Beteiligung an Verständigung nicht befördere, sondern formal beschränke.

Der Senat antwortet wie folgt: Die Gleichstellung der Geschlechter ist kein Paradigmenwechsel, weil das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht zu fördern ist. Solange die Frauen das unterrepräsentierte Geschlecht in der Wissenschaft vor allem in der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind, handelt es sich um eine Frauenförderung. Dies ist im Gesetzentwurf nunmehr ausdrücklich in den betreffenden Vorschriften klargestellt. Der neue Ansatz beruht auf dem Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm 2013–2015 des Senats. Die Regelungen gehen von einer Mindestquote von 40 % in den Organen und Gremien der Hochschule aus und enthalten Ausnahmeregelungen für die Fälle, in

denen die Erfüllung der Quote unmöglich ist. Die 40 %-Quote für Selbstverwaltungsgremien ist deshalb als Soll-Vorschrift ausgestaltet (vgl. § 96 Absatz 2). In die untergesetzliche Wahlordnung sind Regelungen aufzunehmen, die die Erfüllung der Quote „im weitest möglichen Umfange“ sicherstellen. Damit wird nichts Unmögliches verlangt, sondern lediglich das beste praktisch mögliche Ergebnis. Die zusätzliche Belastung durch Gremienarbeit ist im Übrigen bei der Bewertung wissenschaftlicher Leistungen zu berücksichtigen (z. B. bei der Vergabe von Leistungsbezügen). Auch wenn eine Geschlechterquote nur eine formale Lösung darstellt, so kann sie mittel- und langfristig Strukturen schaffen, die dem inhaltlichen Problem der geschlechtsspezifischen Diskriminierung entgegenwirken. Außerdem steht die Geschlechterquote nicht isoliert, sondern in einem Kontext mit inhaltlichen Handlungspflichten (vgl. insbesondere die Neufassung von § 3 Absatz 5). Gemeinsam bilden die Regelungen ein schlüssiges Handlungskonzept.

Für das Regelungsziel diskriminierungsfreies Studien-, Lehr-, Forschungs- und Arbeitsumfeld schlagen verschiedene Fakultätsräte von HAW und der Universität nebst dem akademische Senat der UHH vor, dass die Hochschulen zur Entwicklung eines inklusiven Hochschulsystems aufgefordert werden, welches eine Chancen gleiche und Barriere freie Teilhabe am universitären Lernen und Leben ermöglicht. Das Präsidium der HAW regt eine Änderung des § 88 Absatz 3 (Behindertenbeauftragter) an: In Satz 1 sollte es heißen: „Sicherung und Schaffung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe sowie der inklusiven Bildung von Studierenden mit Behinderung bzw. chronischen Krankheiten“. Neuer Satz: „Dies beinhaltet die individuelle Beratung und Unterstützung, insbesondere zum Nachteilsausgleich bei der Hochschulzulassung, beim Studium, bei den Prüfungen, sowie die strukturelle Verbesserung der Hochschule in allen Bereichen, die Studierende mit Behinderung bzw. mit chronischen Krankheiten an der vollen und gleichberechtigten Teilhabe hindern.“ Dagegen lehnt der Fakultätsrat der MIN der UHH die Regelung zum Diversity Management (§ 3 Absatz 4 S. 3 des Entwurfs) als unnötige Detailsteuerung ab.

Hierzu antwortet der Senat wie folgt: Diese Aufgaben sind teilweise auch Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe (vgl. § 54 Absatz 1 Nr. 2 SGB XII). Insofern handelt es sich um ein arbeitsteiliges Zusammenwirken von Leistungsträger und Hochschule. Die diskriminierungsfreie Gestaltung des Hochschulbetriebs ist Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs (vgl. die Neufassung von

§ 3 Absatz 4 und 8). Der Umgang mit Verschiedenheit ist ein Schlüsselbaustein für eine inklusive und diskriminierungsfreie Hochschule. Die gesetzliche Regelung stellt insoweit keine Detailsteuerung dar, sondern legt die Eckpunkte der Entwicklung fest. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch die Hochschulen in eigener Verantwortung.

3.3.4 Stellungnahmen zur Effizienz der Verwaltung

In Bezug auf die geplanten Aufsichtsrechte der Kanzlerin bzw. des Kanzlers zur Standardisierungszwecken fordern verschieden Fakultätsräte der UHH (EPB, WISO, MIN) sowie der HAW (TI, LS und WISO) die Wahrung der Interessen der Fakultät zu gewährleisten und kritisieren die Unterstellung der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter unter die Kanzlerin bzw. den Kanzler. Sie befürchten, die Fakultätsverwaltung werde damit in die Linie der Präsidialverwaltung einbezogen. Der Fakultätsrat DMI der HAW sowie das Dekanat der WISO der UHH befürchten zudem, dass das Dekanat in eine gegenüber der Präsidialverwaltung strukturell nachteilige Position gelange. Hierdurch finde eine Verschiebung von der akademischen Selbstverwaltung- zur klassischen Verwaltung statt. Dem solle dadurch entgegengewirkt werden, dass die lediglich in der Gesetzesbegründung garantierte substanzielle Selbständigkeit der Fakultätsverwaltung unmittelbaren Niederschlag im Gesetz finde. Der akademische Senat der UHH wie auch das Dekanat REWISS der UHH kritisieren, dass das Aufsichtsrecht der Kanzlerin bzw. des Kanzlers über die Fakultätsverwaltungen zu Loyalitätskonflikten führen könne. Der hlb beanstandet, dass die Neuregelung zu Loyalitätskonflikten und zu einer Schwächung der Fakultäten führen könne.

Hierzu antwortet der Senat: Der Gesetzentwurf schafft ganz bewusst keine von der Hochschulzentrale geleitete Einheitsverwaltung. Vielmehr bleiben die Fakultätsverwaltungen grundsätzlich eigenständig und werden von der Dekanin bzw. dem Dekan beaufsichtigt. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler erhält die Verantwortung für die Beachtung von Recht, Gesetz und hochschulweiten Standards. Die Selbständigkeit der Fakultätsverwaltungen manifestiert sich dabei nicht nur in der Begründung, sondern auch im Gesetzestext selbst. Die Leiterinnen und Leiter müssen neben den Weisungen der Dekanin bzw. des Dekans als Fachvorgesetzter bzw. Fachvorgesetztem auch die Richtlinien der Kanzlerin bzw. des Kanzlers beachten. Dies ist grundsätzlich nichts Ungewöhnliches; viele öffentliche Bedienstete sind an

Verwaltungsvorschriften usw. gebunden, die nicht von ihrem jeweiligen Fachvorgesetzten erlassen wurden. Auch sind finanzverantwortliche Bedienstete häufig nicht nur ihrem Fachvorgesetzten unterstellt, sondern auch an die haushälterischen Vorgaben gebunden. Insofern beschreibt der Gesetzentwurf weder eine atypische Sonder-situation, noch führt er zum Verlust der Selbstän-digkeit der Fakultätsverwaltungen.

Die Abschaffung der Funktion der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer wird insbesondere seitens der HAW (Präsidium und alle Fakultäts-räte) wie auch dem Dekanat der MIN der UHH ab-gelehnt. Für eine Verwaltungsleitung werden Ak-zeptanzprobleme befürchtet. Die Funktion habe sich bewährt. Die Fakultäten benötigten dringend qualifizierte Hochschulmanagerinnen und -ma-ner. Das Dekanat der WISO der UHH schlägt vor, die Auswahl der Geschäftsführung bzw. Verwal-tungsleitung allein der sachnäheren Dekanin bzw. dem sachnäheren Dekan zu überlassen und nicht an das Einvernehmen mit der Kanzlerin bzw. dem Kanzler zu koppeln. Auch der Fakultätsrat GEIST der UHH befürchtet durch die Rechtsstellung der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter eine Schwächung der Unabhängigkeit der Fakul-tät.

Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung: Ver-waltung ist grundsätzlich eine Dauertätigkeit, die grundsätzlich auch von unbefristetem Personal erledigt werden sollte. Dies dient der weiteren Professionalisierung und fördert die Konstanz der Verwaltungstätigkeit. Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer müssen in einer schwierigen Scharnierfunktion zwischen Verwaltung und Wis-senschaft tätig werden. Hierbei müssen sie häufig Ressourcenbegrenzungen oder Vorgaben des Haushalts-, Dienst-, Tarif- und Beschaffungs-rechts durchsetzen. In dieser Sachwalterfunktion müssen sie über eine große persönliche Unab-hängigkeit in ihrer Amtsstellung verfügen. Ein Wahlamt auf Zeit bietet hierfür ungünstige Vor-aussetzungen. Im Übrigen hat das BVerfG durch Beschluss vom 28. Mai 2008 (2 BvL 11/07) festge-stellt, dass die Besetzung von Führungsfunktio-nen in der öffentlichen Verwaltung auf Zeit nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig ist. Daher bestehen auch verfassungsrechtliche Zweifel an der Zulässigkeit befristeter Geschäfts-führerfunktionen. Der Gesetzentwurf schafft ganz bewusst keine von der Hochschulzentrale geleitete Einheitsverwaltung. Vielmehr bleiben die Fa-kultätsverwaltungen grundsätzlich eigenständig und werden von der Dekanin bzw. dem Dekan be-aufsichtigt.

Die Kanzlerin bzw. der Kanzler als Dienstvorge-setzte des TVP: Die Hochschulsenate der HAW sowie der HfMT kritisieren die geplante Übertra-gung der Dienstvorgesetztenfunktion auf die Kanzlerin bzw. den Kanzler. Das TVP sei in vielen Bereichen in Abläufe von Lehre und Forschung eingebunden. Die Führungssituation müsse dort einheitlich geregelt sein.

Der Senat antwortet wie folgt: Die Funktion des Dienstvorgesetzten berechtigt nicht zur Erteilung fachlicher Weisungen. Insofern ist die Einbindung des TVP in die Abläufe von Lehre und Forschung auch zukünftig möglich. Ein fachliches Weisungs-recht der Kanzlerin bzw. des Kanzlers ist mit der Dienstvorgesetztenfunktion nicht verbunden. Al-lerdings leitet die Kanzlerin bzw. der Kanzler die Verwaltung der Hochschule (§ 83 Absatz 1). Diese bereits im geltenden Recht enthaltene Regelung wird beibehalten.

Zu den geplanten Ziel- und Leistungsvereinbarun-gen zwischen Präsidium und Fakultät erheben die Fakultätsräte der HAW (TI, DMI und WISO) sowie der Fakultätsrat der EPB der UHH Beden-ken. Durch das Kaskadenmodell werde eine Gleichberechtigung der Verhandlungspartner suggeriert, die jedoch nicht gegeben sei, außer-dem versetze es – in Verbindung mit einem ent-sprechenden Controlling – die Hochschule in einen permanenten Verhandlungszustand. Das Präsidium der HAW lehnt diese zusätzlichen Auf-gaben in Zeiten knapper Mittel ab.

Hierzu antwortet der Senat wie folgt: Die zentrale Hochschulleitung und die Fakultäten sind aufein-ander angewiesen. Während die zentrale Hochschulleitung die zur Verfügung gestellten öffent-lichen Mittel bewirtschaftet (vgl. § 100 Absatz 1), erfüllen die Fakultäten die Aufgaben in Lehre und Forschung (vgl. § 89 Absatz 1). Die durch diese Angewiesenheit entstehenden wechselseitigen Bedürfnisse sollten sachgerechter Weise in einer gemeinsam abgeschlossenen Vereinbarung ver-arbeitet und zum Ausgleich gebracht werden. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen dienen somit der gemeinsamen Zielerreichung und der sach-gerechten Verteilung der zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel.

Die Entscheidung über die Zuordnung von Ver-waltungsstellen und -personal soll zukünftig ohne Pflicht zum Einvernehmen mit den Dekanaten von der Hochschulleitung getroffen werden. Dies kriti-sieren die Fakultätsräte der HAW wie auch der Fa-kultätsrat der MIN der UHH neben den Dekanaten MIN, REWISS und WISO der UHH. Mit dem Weg-fall des Einvernehmenserfordernisses bestehe die Gefahr, dass die Interessen der Fakultäten

nicht mehr berücksichtigt werden. Der AStA der HAW fordert die Verlagerung dieser Zuständigkeit auf die Fakultätsräte.

Der Senat nimmt dazu wie folgt Stellung: Um hochschulweite Standards und Strukturen umsetzen zu können, ist es sinnvoll, dass das Einvernehmensefordernis entfällt. Die zentrale Hochschulleitung muss bei ihrer Entscheidung auch die Funktionsfähigkeit der Fakultäten zur Umsetzung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre (§ 89 Absatz 1) beachten und ihnen im Rahmen des Globalbudgets die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

3.3.5 Stellungnahmen Gliederung der Fakultäten bzw. der Hochschule

Den Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Behörde für den Zuschnitt der Fakultäten lehnen die Fakultätsräte der HAW wie auch die akademischen Senate von HAW und UHH ab. Das Präsidium der HAW und der HR der UHH sehen in den Genehmigungsvorbehalt einen Eingriff in die Hochschulautonomie.

Hierauf antwortet der Senat: Da die Hochschulen öffentliche Einrichtungen sind und den Staat eine Gewährleistungsverantwortung trifft, ist dem Staat bei dieser wichtigen organisatorischen Grundentscheidung für die Erfüllung der eigenständigen Hochschulaufgaben ein Mitentscheidungsrecht einzuräumen.

Zur Einführung der „dritten Ebene“ (Fachbereiche, Institute) wird seitens der Fakultätsräte EPB und GEIST der UHH gefordert, diese nicht optional, sondern verpflichtend einzuführen. Fakultätsräte der MIN UHH und der TI der HAW, das Dekanat der MIN wie auch der AS der UHH und der AStA der HAW fordern, dass Gremienverbot grundsätzlich aufzuheben. Die HAW fordert, regelmäßig als dritte Ebene die Departmentstruktur zuzulassen, diese habe sich etabliert und bewährt. Hinsichtlich der auf die dritte Ebene übertragbaren Aufgaben fordern Fakultätsräte der HAW, GEIST und MIN der UHH wie auch der AStA der HAW, dass diese vollständig von den Fakultäten zu entscheiden seien.

Der Senat antwortet darauf wie folgt: Der Gesetzentwurf strebt eine rationale und effiziente Hochschulorganisation an, die die Partizipation der Hochschulmitglieder ermöglicht, zugleich aber schnell vollziehbare Entscheidungsstrukturen sicherstellt. Zwischen diesen beiden Zielen versucht der Gesetzentwurf für die dritte Ebene einen ausgleichenden Weg zu finden. Für die HAW wurden die Anregungen zur bewährten

Struktur aufgenommen. Grundsätzlich bleibt die innere Fakultätsstruktur im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben den Hochschulen und ihren Gremien überlassen. Der Kreis der übertragbaren Hochschulaufgaben wird geöffnet und zugleich ein Aufsichtsrecht des Dekanats zur Gewährleistung der Kohärenz der Fakultätstätigkeiten eingeräumt.

3.3.6 Stellungnahmen Berufungsverfahren

Grundsätzlich sprechen sich die Fakultätsräte der MIN und EPB der UHH sowie die ASten der UHH und der HAW für weniger präsidialen Einfluss auf das Berufungsverfahren von der Ausschreibung der Stelle bis zur Entscheidung über die Reihenfolge der Berufungsliste aus. Die fachliche Entscheidung solle in den Fakultäten liegen und nicht von der Hochschulleitung überprüfbar oder aufhebbar sein. Die Fakultätsräte der MIN der UHH und des UKE sowie der akademische Senat der UHH fordern die stimmberechtigte Beteiligung des technischen und Verwaltungspersonals an den Berufungsausschüssen.

Der Senat antwortet wie folgt: Eine Befugnis der Hochschulleitung, von der Reihung der Berufungsliste abzuweichen, besteht bereits nach geltendem Recht und ist nur in Ausnahmefällen (§ 13 Absatz 1 Satz 2) zulässig. Zukünftig ist dies gegenüber dem jeweiligen Beschlussgremium zu begründen. Die Regelung dient der abschließenden Qualitätskontrolle und verdeutlicht die Einbindung der Berufungsentscheidung in die Gesamtverantwortung der Hochschule. Auch die Rechtsprechung geht davon aus, dass die fachliche Einschätzung des Berufungsausschusses grundsätzlich Vorrang hat und nur ausnahmsweise von der Liste abgewichen werden kann. Dies setzt besondere Umstände voraus, die in der Begründung anzugeben sind. Die Mitgliedschaft im Berufungsausschuss ist auf das wissenschaftliche Personal und die Studierenden beschränkt, weil es Aufgabe ist, die Eignung, Leistung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber in den Bereichen Forschung und Lehre zu beurteilen.

Die Fakultätsräte WISO, MIN, EPB und GEIST der UHH sowie TI, DMI, WISO und LS der HAW, die Dekanate WISO und EPB der UHH als auch beide Hochschulsenate der UHH und der HAW kritisieren die mit dem anliegendem Gesetzentwurf geplante Verlagerung der Entscheidung über die Stellenverwendung von den Dekanaten auf die Hochschulleitung. Der AStA der HAW fordert, die Entscheidung über die Stellenverwendung dem Hochschulsenat zuzuweisen.

Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung: Die akademischen Gremien wirken über die Berufungsvorschläge an der fachlichen Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit. Die vorgeschaltete Entscheidung über die Stellenverwendung ist eine strategische Entscheidung, welche nicht nur die Entwicklung der Fakultät, sondern auch die der gesamten Hochschule betrifft. Insofern muss eine Zuständigkeit der zentralen Hochschulleitung für die Letztentscheidung bestehen. Der Senat greift die Hinweise und geäußerten Bedenken jedoch insoweit auf, dass die Entscheidung an eine vorherige Erörterung im erweiterten Präsidium gebunden wird und dem betroffenen Fakultätsrat vorher Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist. Sollte das Dekanat eine abweichende Einschätzung haben, sind beide Stellungnahmen dem Präsidium vorzulegen.

Bezüglich der Regelungen zur außerordentlichen Berufung und zum Ausschreibungsverzicht wird seitens der Gremien der UHH und der HAW (Fakultätsräte sowie akademischer Senat der UHH und Dekanat der WISO der UHH) gefordert, die außerordentliche Berufung stärker an eine Mitwirkung der Fakultät (Dekanat, Fakultätsrat) zu binden oder an die Zustimmung des Hochschulsenats.

Der Senat antwortet wie folgt: Die außerordentliche Berufung wird vom Wissenschaftsrat empfohlen (Empfehlungen zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren vom 20. Mai 2005 – WR-Drucksache 6709-05). Sie ist als Ausnahmeregelung vorgesehen und dient der Gewinnung herausragender Persönlichkeiten, deren herausragende fachliche Qualifikation offenkundig ist, die nicht mehr in einem förmlichen Verfahren festgestellt werden muss und bei deren Berufung die Profilentwicklung der Hochschule im Vordergrund steht. Deshalb ist die Zustimmung des Hochschulrates vorgesehen. Seitens der akademischen Gremien ist eine gutachterliche Äußerung vorgesehen und ausreichend.

Die Befristung von Ausstattungszusagen auf fünf Jahre wird von den Hochschulsensaten der UHH und der TUHH gerügt. Die Ausstattungszusagen seien nur in besonderen Fällen auf fünf Jahre zu befristen. Die Dekanate WISO und REWISS der UHH tragen vor, dass die Entscheidung bei der Hochschulleitung loziert ist und nicht bei den Fakultäten. Auch der akademische Senat der UHH fordert neben dem Fakultätsrat der WISO der UHH, dass über die Fortgewährung auslaufender Ausstattungszusagen das Dekanat und nicht das Präsidium (§ 126b Absatz 2) entscheidet.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung: Um die Entwicklungsfähigkeit und Flexibilität der Hochschulen auch langfristig zu ermöglichen, haben viele Länder entsprechende Befristungsregelungen geschaffen. Dabei hat sich eine Frist von fünf Jahren etabliert. Der gesetzliche Eingriff in bereits bestehende Vereinbarungen ist zulässig, da die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Zusagen zum Zwecke der Erfüllung von dienstlichen Aufgaben erhalten haben. Die Rechtsprechung hat dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung einen weiten Spielraum zugebilligt (BVerwG, Beschluss v. August 2009, 6 B 9/09). Die erforderliche Mindestausstattung ist dabei verfassungsrechtlich zu garantieren und wird unabhängig von konkreten Ausstattungszusagen gewährt. Die Hochschulleitung entscheidet über die Berufung und Bleibeverhandlungen (vgl. § 13 bereits im geltenden Recht), so dass ihr auch die Entscheidung bei der Verlängerung von Ausstattungszusagen einzuräumen ist.

3.3.7 Stellungnahmen zu Studium und Lehre

Exmatrikulation von Personen, die ihr Studium nicht mehr betreiben: Die Fakultätsräte der REWISS, der GEIST, der MIN sowie der EPB der UHH ebenso wie der AStA der HAW plädieren dafür, die Regelung zu streichen. Sie werde der persönlichen und wirtschaftlichen Situation vieler Studierender nicht gerecht. Außerdem schrecke sie von der Wahrnehmung hochschulpolitischer Ämter ebenso ab wie von der Wahrnehmung von Bildungschancen jenseits des konkreten Studiengangs. Es sei auch fraglich, wie sich Studierende unter dem Druck von Regelstudienzeit und anderen starren Fristen sowie von inhaltlich überfrachteten Pflichtfächern dem „studium generale“ widmen können. Der akademische Senat der UHH spricht sich dafür aus, die bisherige Kann-Regelung beizubehalten. Die Neuregelung verursache einen kaum administrierbaren Verwaltungsaufwand und sei unverhältnismäßig. Auch die Fakultätsräte der HAW (TI und weil zu pauschal auch der LS) lehnen die Regelung ab. Der AStA der HCU lehnt die vorgesehene Regelung ab. Zwar sei die Einführung einer Untergrenze sinnvoll, die genaue Handhabung sollte aber in den Hochschulen per Satzung stattfinden.

Der Senat hat die Stellungnahmen abgewogen und schlägt in dem beigefügten Gesetzentwurf das Folgende vor: Die Regelung wird so geöffnet, dass sie noch besser auf individuelle Besonderheiten in der jeweiligen Lebenssituation reagieren kann. Hierzu werden „vergleichbare schwerwiegende Umstände“ in die Liste der Ausnahme-

gründe aufgenommen und zugleich klargestellt, dass Urlaubssemester nicht eingerechnet werden. Im Übrigen enthält die Regelung bereits eine großzügige Frist und ermöglicht die Berücksichtigung sozialer Härtegründe. Es ist nicht erkennbar, dass hierdurch die Bildungschancen der Studierenden in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Einen Anspruch, den Status einer oder eines Studierenden unbefristet und nach eigenem Wunsch dauerhaft behalten zu können, gibt es jedoch nicht.

Prüfungswiederholung zur Notenverbesserung: Die Fakultätsräte der EPB, MIN, GEIST der UHH sowie des UKE und der HAW (TI und LS und DMI) lehnen Gebühren als gleichheitswidrig bzw. sozial selektiv ab. Das Dekanat der WISO der UHH befürchtet, dass Gebühren im Einzelfall zu erheblichen finanziellen Belastungen der Studierenden führen können. Der akademische Senat der UHH lehnt die Regelung wegen der entstehenden Prüfungsbelastung und der Gebührenerhebung ab. Auch die ASten der UHH, der HCU und der HfMT fordern den Verzicht auf Gebühren für Prüfungswiederholungen. Der VPH begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit, eine Prüfungswiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung zuzulassen. Bei einer unbegrenzten Wiederholbarkeit weist er auf die Gefahr der unbegrenzten Verlängerbarkeit des Studiums.

Der Senat hat sich nach Abwägung entschieden, die Möglichkeit einer Gebühr zu streichen und hinsichtlich der Ausgestaltung der Wiederholungsmöglichkeiten nur noch Mindestvorgaben vorzusehen, die nähere Ausgestaltung im Übrigen aber den Hochschulen zu überlassen.

Online-Kurse: Der Fakultätsrat TI der HAW sowie der Fakultätsrat der MIN der UHH und des UKE wenden sich gegen die Verpflichtung zu Online-Kursen, da es sich um einen starken Eingriff in die Hochschulautonomie handele. Das Präsidium der HAW lehnt die Verpflichtung zu Online-Kursen ab; dies sollten die Hochschulen freiwillig einrichten können. Das Dekanat WISO der UHH schlägt vor, das Anbieten von Online-Kursen nicht zwingend als gesetzliche Aufgabe zu definieren, sondern untergesetzlich zum Gegenstand von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu machen. Das Dekanat der REWISS der UHH fordert wegen der hochschuldidaktischen Auseinandersetzung um Sinn und Zweck von Online-Kursen, dass zu Online-Kursen ermächtigt aber nicht verpflichtet werden sollte. Außerdem seien Folgefragen der Finanzierung und der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung noch ungeklärt. Der Fakultätsrat der EPB der UHH rügt, dass die Regelung zu Online-Kursen

unklar lasse, in welchem Umfang und Ausmaß und mit welchem Zweck Online-Angebote gemacht werden sollen. Der Hochschulsenat der TUHH schlägt vor, Online-Kurse nur zusätzlich vorzusehen. Es müsse immer die Möglichkeit bestehen, als Campus-Student die Lehrveranstaltungen in realen Einheiten zu absolvieren.

Der Senat antwortet: Die Pflicht zur Einführung von Online-Kursen ist nicht flächendeckend, sondern bleibt auf geeignete Bereiche beschränkt (vgl. Gesetzesbegründung). Im Übrigen hält der Senat daran fest, entsprechende Angebote an den staatlichen Hochschulen ausbauen zu wollen. Dies wird vielerorts bereits erfolgreich praktiziert. Im Übrigen verbleibt den Hochschulen auch zukünftig ein beträchtlicher Gestaltungsspielraum, in welchem Umfang und auf welche Art sie entsprechende Angebote erbringen wollen. Insbesondere sind die Hochschulen nicht verpflichtet, sogenannte „MOOCs“ durchzuführen. Vielmehr genügen auch Formen des anerkannten eLearnings. Darüber hinaus hat der Senat den Gesetzentwurf um eine Regelung zur Anrechnung von Online-Kursen auf die Lehrverpflichtung ergänzt.

Einführung relativer Noten: Die Fakultätsräte der MIN der UHH, der TI sowie der WISO der HAW wie auch der Akademische Senat und der AStA der UHH sehen die Einführung einer ECTS-Note kritisch. Diese Note suggeriere eine Vergleichbarkeit, die durch vielfältige Fächerkombinationen, unterschiedliche Jahrgänge und unterschiedliche Prüfungsformate nicht erreicht werden könne.

Der Senat antwortet hierauf: Die relative Note soll die absolute Note ergänzen. Hierdurch wird gewährleistet, dass der Leser oder die Leserin des Abschlusszeugnisses einen Einblick in die Notenkultur des jeweiligen Faches und der jeweiligen Einrichtung erhält und die Leistung der Absolventin bzw. des Absolventen im Kontext der Kohorte beurteilen kann.

Erhebung der Gründe für Studienabbruch: Die Fakultätsräte der UHH und der HAW sowie auch die Hochschulsenate von UHH, HfBK und TUHH halten eine Auskunftsverpflichtung für ehemalige Studierende für kontraproduktiv. Eine Rechtspflicht zur Beantwortung berge die Gefahr absichtlicher Falschantworten. Zahlreiche Stellungnahmen aus den Hochschulen sprechen sich dagegen aus, dass die Nichtbeantwortung als Ordnungswidrigkeit gehandelt werden soll. Die Fakultätsräte der MIN der UHH und der LS der HAW schlagen eine anonymisierte Befragung vor.

Der Senat nimmt dazu wie folgt Stellung: Die Hochschulen sind öffentliche Einrichtungen, die aus staatlichen Mitteln finanziert werden. Der effiziente Einsatz von öffentlichen Mitteln liegt im öffentlichen Interesse. Die Studienabbruchsquote ist für die qualitative und quantitative Entwicklung der Hochschulen eine wichtige Kenngröße. Der Senat hält daher an einer Auskunftspflicht fest. Jedoch wird ausdrücklich verankert, dass bei entgegenstehenden überwiegenden privaten Interessen keine Auskunftspflicht besteht. Außerdem wird hinsichtlich des Bußgeldes eine soziale Härtefallklausel ergänzt. Im Übrigen werden die Daten nach Erhebung zum frühestmöglichen Zeitpunkt anonymisiert.

Eidesstattliche Versicherungen bei Hochschulprüfungen: Die Fakultätsräte der MIN, der REWISS der UHH wenden sich gegen eine Einführung von verpflichtenden eidesstaatlichen Versicherungen und warnen vor einer vorschnellen Kriminalisierung (vgl. § 156 StGB). Auch der AStA der HAW spricht sich gegen eine Verschärfung der Justiziabilität von Plagiaten aus, es sei eine Symptombekämpfung und keine wissenschaftliche, gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Plagiaten.

Der Senat antwortet dazu: Die Regelung eidesstattlicher Versicherungen wird zwar auf andere Prüfungen als Promotionen ausgedehnt, aber zugleich inhaltlich eingengt. Zukünftig ist die Versicherung auf die Eigenständigkeit der wissenschaftlichen Leistung bezogen. Die nach der früheren Regelung bestehende Möglichkeit, auf Grund fahrlässig vergessener Fußnoten strafrechtlich belangt zu werden, entfällt. Insoweit ist die Verhältnismäßigkeit der Mittel zukünftig sogar noch besser gewahrt als bislang.

Vorzeitige Zulassung zum Masterstudium: Die AStAen der HCU, der UHH und der akademische Senat der UHH kritisieren die geplante Verengung bei der vorzeitigen Zulassung zum Masterstudium (§ 39 Absatz 2). Die Regelung nehme keine Rücksicht auf individuelle Härten.

Der Senat beantwortet dies wie folgt: Grundsätzlich wird zum Schutz der Studierenden daran festgehalten, dass ein Doppelstudium nicht sinnvoll ist. Aber da wegen des jährlichen Beginns vieler Masterprogramme die Immatrikulation nicht an einer minimalen zeitlichen Überschneidung gestufter Studiengänge scheitern soll, wird die bisher im Entwurf enthaltene starre Regelung, dass alle Prüfungsleistungen vor Beginn des Masterstudiums erbracht worden sein müssen, abgelöst und eine offenere Regelung eingeführt. Nach die-

ser ist es den Hochschulen je nach Fach gestattet, gewisse Mindestbeiträge für die Credit-Points festzulegen.

3.3.8 Stellungnahmen zu beruflich Qualifizierten

Die Einführung einer Zulassungsquote für beruflich Qualifizierte in Höhe von mindestens 3 % der Studienanfängerplätze lehnt die HfMT für künstlerische Studiengänge ab, da über die Zulassung allein die künstlerische Qualifikation entscheiden müsse. Der Fakultätsrat der TI der HAW fordert, dass die Einführung einer solchen Zulassungsquote den Hochschulen zu überlassen sei.

Hierauf antwortet der Senat: Die Grundsätze der Vergabe der Studienplätze sind auf Grund der Gewährleistungsverantwortung des Staates nicht Angelegenheit der Hochschulautonomie und werden mit dem Hochschulzulassungsgesetz geregelt. Den künstlerischen Hochschulen bleibt es trotz Quote unbenommen, den Zugang von der künstlerischen Eignung (Aufnahmeprüfung) abhängig zu machen, so dass die künstlerische Eignung in jedem Falle Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums bleibt.

Duale und berufsbegleitende Studiengänge: Die Fakultätsräte und das Präsidium der HAW lehnen die Sollregelung zur Einführung dualer Studiengänge ab, das „Ob“ sollte den Hochschulen überlassen bleiben. Das Präsidium der HAW lehnt diese zusätzliche Aufgabe ab, weil keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Der Senat nimmt dazu wie folgt Stellung: Unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens und der Durchlässigkeit der Bildungssysteme sowie den zunehmenden Anforderungen der Arbeitswelt stellen berufsbegleitende Studiengänge eine wichtige Ergänzung des Studienangebotes dar. Der Gesetzentwurf bildet die unterschiedliche Hochschullandschaft in Hamburg ab und enthält keine Verpflichtung für bestimmte Angebote in bestimmten Bereichen oder in einem bestimmten Umfang; daher besteht auch keine Angebotsverpflichtung in allen Fächern. Duale Studiengänge eignen sich wegen der Verknüpfung von praktischem und theoretischem Lernen und der Praxisorientierung des Fachhochschulstudiums besonders für die HAW. Die Angebote sind als Hochschulaufgaben aus den zur Verfügung gestellten Budgets der Hochschulen zu erbringen.

Anrechnungsregelung bestimmter beruflicher Ausbildungen: Die Handels- und die Handwerkskammer begrüßen die Regelung. Die Fakultätsräte der HAW wie auch das Dekanat der WISO

und der akademische Senat der UHH halten das Vorschlags- und Anhörungsrecht der Kammern für einen Eingriff in die Hochschulautonomie.

Der Senat antwortet darauf wie folgt: Die Letztentscheidung über die Anrechnung beruflicher Ausbildungen verbleibt bei den Hochschulen. Die Hochschulen werden lediglich verpflichtet, auf entsprechende Vorschläge der zuständigen Kammern zu reagieren und die Gründe für ihre Entscheidung darzulegen. Deshalb ist diese Regelung kein Eingriff in die Hochschulautonomie.

3.3.9 Stellungnahmen zur Lehrverpflichtung für Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer

Zur Abschaffung der Bandbreitenregelung in der Lehrverpflichtungsverordnung trägt der akademische Senat der UHH vor, dass die Neufassung des §34 Absatz 4 zu unbestimmt sei.

Der Senat nimmt dazu wie folgt Stellung: Die Lehrverpflichtung wird in allen 16 Ländern seit jeher durch Rechtsverordnung geregelt. Auch die Rechtsprechung enthält derzeit keine Forderung an den Gesetzgeber, die Lehrverpflichtung selbst zu regeln. Im Übrigen ist die Möglichkeit zur Abweichung von der Regellehrverpflichtung nur auf Einzelfälle beschränkt.

Lehrermäßigung für die Promovierendenbetreuung: Die Fakultätsräte der HAW sowie das Präsidium der HAW schlagen vor, die Regelung auch bei kooperativen Promotionsprogrammen auf den Betreuungsaufwand der HAW auszudehnen. Auch der hlb fordert die Berücksichtigung des HAW-Aufwandes. Das Dekanat der REWISS schlägt vor, die Betreuung von Promovierenden nicht über eine Lehrermäßigung, sondern durch die Anrechnung der Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung zu erfassen.

Auf die Vorschläge antwortet der Senat wie folgt: Die Betreuung von Promotionsvorhaben bzw. Forschungsprojekten ist ein Bereich der Forschungstätigkeit und kann deshalb auf die Lehrverpflichtung nicht angerechnet werden. Im Übrigen greift der Senat den Hinweis auf und hat eine Regelung für Lehrermäßigungen an der HAW im Gesetzentwurf ergänzt.

3.3.10 Stellungnahmen zur Forschung

Kooperative Promotionsprogramme: Der Hochschulsenat der TUHH sowie auch das Dekanat der WISO der UHH schlagen vor, kooperative Promotionsprogramme mit der HAW und den Universitäten fakultativ zu gestalten (Kann-Bestimmung).

Der Senat antwortet hierzu wie folgt: Es ist eines der Ziele des Gesetzes, kooperative Promotionsprogramme mit der HAW zu fördern, deshalb ist eine gesetzliche Verpflichtung der Universitäten sinnvoll. Allerdings macht das Gesetz keine quantitativen Angaben, sondern es bleibt den Universitäten und der HAW überlassen, in welchen Bereichen oder Fächern sie kooperieren und wie viele Kooperationsprogramme vereinbart werden.

Bekämpfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens: Das Dekanat der REWISS der UHH bezweifelt das Erfordernis einer Regelung in §9 Absatz 2 zur Konkretisierung der Anforderungen an die wissenschaftliche Redlichkeit. Der AStA der HAW lehnt Verschärfungen der Justiziabilität von Plagiaten ab. Der Fakultätsrat des UKE bittet um eine Satzungsermächtigung in §42 Absatz 3 Nr. 5, um Kriterien der Prüfung zu regeln. Der Fakultätsrat der MIN der UHH lehnt die Exmatrikulationsregelung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten ab.

Zu diesen Vorschlägen nimmt der Senat wie folgt Stellung: Die Satzungskompetenz in der neuen Fassung des §9 Absatz 2 ist erforderlich, um den bislang rechtlich unverbindlichen Beschlüssen zur Redlichkeit in der Wissenschaft normative Wirkung zu geben. Eine rechtliche Regelung der Sanktionen erfolgt für Studierende im Prüfungs- und Immatrikulationsrecht, für Angestellte im Arbeitsrecht und für Beamtinnen und Beamte im Dienst- und Disziplinarrecht. Einzelheiten zu Täuschungsversuchen bei Prüfungen sind in den Prüfungsordnungen zu verankern und Einzelheiten zur wissenschaftlichen Redlichkeit außerhalb von akademischen Prüfungen in Satzungen nach §9 Absatz 2, so dass ausreichend Satzungsermächtigungen gegeben sind. Die Exmatrikulationsmöglichkeit bei wissenschaftlichem Fehlverhalten von Studierenden ist im Vergleich zu den schweren Sanktionsmöglichkeiten für Angestellte und Beamtinnen und Beamte erforderlich, denn bislang ist die einzige prüfungsrechtliche Sanktion auch bei schwersten Fällen eine Benotung als „ungenügend“, so dass weitere Prüfungsversuche erhalten bleiben. Nähere Kriterien in §42 Absatz 3 Nr. 5 sind nicht möglich, da es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt, die unter Abwägung der individuellen Umstände erfolgen muss.

3.3.11 Stellungnahmen zur Anerkennung privater Hochschulen

Verpflichtung zur Programmakkreditierung: Der Verband der Privaten Hochschulen (VPH) wendet ein, dass in der Neuregelung des §114 Absatz 4 unklar bleibe, ob mit „ausgewählten sachverständigen“

digen Stellen“ Akkreditierungsagenturen gemeint seien. Außerdem ergebe sich aus dem Wortlaut des § 113 Absatz 1 Nr. 3 nicht, dass es sich bei den anerkannten Qualitätsstandards um die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben handele.

Hierzu erwidert der Senat: Die Regelung verlangt eine fachliche Begutachtung durch eine geeignete sachverständige Stelle, so dass einerseits hinreichend bestimmt ist, durch wen die Qualitätsprüfung erfolgen muss und die Regelung zugleich zukunfts offen für die Entwicklung der Qualitätssicherung im Hochschulraum ist. Die Regelung verlangt eine Orientierung an „allgemein anerkannten Qualitätsstandards“, und dies sind derzeit die „Länderübergreifenden Strukturvorgaben für die Akkreditierung von BA- und MA-Studiengängen“. Aber auch hier ist die Regelung für andere Entwicklungen offen.

Verpflichtung zur Institutionellen Akkreditierung: Der VPH begrüßt grundsätzlich die gesetzliche Pflicht zur qualitativen Begutachtung der Konzepte und institutionellen Akkreditierung, führt aber an, dass die Regelungen in § 114 dazu zu unbestimmt seien. Außerdem fordert er ein Vorschlagsrecht der kostentragenden Bildungseinrichtung für die sachverständige Stelle.

Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung: Die inhaltlichen Anforderungen sind in der Norm bestimmt und klar geregelt. Der Gesetzentwurf verlangt Leistungen in Forschung und Lehre, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben genügen. Dies sind derzeit die Vorgaben des Wissenschaftsrates (vgl. WR-Drucksache 9886-10), aber die Ausgestaltung der Regelung soll offen für die Zukunft und weitere Entwicklungen sein. Hinsichtlich der Auswahl der sachverständigen Stelle obliegt die Entscheidung der Behörde. Im Bereich der Programmakkreditierung kann die antragstellende Einrichtung allerdings eine zugelassene Akkreditierungsagentur vorschlagen; im Regelfall wird die Behörde dieser Wahl zustimmen.

3.4 Ergebnisse der nichtförmlichen Beteiligungen

3.4.1 Fachkonferenz

Die zuständige Behörde hat am 30. Oktober auf einer Fachkonferenz zum Hamburgischen Hochschulgesetz den Gesetzentwurf mit mehr als 100 Vertreterinnen und Vertretern der staatlichen Hochschulen diskutiert. Sie sind von den Hochschulen benannt worden, gehörten allen Statusgruppen an und konnten sich in vier extern moderierten, thematisch-strukturierten Arbeitsgruppen über den Referentenentwurf austauschen. Im Fol-

genden werden die Ergebnisse der Gruppendiskussionen zusammengefasst.

In der Arbeitsgruppe „Zentrale Organe“ wurde die Stellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten im Verhältnis zum (erweiterten) Präsidium diskutiert und mehrheitlich gegen eine Stärkung der Kompetenz und Stellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten in der Machtbalance der zentralen Organe votiert. Das Präsidium habe sich als Kollegialorgan bewährt, die Verteilung der fachlichen Zuständigkeiten auf mehrere Personen entspreche der Komplexität und Aufgabenvielfalt der Hochschulen. Außerdem wurde das Wahlprozedere der Präsidentin bzw. des Präsidenten kritisch beleuchtet. So sollte es gesetzlich die Möglichkeit für die Findungskommission geben, auch mehr als eine Person vorzuschlagen. Im Sinne einer stärkeren Transparenz beim Wahlvorgang sollten Informationen über die Kandidatinnen und Kandidaten zugänglich gemacht werden, wobei die Vertraulichkeit und die Rechte der Kandidatinnen und Kandidaten gewahrt werden müssten. Die Zusammensetzung der Findungskommission wurde diskutiert, so wurde die Beteiligung aller Statusgruppen und des Personalrates angeregt. Die Beteiligung des Hochschulrates am Wahlprozess wurde zur Qualitätssicherung begrüßt, aber auch teilweise problematisiert.

Auf diese Vorschläge erwidert der Senat wie folgt: Der Senat hält auch mit dem anliegenden Gesetzentwurf an einer klaren Zuordnung von Verantwortung in der Hochschulspitze fest. Dies wird jedoch durch die Anregungen im Beteiligungsverfahren und vielen Gesprächen mit diversen Akteuren aus dem Wissenschaftsbereich nicht mehr durch eine Kompetenzübertragung auf eine Einzelperson gewährleistet, sondern nunmehr durch eine Stärkung der Präsidentin bzw. des Präsidenten innerhalb des Präsidiums. So werden die Vorzüge der bewährten Leitungsstruktur mit einem neuen Ansatz verbunden und neue und traditionelle Verantwortungsfelder klargestellt. In Bezug auf die Rolle des Hochschulrates im und die Zusammensetzung der Findungskommission für das Wahlverfahren zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten verweist der Senat auf seine Stellungnahmen zu den Anregungen aus dem schriftlichen Beteiligungsverfahren (siehe 3.3.1).

In der zweiten Arbeitsgruppe „Fakultäten und dritte Ebene“ wurde die gesetzliche Einführung der dritten Ebene (Fachbereiche oder Institute) kontrovers diskutiert und tendenziell eine Regelung befürwortet, die es den Hochschulen überlässt, ob eine dritte Ebene in der Hochschulverfassung eingerichtet wird. Thematisiert wurde, ob

eine abschließende Aufzählung der Kompetenzen, die vom Fakultätsrat auf das Selbstverwaltungsgremium der dritten Ebene übertragen werden können, den Rahmen setzen sollte. Für den Regelungsbereich der Fakultäten wurde ange-regt, für die Wahl des Dekans bzw. der Dekanin die Findungskommission durch ein fakultätsinter-nes Gremium zu besetzen und das Präsidium frei-willig einzubinden. Es sollte mehr als ein Perso-nenvorschlag zur Wahl stehen können. Die Sta-tusgruppe des TVP sollte stimmberechtigt der Findungskommission angehören. Über freiwer-dende Stellen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sollte der Dekan bzw. die Deka-nin und nicht das Präsidium entscheiden. Die zukünftigen Fakultätsverwaltungsleiterinnen und Fakultätsverwaltungsleiter sollten nicht der Wei-sungsbefugnis der Kanzlerin bzw. des Kanzlers unterliegen, ausserdem vom Fakultätsrat gewählt werden und stimmberechtigt dem Dekanat an-gehören. Mehrheitlich wurde sich gegen eine hochschulinterne Steuerung über Ziel- und Leis-tungsvereinbarungen ausgesprochen. Es wurde gefordert, dass der Struktur- und Entwick-lungsplan stärkere Bottom-up-Elemente tragen sollte.

Der Senat verweist auf seine Erwiderungen im schriftlichen Beteiligungsverfahren unter 4.3.5 einerseits und antwortet andererseits auf die an-deren Anregungen wie folgt: Bei der Dekanewahl wird mit dem anliegenden Gesetzentwurf die Rolle der Fakultätsräte gestärkt, da das Bestä-tigungsrecht der Hochschulleitungen entfällt. De-kanin bzw. Dekan sind in die Gesamtverantwort-ung für die Hochschule eingebunden. Um eine gedeihliche Zusammenarbeit von Hochschul-leitung und Dekanen zu ermöglichen, muss die Hochschulleitung substanziell bei der Auswahl mitwirken. Das Abwahlrecht des Fakultätsrates verbessert die Kontrolle des Dekanats erheblich. Auch das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 26. Oktober 2004 (1 BvR 911/00) festgestellt, dass die Fachbereiche (Fakultäten) keinen verfas-sungsrechtlichen Anspruch darauf haben, ihre Leitungen ausschließlich selbst zu bestimmen. Die Fachbereiche und Fakultäten sind Teil der Hochschule insgesamt. Deshalb ist ein Einfluss der Hochschulleitung auf das Auswahlverfahren erforderlich und zulässig. Hinsichtlich der Anre-gungen zur Verlagerung der Entscheidung bei freiwerdenden Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom Dekanat auf die Hochschulleitung verweist der Senat auf seine Erwide-rung unter 3.3.6 Obwohl der Gesetzentwurf eine auf hochschulweite Standards beschränkte Wei-sungsbefugnis der Kanzlerin bzw. des Kanzlers einführt, schafft er bewusst keine von der Hoch-

schulzentrale geleitete Einheitsverwaltung. Viel-mehr bleiben die Fakultätsverwaltungen grund-sätzlich eigenständig und werden von der Deka-nin bzw. dem Dekan beaufsichtigt. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler erhält die Verantwortung für die Beachtung von Recht, Gesetz und hochschulwei-ten Standards. Die Selbstständigkeit der Fakultäts-verwaltungen manifestiert sich dabei nicht nur in der Begründung, sondern auch im Gesetzestext selbst. Die Leiterinnen und Leiter müssen neben den Weisungen der Dekanin bzw. des Dekans als Fachvorgesetzter bzw. Fachvorgesetztem auch die Richtlinien der Kanzlerin bzw. des Kanzlers beachten. Dies ist grundsätzlich nichts Unge-wöhnliches; viele öffentliche Bedienstete sind an Verwaltungsvorschriften usw. gebunden, die nicht von ihrem jeweiligen Fachvorgesetzten erlassen wurden. Auch sind finanzverantwortliche Bediens-tete häufig nicht nur ihrem Fachvorgesetzten un-terstellt, sondern auch an die haushälterischen Vorgaben gebunden. Zu ergänzen ist noch, dass die Ziel- und Leistungsvereinbarungen der sach-gerechten Verteilung der zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel dienen. Sowohl Hochschullei-tung als auch Dekanat sind bei der Erfüllung der allgemeinen und spezifischen Hochschulaufga-ben aufeinander angewiesen, die Fakultätsverein-barungen sind dabei ein Instrument der Hoch-schulsteuerung zur Erfüllung dieser Aufgaben.

In der dritten Arbeitsgruppe „Studium, Lehre, be-ruflich Qualifizierte und Diversity“ wurde in vier Unterarbeitsgruppen zu unterschiedlichen The-men diskutiert. Aus dem Bereich „Öffnung der Hochschulen für Personen mit unterschiedlichen Bildungsbiografien“ wurde gefordert, dass ein in-klusiver Ansatz im Gesetzentwurf besser sei, als einzelne Bedürfnisse von Gruppen zu adressie-ren. Die zunehmende Diversifizierung im Hoch-schulzugangsbereich müsse durch entspre-chende Vorbereitungskurse flankiert werden. Be-sondere Studienformen wie duale Studiengänge und Online-Angebote seien bereits Studienrea-lität, eine Regelung daher überflüssig. Bei der An-rechnung beruflicher Qualifikationen wurde die Einbeziehung der Kammern kritisch hinterfragt. Grundsätzlich wurde sich für eine Beteiligung ausgesprochen, aber die Hochschulen sollten bei der Bewertung die Letztentscheidungskompetenz haben. Aus dem Regelungsbereich Gestaltung und Rahmenbedingungen für Studien- und Prü-fungsordnungen wurde für die Exmatrikulation von Langzeitstudierenden gefordert, dass die Le-benssituation der Betroffenen berücksichtigt wer-den könne, auch sollten die Betroffenen vor der Entscheidung der Hochschule angehört werden. Für die Gestaltung der Prüfungsordnungen wurde

gefordert, dass die Prüfungsformate nicht in der Prüfungsordnung zu regeln seien. Insgesamt sollte die gesetzliche Regelung einerseits viel Flexibilität für die Hochschulen gewährleisten und zugleich Rechtssicherheit für die Studierenden schaffen. Zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungen wurde kontrovers und intensiv diskutiert und eine Regelung gefordert, die eine flexible Gestaltung der einzelnen Hochschulen ermöglicht. Im Rahmen der Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen wurde allgemein eine Verbesserung der Studierbarkeit verlangt sowie insbesondere von den Studierenden die Datenerhebungspflicht zum Erfassen der Studienabbruchgründe kritisiert. Bei der Fristenregelung zu den Prüfungen und der Anerkennung wurden Inkonsistenzen des Gesetzes ange mahnt. Die Studierenden forderten die Abschaffung des Verwaltungskostenbeitrages.

Auf diese Vorschläge erwidert der Senat wie folgt: Die Regelung zur Exmatrikulation von dem Studium fern bleibenden Personen wird mit dem anliegenden Gesetzentwurf so geöffnet, dass sie noch besser auf individuelle Besonderheiten in der Lebenssituation reagieren kann. Hierzu werden „vergleichbare schwerwiegende Umstände“ in die Liste der Ausnahmegründe aufgenommen und zugleich klargestellt, dass Urlaubssemester nicht eingerechnet werden. Im Übrigen enthält die Regelung bereits eine großzügige Frist und ermöglicht die Berücksichtigung sozialer Härtegründe. Es ist nicht erkennbar, dass hierdurch die Bildungschancen der Studierenden in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Duale Studiengänge und Online-Kurse werden im Rahmen des Möglichen verpflichtend für die hamburgischen Hochschulen eingeführt, um unterschiedliche Studierangebote und eine für zukünftige Entwicklungen im hochschuldidaktischen Bereich offene Regelung zu schaffen. Im Übrigen verbleibt den Hochschulen auch zukünftig ein beträchtlicher Gestaltungsspielraum, in welchem Umfang und auf welche Art sie entsprechende Angebote erbringen wollen. Insbesondere sind die Hochschulen nicht verpflichtet, sogenannte „MOOCs“ durchzuführen. Der Gesetzentwurf sieht Anforderungen an die Prüfungsordnungen dergestalt vor, dass einerseits den Hochschulen ein großes Maß an Flexibilität bei der fachbezogenen Umsetzung eingeräumt wird und andererseits die Studierenden Rechtssicherheit haben, was von ihnen erwartet wird. Der Gesetzentwurf überlässt den Hochschulen die Freiheit, die Wiederholbarkeit von Prüfungen je nach Hochschultyp und fachbezogen zu gestalten. Die Hochschulen sind öffentliche Einrichtungen, die aus staatlichen Mitteln fi-

nanziert werden. Der effiziente Einsatz von öffentlichen Mitteln liegt im öffentlichen Interesse. Deshalb ist die Studienabbruchsquote für die qualitative und quantitative Entwicklung der Hochschulen eine wichtige Kenngröße. In Bezug auf die Einstufung der Nichtbeantwortung als Ordnungswidrigkeit hat der Senat nach Abwägung der Stellungnahmen entschieden, dass eine Pflicht zur Beantwortung ohne Bußgeldbewährung aufgenommen wird; die Pflicht besteht jedoch nur, soweit keine individuellen schützenswerten Interessen dagegen stehen

Die vierte Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit den Regelungsbereichen Personal, Berufungsverfahren, Lehrverpflichtung und Gleichstellung. Bei dem Thema Lehrverpflichtung gab es eine starke Fokussierung auf die Angleichung der Lehrverpflichtung der Fachhochschulen an die der Universitäten bzw. künstlerischen Hochschulen, des Vorlesungszeitraumes und der Anrechnung von Sonderleistungen auf die Deputate. Die Situation der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wurde zusätzlich eingebracht und eine Verbesserung der gesetzlichen Regelungen im HmbHG gefordert. Für den Bereich des Berufungsverfahrens wurde die Einführung des Tenure Track begrüßt und eine vergleichbare Option für den wissenschaftlichen Mittelbau gefordert. Gewünscht wurde die stimmberechtigte Mitwirkung des TVP in den Berufungsausschüssen. Der Wechsel von der Frauenförderung zur Gleichstellung wurde kontrovers diskutiert. Erst nach dem Abbau der strukturellen Ungleichheit von Frauen und Männern in der Wissenschaft sei ein Gleichstellungsansatz möglich. Im Rahmen der Gleichstellung sollte der Fokus auf die Frauenförderung beibehalten werden. Die Höhe der Sollquote (40 % oder 50 %) in den Selbstverwaltungsgremien wurde mit unentschiedenem Ergebnis diskutiert, jedoch eine Kompensation der Vertretungsleistung in den Gremien gefordert.

Der Senat erwidert auf die Vorschläge wie folgt: Die Situation der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird mit der Neuregelung des §28 im anliegenden Gesetzentwurf erheblich verbessert. Dies war Gegenstand einer hochschulübergreifenden Arbeitsgruppe, die unter Beteiligung von Gewerkschafts- und Personalratsvertretern Vorschläge erarbeitet hat, welche in den Gesetzentwurf eingeflossen sind. Die Tenure Track-Option ist ein besonderes Förderungsinstrument für das wissenschaftliche Personal und vom Ansatz her für das nichtwissenschaftliche Personal nicht geeignet. Aber die Personalentwicklung für das nichtwissenschaftliche Perso-

nal sollte Teil der strategischen Hochschulplanung sein. Die Gleichstellung der Geschlechter ist kein Paradigmenwechsel, weil das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht zu fördern ist. Solange die Frauen das unterrepräsentierte Geschlecht in der Wissenschaft vor allem in der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind, handelt es sich um eine Frauenförderung. Dies hat der Gesetzgeber nunmehr ausdrücklich in den betreffenden Vorschriften klargestellt. Im Übrigen verweist der Senat auf seine Ausführungen unter 3.3.3.

3.4.2 Online-Verfahren

Die moderierte Online-Diskussion startete mit dem Vorlesungsbeginn des Wintersemesters. Sie war ein zusätzliches Beteiligungselement, um alle Hochschulangehörigen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger mit in die Diskussion um den Reformentwurf einzubeziehen. Die im förmlichen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen waren auf der Online-Plattform einsehbar (www.hochschulgesetz.hamburg.de). Die Änderungen im neuen Gesetzentwurf wurden mit Hilfe einer Übersicht zu den Schwerpunktthemen Stärkung demokratischer Strukturen, zentrale Organe, Gleichstellung, Effizienz der Verwaltung, Gliederung der Fakultäten bzw. Hochschule, Berufungsverfahren, Studium und Lehre, Beruflich Qualifizierte, Lehrverpflichtungen, Forschung, Diversity, Private Hochschulen und verschiedene andere Regelungen dargestellt. Die Teilnehmerchaft war trotz des Fokus' auf die Hochschullandschaft sehr heterogen. An der Diskussion haben sich sowohl Studierende, Professorinnen bzw. Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als auch Verwaltungsmitarbeiterinnen bzw. Verwaltungsmitarbeiterinnen beteiligt. Während der vierwöchigen Laufzeit besuchten 2.567 Personen die Plattform, tätigten 17.146 Aufrufe und brachten sich mit 197 Beiträgen und Kommentaren in die Diskussion ein. Aus den 13 Schwerpunktthemen bildeten folgende Regelungen die wichtigsten Diskussionsthemen: zum Bereich Studium und Lehre (ECTS-Noten; Evaluation von Studienabbruchsgründen; Vorschläge zur Weiterbildung), im Bereich der Gleichstellung wurde insbesondere der geschlechterbezogenen Ansatz kritisiert, stattdessen wurde eine ausdrückliche Frauenförderung gefordert. Begrüßt wurde die grundsätzliche Einführung einer 40%-Quote für Frauen in den Selbstverwaltungsgremien und den Organen der Hochschulen. Sowohl die Stärkung demokratischer Strukturen als auch die die Effizienz der Verwaltung fördernden Regelungen wurden viel

und kontrovers diskutiert. Die Zunahme der staatlichen Steuerung durch Aufsichts- und Kontrollinstrumente der zuständigen Behörde wurde hinterfragt. Das Wahlprocedere für die Präsidentin/den Präsidenten wurde kritisch diskutiert und stattdessen ein Wahlgremium aus Hochschulsenat und einer Versammlung der Fakultätsräte gefordert. Ausführliche Kommentierungen erfolgten im Bereich des Berufungsverfahrens zur Befristung bestehender Ausstattungszusagen. Während vielfach eine Reduzierung der Regelungstiefe gefordert wurde, sollten andere Bereiche besser reguliert werden. So wurde zum Beispiel eine Überarbeitung der Regelungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gefordert, um deren Arbeitssituation zu verbessern.

Die Anregungen im Onlineverfahren haben Vorschläge und Empfehlungen, die bereits schriftlich oder auf der Fachkonferenz vorgetragen wurden, aufgegriffen, so dass der Senat grundsätzlich auf die obigen Ausführungen zu den jeweiligen Vorschlägen (unter 4.2, 4.3 sowie 4.4) verweist. Zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten durch ein Wahlgremium rein aus der akademischen Selbstverwaltung heraus ist noch einmal darauf zu verweisen, dass das Bundesverfassungsgericht zur Wahl der Hochschulleitung ausdrücklich festgestellt hat, dass ihre Wahl wegen der betroffenen staatlichen Aufgaben der Hochschulen keine ausschließliche Selbstverwaltungsangelegenheit darstellt (BVerfG v. 26. Oktober 2004, 1 BvR 911/00, Rdnr. 183). Da die Hochschulen aus öffentlichen Mitteln finanzierte staatliche Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen sind, sind diese neben ihren Mitgliedern auch der Allgemeinheit verpflichtet, deshalb ist die Beteiligung des Hochschulrates sachlich geboten und verfassungsrechtlich zulässig. Die Anregungen zur Verbesserung der Situation der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen hat der Senat in seinem Gesetzentwurf mit der Neuregelung des § 28 aufgegriffen.

4. **Kosten**

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen erfolgt im Rahmen der bewilligten Hochschulbudgets, so dass der Gesetzentwurf budgetneutral bleibt.

5. **Petitum**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das anliegende Gesetz beschließen.

Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts

Vom

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 527), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter dem Eintrag zu § 55 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 56 Berufsbegleitende und duale Studiengänge; Zertifikatsstudien“.
 - b) Der Eintrag zu § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58 Fernstudium; Online-Kurse“
 - c) Der Eintrag zu § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75 Berichterstattung über die Forschungstätigkeit“.
 - d) Hinter dem Eintrag zu § 79 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 79a Erweitertes Präsidium“.
 - e) Hinter dem Eintrag zu § 92 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 92a Fakultätsgemeinsame und zentrale Organisationseinheiten“.
 - f) Hinter dem Eintrag zu § 96 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 96a Ausschüsse für hochschul- und fakultätsübergreifende Studiengänge“.
 - g) Im Achten Teil wird hinter dem Eintrag zu § 117 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 117a Niederlassungen auswärtiger Hochschulen; Franchising“.
 - h) Hinter dem Eintrag zu § 123 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 123a Übergangsregelung zur Berufung nebenberuflicher Professorinnen und Professoren auf ordentliche Professuren“.
 - i) Im Zehnten Teil Zweiter Abschnitt wird hinter dem Eintrag zu § 126a folgender Eintrag eingefügt:

„§ 126b Nachträgliche Befristung bestehender Ausstattungszusagen“.
2. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „jährlich“ die Wörter „oder zweijährlich“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Hochschulen fördern die wissenschaftliche Redlichkeit, achten auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und wirken wissenschaftlichem Fehlverhalten entgegen.“
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Hochschulen untersuchen die Gründe, die bei Studierenden zum Abbruch des Studiums führen.“
 - c) Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Hochschulen stellen für ihre Mitglieder ein diskriminierungsfreies Studium beziehungsweise eine diskriminierungsfreie berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit sicher. Sie wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf den Abbau bestehender Benachteiligungen hin. Die Hochschulen erarbeiten Konzepte zum konstruktiven Umgang mit Verschiedenheit (Diversity Management). § 3 Absatz 4, § 7 Absatz 1, § 12 Absätze 1 bis 4 sowie § 13 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert am 3. April 2013 (BGBl. I S. 610, 615), gelten für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten sind, entsprechend.“
 - d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
 - e) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Hochschulen tragen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Erhöhung ihres jeweiligen Anteils in allen Bereichen bei, in denen sie jeweils unterrepräsentiert sind; dabei ist insbesondere einer bestehenden Unterrepräsentanz von Frauen entgegenzuwirken. Die Hochschulen wirken darauf hin, dass die insbesondere für weibliche Hochschulmitglieder bestehenden geschlechtsspezifischen Nachteile beseitigt werden. Sie stellen Gleichstellungspläne auf und erlassen Richtlinien zur Erhöhung des

- Anteils des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal, in die insbesondere auch Regeln über die entsprechende Ausschreibung von Stellen aufzunehmen sind. Sie sind verpflichtet, auf eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in den Organen der Hochschule hinzuwirken. Sie legen in Abständen von zwei Jahren Erfahrungsberichte über die Gleichstellung nach diesem Gesetz vor.“
- f) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Hinter Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt: „Sie berücksichtigen die Bedürfnisse von beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bei der Studiengangsplanung und erarbeiten besondere Angebote für diese Personengruppe. Die Hochschulen ergreifen Maßnahmen, um den Studienerfolg dieser Personen zu verbessern.“
- bb) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Hochschulen“ ersetzt.
- g) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und von behinderten Studierenden“ gestrichen.
- bb) Sätze 2 und 4 werden gestrichen.
- h) Hinter dem neuen Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:
- „(8) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen. Sie fördern die Integration von Studierenden mit Behinderungen und ermöglichen für diese insbesondere beim Studium und bei den Prüfungen einen Nachteilsausgleich. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderungen entsprechend.“
- i) Der bisherige Absatz 7 wird neuer Absatz 9 und in ihm werden hinter dem Wort „berücksichtigen“ die Wörter „im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften“ eingefügt.
- j) Hinter dem neuen Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 eingefügt:
- „(10) Die Hochschulen berücksichtigen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Migrationshintergrund. Sie richten Anpassungslehrgänge nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2758), sowie nach dem Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungs-
- gesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254) in der jeweils geltenden Fassung ein.“
- k) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden Absätze 11 bis 13.
- l) Der neue Absatz 13 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird die Textstelle „8 und 9“ durch die Textstelle „11 und 12“ ersetzt.
- m) Es wird folgender Absatz 14 angefügt:
- „(14) Die Hochschulen bieten Online-Kurse nach § 58 Absatz 2 an.“
4. In § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Sie bietet duale Studiengänge an.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung. Die Finanzmittel werden den Hochschulen als jährliche Globalzuweisung zur Verfügung gestellt. Diese besteht aus dem Grundbudget und dem indikatorengesteuerten Leistungsbudget, das sich an den bei der Erfüllung der Hochschulaufgaben erbrachten Leistungen orientiert. Daneben können den Hochschulen zusätzliche Mittel als konkreter Finanzbetrag für bestimmte Ziele oder für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zugewiesen werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. die Genehmigung zur Weiterführung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ (§ 17 Absatz 3 Satz 3).“
6. In § 6a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen“ durch die Wörter „Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Textstelle „, die Angestellten sowie die Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Wörter „sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Kanzlerinnen und Kanzler sind Dienstvorgesetzte der Beamtinnen und Beamten

nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 mit Ausnahme der hauptberuflichen Mitglieder des erweiterten Präsidiums. Die Präsidentinnen oder Präsidenten sind Dienstvorgesetzte aller übrigen Beamtinnen und Beamten an ihrer Hochschule mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Alle an den Hochschulen wissenschaftlich Tätigen einschließlich der Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Das Nähere hierzu sowie zum Verfahren zur Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens regeln die Hochschulen durch Satzung. Die disziplinar-, arbeits- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen bleiben daneben unberührt. Die Hochschulen können ihre Feststellungen im Einzelfall veröffentlichen, wenn das Fehlverhalten veröffentlichte Schriften oder Forschungsergebnisse betrifft.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Abweichungen sind, ebenso wie eine Rückgabe des Berufungsvorschlages, gegenüber dem Hochschulsenat, in Hochschulen mit Fakultäten gegenüber dem Fakultätsrat, zu begründen.“
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zusagen oder Vereinbarungen, die sich auf die personelle, sächliche oder finanzielle Ausstattung des Arbeitsbereichs einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers beziehen (Ausstattungszusagen), sind auf längstens fünf Jahre zu befristen; die §§ 24 und 28 bleiben unberührt.“
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Bei der Ausschreibung ist auf die Regelung des § 12 Absatz 7 Satz 2 hinzuweisen und eine über das Erforderliche hinausgehende fachliche Verengung zu vermeiden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung: „der Fakultätsrat entscheidet über den vom Berufungsausschuss vorgelegten Berufungsvorschlag und leitet ihn über das Dekanat an das Präsidium weiter.“
 - bb) Satz 5 erhält folgende Fassung: „Mindestens zwei Professorinnen oder Professoren im Berufungsausschuss dürfen nicht Mitglieder der Hochschule nach § 8 Absatz 1 sein (externe Mitglieder); diese Personen werden vom Präsidium benannt und sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten.“
 - cc) Es werden folgende Sätze angefügt: „Jedes Geschlecht muss im Berufungsausschuss mit mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder des Berufungsausschusses vertreten sein; erforderlichenfalls ist die Anzahl der externen Mitglieder zu erhöhen. Ausnahmen von Satz 6 müssen vom Präsidium im Benehmen mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten (§ 87) genehmigt werden.“
 - c) Absatz 3 Sätze 3 und 4 erhält folgende Fassung: „Frauen beziehungsweise Männer sind bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauen- beziehungsweise Männeranteil unter den Mitgliedern nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 in einer Fakultät, bei Hochschulen ohne Fakultäten in der Hochschule, 50 vom Hundert nicht erreicht; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen. Bei der Beurteilung der Eignung, Leistung und Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind bisherige Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen.“
 - d) In Absatz 4 Satz 1 wird hinter den Wörtern „der eigenen Hochschule“ die Textstelle „außer in den Fällen von Absatz 6 Nummer 3“ eingefügt.
 - e) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Textstelle „; § 91 Absatz 3 bleibt unberührt“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Dabei sind Regelungen vorzusehen, die eine Erhöhung des Anteils des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Ziel haben.“
 - g) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Eine Ausschreibung und die Aufstellung eines Berufungsvorschlages entfallen:

 1. im Falle des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz;

2. wenn einer Person übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professur die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur übertragen wird (Professurenvertretung);
 3. wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur derselben Hochschule berufen werden soll, sofern bei der Ausschreibung der Juniorprofessur auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (Tenure Track); dies setzt voraus, dass die Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in einem durch Satzung geregelten Bewertungsverfahren unter Hinzuziehung externen Sachverständigen festgestellt worden ist;
 4. wenn in einem Ausnahmefall mit Zustimmung des Hochschulrates eine Person berufen werden soll, die herausragend geeignet ist und an deren Gewinnung ein besonderes Interesse der Hochschule besteht (außerordentliche Berufung); in Hochschulen mit Fakultäten ist vorher der zuständige Fakultätsrat, in anderen Hochschulen der Hochschulsenat, anzuhören;
 5. wenn in einem Ausnahmefall eine Professorin oder ein Professor der Besoldungsgruppe W2, die oder der einen auswärtigen Ruf auf eine Professur der Besoldungsgruppe W3 oder auf eine vergleichbare ausländische Professur vorlegt, im Rahmen von Bleibeverhandlungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekanat auf eine Professur der Besoldungsgruppe W3 an derselben Hochschule berufen werden soll;
 6. wenn in einem Ausnahmefall eine nebenberufliche Professorin oder ein nebenberuflicher Professor nach § 32, die oder der bei der Einstellung ein an ein Berufungsverfahren angelehntes Verfahren durchlaufen hat und deren oder dessen Leistungen unter Einbeziehung externen Sachverständigen positiv bewertet worden ist, auf eine Professur an derselben Hochschule berufen werden soll.“
11. In § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „soweit die nach § 19 Absatz 3 für die wissenschaftliche Assistentur zulässige Gesamtdienstzeit nicht ausgeschöpft worden ist“ durch die Wörter „soweit sie nach der Promotion in der Regel weniger als fünf Jahre an der Hochschule beschäftigt waren“ ersetzt.
 12. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Bezeichnung kann nach dem Eintritt in den Ruhestand weitergeführt werden. Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst aus anderen Gründen kann die Bezeichnung nur weitergeführt werden, wenn die Hochschule dies auf Antrag genehmigt hat.“
 - b) Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren führen während der Dauer ihres Dienstverhältnisses die akademische Bezeichnung „Professorin“ beziehungsweise „Professor.““
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
„(5) Die Hochschulen regeln das Nähere zu den Absätzen 1 und 2 durch Satzung. Dabei sind auch Regelungen zur Entziehung der Bezeichnung beziehungsweise der Lehrbefugnis vorzusehen, wenn die jeweilige Person sich vor Eintritt in den Ruhestand über einen längeren Zeitraum nicht mehr angemessen am Lehrbetrieb beteiligt.“
13. § 18 Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Verlängerungen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) in der jeweils geltenden Fassung bleiben hierbei außer Betracht; § 2 Absatz 3 Satz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes gilt entsprechend. Behinderungsbedingte Überschreitungen dieser Zeiträume bleiben außer Betracht.“
 14. Hinter § 19 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Bei der Beurteilung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen.“
 15. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Textstelle „aus den in Satz 2 genannten Gründen“ durch die Textstelle „in entsprechender Anwendung von § 2 Absatz 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 2 bis 7 werden gestrichen.
 16. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation anstreben, werden in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, deren Dauer bei der ersten Anstellung grundsätzlich drei Jahre betragen soll. Im Falle

- einer behinderungsbedingten Verzögerung des Abschlusses soll eine angemessene Überschreitung um bis zu 18 Monate zugelassen werden. Sie werden grundsätzlich mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt. Ihnen ist Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder einer vergleichbaren Qualifikation zu geben; dafür erhalten sie mindestens ein Drittel der jeweiligen Arbeitszeit. Die ihnen übertragenen Aufgaben sollen zugleich der angestrebten Qualifikation förderlich sein.“
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Das Arbeits- oder Dienstverhältnis wird mit ihrer Zustimmung um die erforderliche Zeit, höchstens jedoch um drei Jahre, verlängert, wenn die bisher erbrachten Leistungen positiv bewertet worden sind und zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erbringen werden.“
- c) In Absatz 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Soweit überwiegend Daueraufgaben in Forschung oder Lehre wahrgenommen werden, die nicht der Qualifizierung der oder des Beschäftigten dienen, sind hierfür Stellen zur unbefristeten Beschäftigung vorzuhalten.“
17. In § 29 Absatz 1 wird die Textstelle „§ 28 Absatz 3 Satz 2“ durch die Textstelle „§ 28 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
18. In § 32 Absatz 3 werden die Wörter „in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften“ gestrichen.
19. In § 34 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann vorgesehen werden, dass die jeweilige Regellehrverpflichtung durch Entscheidung der Hochschule im Einzelfall innerhalb eines vorgegebenen Rahmens abgesenkt oder angehoben werden kann.“
20. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Studiengängen nach § 55 kann vorgesehen werden, dass die Studierenden an mehreren Hochschulen immatrikuliert werden.“
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Für Fernstudierende sowie für Studierende in weiterbildenden Studiengängen, in Promotionsstudiengängen, in Teilzeitstudiengängen (Absatz 4) und in Studiengängen nach § 56 können besondere, den Erfordernissen ihres Studiums entsprechende Immatrikulationsregelungen getroffen werden.“
- c) Hinter Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
- „(6) In der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen, die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen und mindestens 16 Jahre alt sind, gelten für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums als rechtlich handlungsfähig im Sinne von § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt für Personen, die an einem Verfahren nach § 38 teilnehmen wollen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.“
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
21. § 37 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 8 angefügt: „8. Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Qualifikationen, die als gleichwertig mit den in den Nummern 3 bis 7 genannten Qualifikationen anerkannt sind.“
22. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „über“ wird gestrichen.
- b) In Nummer 1 wird das Wort „eine“ durch die Wörter „über eine“ ersetzt.
23. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „In künstlerischen Studiengängen kann eine künstlerische Aufnahmeprüfung vorgesehen werden.“
- b) Hinter Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Die Zulassung kann auch davon abhängig gemacht werden, dass bereits eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten erreicht wurde.“
24. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Hochschulen können die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 2, die durch bestimmte berufliche Aus- und Fortbildungen vermittelt werden, in allgemeiner Form regeln; sie veröffentlichen diese Regelungen. Für in der Hochschulpraxis häufig

- vorkommende Aus- und Fortbildungen soll dies erfolgen. Soweit es sich um eine berufliche Aus- oder Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz handelt, ist die für die Berufsbildung zuständige Stelle (Kammer) vorher anzuhören. Die Kammer kann der Hochschule schriftlich Vorschläge für Regelungen nach Satz 1 unterbreiten. Die Hochschule hat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines solchen Vorschlages entweder eine Regelung nach Satz 1 zu erlassen oder der Kammer schriftlich mitzuteilen, warum eine solche Regelung nicht in Betracht kommt. Erlässt die Hochschule eine Regelung, weicht hierbei aber von den Vorschlägen der Kammer ab, so ist die Kammer vorher zu hören. Die Kammer kann die für das Hochschulwesen zuständige Behörde um Vermittlung ersuchen.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- c) Im neuen Absatz 5 wird hinter den Wörtern „das Nähere“ die Textstelle „zu den Absätzen 1, 2 und 4“ eingefügt.
25. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt: „5. wenn die zum Nachweis der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist vollständig eingereicht werden.“
- c) Es wird folgender Satz angefügt: „In den Fällen von § 36 Absatz 2 Satz 3 kann die Immatrikulation davon abhängig gemacht werden, dass die Immatrikulation an der anderen Hochschule innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen wird.“
26. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 3 wird folgende Textstelle angefügt: „oder wenn sie gemäß § 60 Absatz 6 ihren Prüfungsanspruch verloren haben.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird folgende Nummer 5 angefügt: „5. sie sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Hochschulen exmatrikulieren Studierende, die ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben; diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn die doppelte Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester überschritten wurde oder in vier aufeinander folgenden Semestern kein Leistungsnachweis erbracht wurde, wobei Zeiten einer Beurlaubung nicht eingerechnet werden. In Fällen einer besonderen persönlichen Härte soll von der Exmatrikulation abgesehen werden; bei der Entscheidung sind erhebliche Erschwernisse beim Studium auf Grund einer Behinderung, durch die Pflege und Erziehung eines Kindes unter vierzehn Jahren, durch die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen sowie durch vergleichbar schwerwiegende Umstände angemessen zu berücksichtigen.“
27. In § 44 wird folgender Satz angefügt: „Satz 2 gilt nicht für Wahlpflichtprüfungen.“
28. In § 52 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt: „In einem Studiengang, dessen Aufhebung beschlossen wurde, ist der Lehrbetrieb für einen angemessenen Zeitraum, der in der Regel die Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester nicht unterschreiten soll, aufrecht zu erhalten.“
29. Hinter § 55 wird folgender § 56 eingefügt:
- „§ 56
Berufsbegleitende und duale Studiengänge;
Zertifikatsstudien
- (1) Die Hochschulen sollen Studiengänge einrichten, die durch die zeitliche Lage der Lehrveranstaltungen und durch den Aufbau des Studiums neben einer beruflichen Tätigkeit studierbar sind (berufsbegleitende Studiengänge).
- (2) Die Hochschulen können Studiengänge einrichten, in denen eine berufspraktische Ausbildung oder Tätigkeit mit dem Studium verbunden wird und beide Lernorte inhaltlich oder organisatorisch aufeinander abgestimmt sind (duale Studiengänge).
- (3) Die Hochschulen können auch außerhalb des Bereichs der Weiterbildung besondere Studien anbieten, deren erfolgreicher Abschluss bescheinigt wird (Zertifikatsstudien). § 57 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gilt entsprechend.“
30. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Fernstudium; Online-Kurse“.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Leistungen, die im Rahmen von Studieneinheiten erbracht werden, die über ein elektronisches Datenfernnetz angeboten werden (Online-Kurse).“
31. In § 59 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber haben bei einer ohne Aufsicht angefertigten schriftlichen Abschlussarbeit, einer Dissertation oder einer Habilitationsschrift gegenüber der Hochschule eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung abzugeben. Auf Grund von Satzungen können die Hochschulen entsprechende Versicherungen an Eides Statt auch bei nicht unter Aufsicht angefertigten schriftlichen Prüfungsleistungen für Aufnahme-, Eingangs- und Zwischenprüfungen verlangen und abnehmen.“
32. § 60 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienziel und Prüfungszweck; Inhalt und Aufbau des Studiums können auch in gesonderten Ordnungen (Studienordnungen) geregelt werden; in Studiengängen nach § 54 kann sich die Studienordnung darauf beschränken, auf eine bestimmte Fassung der in geeigneter Form anderweitig veröffentlichten Zusammenstellung der Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) zu verweisen.“
bb) In Nummer 13 wird die Textstelle „nach § 65“ gestrichen.
cc) In der Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
dd) Es wird folgende Nummer 16 angefügt:
„16. die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern.“
b) In Absatz 5 werden die Wörter „auf Grund einer Satzungsregelung“ gestrichen.
c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) In Studiengängen, die aufgehoben worden sind, kann nach Ablauf einer angemessenen Frist seit Einstellung des Lehrbetriebs, die in der Regel zwei Jahre nicht unterschreiten soll, die Prüfungsordnung aufgehoben werden; der Prüfungsanspruch erlischt damit.“
33. In § 62 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) In Studiengängen nach § 54 sollen die Hochschulen im Abschlusszeugnis neben einer Gesamtnote nach den vorstehenden Vorschriften auch eine relative Note oder einen Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausweisen.“
34. § 64 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) In den Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen prüfen dürfen. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; sie sollen über prüfungsdidaktische Kenntnisse verfügen und in geeigneter Weise am Lehrbetrieb oder an der Betreuung der Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber teilgenommen haben. Unter den gleichen Voraussetzungen behalten grundsätzlich prüfungsberechtigte Personen, die befristet beurlaubt oder an eine Stelle außerhalb der Hochschule abgeordnet sind oder die befristet eine hauptberufliche Tätigkeit in der Hochschulverwaltung übernommen haben, ihr Prüfungsrecht.“
35. § 65 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Zwischen- und Abschlussprüfungen können zweimal, studienbegleitende Prüfungen mindestens zweimal, andere Prüfungen bis zu zweimal wiederholt werden.“
b) Absatz 3 wird aufgehoben.
36. § 70 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Inhaberinnen und Inhaber von Masterabschlüssen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder einer anderen Fachhochschule dürfen nicht benachteiligt werden.“
bb) Es wird folgender Satz angefügt: „Bei der Beurteilung der Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen.“

- c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
 „(7) Die Universitäten richten mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg kooperative Promotionsprogramme ein, bei denen die Betreuung der Promovierenden gemeinsam erfolgt. Hierbei und bei etwaigen kooperativen Promotionsprogrammen mit den künstlerischen Hochschulen sind Professorinnen und Professoren der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am Prüfungsverfahren zu beteiligen.“
37. In §71 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „§ 70 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.“
38. § 75 erhält folgende Fassung:
 „§ 75
 Berichterstattung über die Forschungstätigkeit
 Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit regelmäßig in allgemeinverständlicher Form über bedeutsame Forschungsvorhaben. Sie geben in ihren Jahresberichten einen Gesamtüberblick über ihre Forschungstätigkeit.“
39. In § 77 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 „(8) Das Präsidium unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Form über Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter, insbesondere über deren Gegenstände, den Umfang der Mittel Dritter sowie über die Person des jeweiligen Dritten. Die §§ 4, 6 und 7 des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten für Entwicklungsvorhaben und für Vorhaben zur Nutzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in der Praxis entsprechend.“
40. § 79 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Das Präsidium leitet die Hochschule. Es hat die folgenden Aufgaben:
 1. in Hochschulen mit Fakultäten die Wahrnehmung der fakultätsübergreifenden Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben; § 79a bleibt unberührt;
 2. Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Behörde;
 3. Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne und Gebührensatzungen; vor der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan ist dem Hochschulsenat und der Studierendenschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
 4. Aufstellung der Vorschläge für die Struktur- und Entwicklungsplanung; in Hochschulen mit Fakultäten ist vor der Zuleitung an den Hochschulrat und den Hochschulsenat den Fakultäten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
5. Aufstellung der Vorschläge für die Grundsätze der Ausstattung und Mittelverteilung;
 6. die Überprüfung und Entscheidung über die zukünftige Verwendung der freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren; vor der Entscheidung ist in Hochschulen mit Fakultäten das erweiterte Präsidium, in anderen Hochschulen ein in der Grundordnung hierfür vorgesehenes besonderes Gremium zu beteiligen; in Hochschulen mit Fakultäten ist vor der Beteiligung des erweiterten Präsidiums den betroffenen Fakultäten die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
 7. die Ausschreibung der Professuren und Juniorprofessuren;
 8. die Berufung der Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren;
 9. Sorge dafür, dass die zuständigen Organe den Gleichstellungsauftrag der Hochschule erfüllen;
 10. Sorge für das Zusammenwirken von Organen und Mitgliedern der Hochschule und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen;
 11. Erledigung der durch Gesetz übertragenen anderen Aufgaben;
 12. Wahrnehmung aller anderen Angelegenheiten der Hochschule, für die gesetzlich keine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- Die zuständige Behörde kann eine Entscheidung des Präsidiums nach Satz 2 Nummer 6 oder 7 beanstanden (§ 107 Absatz 2), wenn die Entscheidung den mit der Behörde vereinbarten Ziel- und Leistungsvereinbarungen oder den Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung widerspricht.“
41. Hinter § 79 wird folgender § 79a eingefügt:
 „§ 79a
 Erweitertes Präsidium
 In Hochschulen mit Fakultäten bilden die Mitglieder des Präsidiums nach § 79 Absatz 1 und die Dekaninnen und Dekane das erweiterte Präsidium. Die Grundordnung kann für das erweiterte Präsidium eine andere Bezeichnung vorsehen. Das erweiterte Präsidium erörtert Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten betreffen, mit dem

Ziel, die Entscheidungen des Präsidiums und der Dekanate aufeinander abzustimmen. Insbesondere sind die Entwürfe

1. der Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
2. der Struktur- und Entwicklungspläne,
3. der Grundsätze der Ausstattung und Mittelverteilung sowie
4. der Wirtschaftspläne

vor dem Abschluss beziehungsweise vor der Vorlage bei dem Hochschulrat oder dem Hochschulsenat, die Entwürfe der Struktur- und Entwicklungspläne vor der Zuleitung an die Fakultäten, im erweiterten Präsidium zu erörtern.“

42. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag einer Findungskommission vom Hochschulsenat gewählt, vom Hochschulrat bestätigt und vom Senat bestellt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „eine“ durch das Wort „die“ ersetzt.

bb) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die zuständige Behörde entsendet ein Mitglied ohne Stimmrecht.“

cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „bereitet die Wahl durch den Hochschulrat vor“ durch die Wörter „schlägt eine Person für die Wahl durch den Hochschulsenat vor“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Textstelle „ein Verfahren nach Absatz 2“ durch die Wörter „ein Findungsverfahren“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Hochschulsenat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten abwählen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.“

43. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird Absatz 1.

b) Im neuen Absatz 1 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt: „Sie oder er trägt Sorge für die strategische Entwicklung der Hochschule, hat für wichtige Angelegenheiten der Hochschule persönlich einzutreten und grundlegende Entwicklungen hinsichtlich der Forschung und

Lehre in der Hochschule anzustoßen und zu fördern. Die Präsidentin oder der Präsident legt im Benehmen mit den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für diese bestimmte Aufgabenbereiche fest.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird neuer Absatz 2.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Verletzt eine andere Stelle der Hochschule das Recht oder ist sie handlungsunfähig, so ergreift die Präsidentin oder der Präsident in entsprechender Anwendung von § 107 die erforderlichen Maßnahmen. Das Gleiche gilt, wenn ein Beschluss, eine andere Maßnahme oder eine Unterlassung einer anderen Stelle der Hochschule mit einer abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung (§ 2 Absatz 3) oder mit der beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule unvereinbar ist.“

e) Absatz 4 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus. Diese Aufgaben werden als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrgenommen; sie können für bestimmte Bereiche oder für bestimmte Fälle anderen Personen übertragen werden.“

44. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Zahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt mindestens eins, an Hochschulen mit Fakultäten mindestens zwei, und höchstens drei; sie wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten von der zuständigen Behörde festgelegt. Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss bereits vor der Wahl Mitglied der Hochschule gewesen sein. Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss Professorin oder Professor sein. Dem Präsidium (§ 79 Absatz 1) sollen mindestens zwei Personen aus jedem Geschlecht angehören, in einem Präsidium mit nur drei Mitgliedern mindestens eine Person.

(3) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen ihre Aufgaben innerhalb der Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten und der Beschlüsse des Präsidiums selbständig wahr und vertreten entsprechend einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu tref-

- fenden näheren Regelung die Präsidentin oder den Präsidenten.“
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Hochschulsenat“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Textstelle „Absatz 3 Satz 4 und“ gestrichen.
45. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule innerhalb der Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten eigenverantwortlich und trägt dafür Sorge, dass die von der Verwaltung umzusetzenden Entscheidungen des Präsidiums und seiner Mitglieder beachtet werden. Sie oder er vollzieht eigenverantwortlich die Beschlüsse des Präsidiums zur Mittelbewirtschaftung nach § 100 Absatz 1. Sie oder er stellt die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorschriftsmäßigkeit des Bau-, Beschaffungs- und Vergabewesens sicher. Ihr oder ihm obliegen die Aufstellung der Entwürfe für die mittelfristige Finanzplanung und den Wirtschaftsplan. Sie oder er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen eine Entscheidung des Präsidiums in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung, ist erneut abzustimmen. Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens sechs Tage liegen. Kommt bei einer erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers zustande, kann diese oder dieser die Entscheidung des Hochschulrats über die Angelegenheit herbeiführen. Die Kanzlerin oder der Kanzler trifft die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes; diese Aufgaben werden als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrgenommen und können für bestimmte Bereiche oder für bestimmte Fälle anderen Personen übertragen werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird die Textstelle „Absatz 3 Satz 4 und“ gestrichen.
46. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung: „1. Bestätigung der Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80 Absätze 1 und 4),“
- bb) In Nummer 2 wird die Textstelle „Satz 5“ durch die Textstelle „Satz 8“ ersetzt.
- cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung: „4. im Einvernehmen mit dem Hochschulsenat Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung; wurde innerhalb von vier Monaten seit der Vorlage des Vorschlages des Präsidiums keine Einigung mit dem Hochschulsenat erzielt, so kann der Hochschulrat die zuständige Behörde anrufen,“
- dd) Nummer 7 wird gestrichen.
- ee) Die bisherige Nummer 8 wird neue Nummer 7.
- ff) Hinter der neuen Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt: „8. Beratung über den Jahresabschluss der Hochschule,“
- b) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Der Hochschulrat kann sich jederzeit über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Hochschule unterrichten und Einsicht in alle diesbezüglichen Unterlagen nehmen. Er kann damit einzelne seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Ihm sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
- d) Im neuen Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Die zuständige Behörde kann ein Mitglied des Hochschulrates aus wichtigem Grunde vorzeitig abberufen.“
- e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „In einem Hochschulrat mit fünf Mitgliedern muss jedes Geschlecht mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein, in einem Hochschulrat mit neun Mitgliedern muss jedes Geschlecht mit mindestens vier Mitgliedern vertreten sein.“
- bb) Es wird folgender Satz angefügt: „Ihre Haftung bei Pflichtverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“
- f) Es werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:
- „(7) Die zuständige Behörde nimmt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Die Behörde ist wie ein Mitglied zu laden.
- (8) Der Hochschulrat berichtet der zuständigen Behörde sowie dem Hochschulsenat und der Hochschulöffentlichkeit regelmäßig, wenig-

stens aber zwei Mal im Jahr, sowie bei besonderem Bedarf über seine Tätigkeit.“

47. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt“ durch die Wörter „soweit durch Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung: „2. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80 Absätze 1 und 4) sowie Mitwirkung bei der Bestellung des Hochschulrats (§ 84 Absatz 4 Satz 2),“.
- cc) In Nummer 4 werden die Wörter „soweit hierüber nicht der jeweils zuständige Fakultätsrat zu entscheiden hat“ durch die Wörter „soweit keine abweichende Zuständigkeit besteht“ ersetzt.
- dd) Nummer 5 erhält folgende Fassung: „5. im Einvernehmen mit dem Hochschulrat Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung; wurde innerhalb von vier Monaten seit der Vorlage des Vorschlags des Präsidiums keine Einigung mit dem Hochschulrat erzielt, so kann der Hochschulsenat die zuständige Behörde anrufen,“.
- ee) Hinter Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt: „7. in Hochschulen mit Fakultäten Beschlussfassung über Vorgaben für die Prüfungs- und Studienordnungen und die Satzungen nach den §§ 37 bis 40 (Rahmenprüfungsordnungen); die Rahmenprüfungsordnungen können zum allgemeinen Prüfungsverfahren und zur allgemeinen Studienstruktur auch unmittelbar geltende Regelungen enthalten,“.
- ff) Die bisherigen Nummern 7 bis 14 werden Nummern 8 bis 15.
- gg) Die neue Nummer 8 erhält folgende Fassung: „8. in Hochschulen ohne Fakultäten Einsetzung der Berufungsausschüsse, Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung »Professorin« oder »Professor«; weicht der Hochschulsenat bei der Beschlussfassung über einen Berufungsvorschlag von der Vorlage des Berufungsausschusses ab, so hat er dies zu begründen und die unveränderte Vorlage beizufügen,“.

hh) Die neue Nummer 9 erhält folgende Fassung: „9. Erlass von Richtlinien zur Gleichstellung, Aufstellung von Gleichstellungsplänen und Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten nach § 87,“.

ii) Die neue Nummer 14 erhält folgende Fassung: „14. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,“.

b) In Absatz 5 wird das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt.

48. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Hochschule wählt für drei Jahre die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihren beziehungsweise seinen Stellvertreter. Wählbar sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Mitglieder des akademischen Personals sowie andere Personen, die einen Hochschulabschluss und geeignete berufliche Erfahrungen nachweisen können. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte soll dem in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule unterrepräsentierten Geschlecht angehören.

(2) Der oder dem Gleichstellungsbeauftragten sind die für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Sie oder er ist von der dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zu befreien, soweit es ihre oder seine Aufgaben erfordern.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei allen Gleichstellungsmaßnahmen. Sie oder er wirkt insbesondere bei Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Entwicklungsplanung der Hochschule mit. Sie oder er ist bei Richtlinien zur Gleichstellung und den Gleichstellungsplänen zu beteiligen. Sie oder er kann gegenüber allen Organen der Hochschule Stellung nehmen und Vorschläge machen. Sie oder er hat Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie oder er hat bei der Einstellung von wissenschaftlichem Personal das Recht zur Einsicht in alle Bewerbungsunterlagen.

(4) In der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg kann für sechs Jahre eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte oder ein hauptberuflicher

Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden. Die Hochschule hat in diesem Fall die Stelle öffentlich auszuschreiben. Für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet.

(5) Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung eines Hochschulorgans gegen das schriftliche Votum der oder des Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, kann diese oder dieser innerhalb von einer Woche eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch). Die erneute Entscheidung darf erst nach dem Versuch einer Einigung und frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Der Widerspruch ist in derselben Angelegenheit nur einmal zulässig.

(6) Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die keine Beschäftigten der Hochschule sind, können sich in Fällen sexueller Belästigung an die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten wenden.

(7) Die Zuständigkeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten erstreckt sich nicht auf die Angehörigen des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals. Sie oder er arbeitet vertrauensvoll mit der Frauenbeauftragten nach § 14 des Gleichstellungsgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 75), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Gleichstellungsgesetzes durch Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes], zusammen.“

49. § 89 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „§ 92 Absatz 1“ durch die Textstelle „§ 92 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Hierbei sind die Vorgaben der staatlichen Hochschulplanung zu beachten.“

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind nach Erörterung im erweiterten Präsidium zu treffen.“

d) Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung der Fakultät (Verwaltungsleiterin, Verwaltungsleiter) wird im Rahmen der dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Kanzlerin oder dem Kanzler ausgewählt. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter ist der Dekanin oder dem Dekan unterstellt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes be-

stimmt ist. Die Kanzlerin oder der Kanzler sorgt für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltungstätigkeit in den Fakultäten. Sie oder er kann sich zu diesem Zweck über alle Angelegenheiten der Fakultätsverwaltung unterrichten und Weisungen erteilen; in der Regel beschränkt sie oder er sich hierbei auf die Anforderung regelmäßiger Berichte sowie auf den Erlass von Richtlinien.“

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

50. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie den Prodekaninnen oder Prodekanen. Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag einer Findungskommission (Absatz 2) vom Fakultätsrat gewählt. Die Prodekaninnen oder Prodekanen werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekanen drei bis fünf Jahre. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter nimmt an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil.“

b) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Mitglieder der Findungskommission werden jeweils zur Hälfte vom Präsidium benannt und vom Fakultätsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat aus der Mitte der Findungskommission bestellt; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Hochschulrat. Die Findungskommission schreibt die Stelle aus und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Wahlvorschlag. Findet der Wahlvorschlag keine Mehrheit, so gilt er als an die Findungskommission zurückverwiesen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

d) Im neuen Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

e) Die neuen Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen und Prodekanen müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an ihrer Hochschule oder für Präsidenten nach § 80 Absatz 1 Satz 2 erfüllen. Die Dekanin oder

der Dekan muss nicht Mitglied der Hochschule gewesen sein. Wird eine Dekanin oder ein Dekan zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt §80 Absätze 5 bis 7 entsprechend. Jedes Geschlecht soll im Dekanat mit mindestens zwei Fünfteln der Mitglieder des Dekanats vertreten sein, in Dekanaten mit drei Mitgliedern mit mindestens einem Mitglied.

(5) Wiederwahl und Wiederbestellung der Mitglieder des Dekanats sind möglich. Soll eine Dekanin oder ein Dekan wiedergewählt werden, so kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Präsidiums beschließen, dass das Findungsverfahren entfällt. Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln die Dekanin oder den Dekan abwählen. Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans abgewählt werden.“

f) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird hinter den Wörtern „innerhalb der Fakultät“ folgende Textstelle eingefügt: „; das Dekanat berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Verteilung der Mittel und über die Zuordnung und Besetzung der Stellen“.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung: „2. Weiterleitung der Berufungsvorschläge und Verabschiedung der Vorschläge für Bleibvereinbarungen; bei der Weiterleitung der Berufungsvorschläge kann das Dekanat seine abweichende Auffassung beifügen,“.

cc) In Nummer 6 wird die Textstelle „Absatz 1“ durch die Textstelle „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

dd) Hinter Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt: „7. Weiterleitung der Stellungnahme des Fakultätsrates zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zu Entscheidungen über die zukünftige Verwendung der freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren; hierbei kann das Dekanat seine abweichende Auffassung beifügen,“.

ee) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

51. §91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Bestätigung“ wird durch das Wort „Wahl“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird hinter der Zahl „40“ folgende Textstelle eingefügt: „; bei der Beschlussfassung sind die Rahmenprüfungs-

ordnungen (§85 Absatz 1 Nummer 7) zu beachten“.

cc) Hinter Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zu Entscheidungen über die zukünftige Verwendung der freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren,

5. mit Zustimmung des Dekanats Beschlussfassung über fakultätsspezifische Ergänzungen der hochschulweiten Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung; das Dekanat hat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten,“.

dd) Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden Nummern 6 bis 11.

ee) In der neuen Nummer 6 wird die Textstelle „Absatz 1“ durch die Textstelle „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

ff) Die neue Nummer 8 erhält folgende Fassung: „8. Einsetzung der Berufungsausschüsse, Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“; weicht der Fakultätsrat bei der Beschlussfassung über einen Berufungsvorschlag von der Vorlage des Berufungsausschusses ab, so hat er dies zu begründen und die unveränderte Vorlage beizufügen,“.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

52. §92 erhält folgende Fassung:

„§92

Organisation in der Fakultät

(1) Die Fakultäten können sich nach Maßgabe der Grundordnung durch Fakultätssatzung in Institute gliedern. Durch die Grundordnung können den Instituten Aufgaben in den folgenden Bereichen übertragen werden:

1. Organisation des Lehrbetriebs, der Nachwuchsförderung und der Studienfachberatung;
2. Beschlussfassung über Angelegenheiten nach §91 Absatz 2 Nummern 1 bis 3; hierbei sind etwaige Rahmenbeschlüsse des Fakultätsrates sowie die Entscheidungen zur Stellen- und Mittelbewirtschaftung zu beachten; die Beschlüsse sind in entsprechender Anwendung von §108 Absatz 2 vom Dekanat zu genehmigen; soweit daneben gemäß §108 Absatz 1

eine Genehmigung des Präsidiums erforderlich ist, wird diese vom Dekanat eingeholt;

3. vorbehaltlich einer Zuständigkeit nach Nummer 2 Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen;
4. Vorschläge für die Lehrverpflichtung;
5. Vorschläge für die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen.

Die Grundordnung kann für die Institute eine andere Bezeichnung einführen. Sie kann neben der Bildung von Instituten auch die Einrichtung anderer unmittelbar der Fakultät nachgeordneter Organisationseinheiten durch Fakultätssatzung vorsehen und diesen Organisationseinheiten Aufgaben nach Satz 2 Nummer 1 sowie Aufgaben in der Forschung übertragen. Die Aufgaben sind jeweils einer Organisationseinheit zuzuordnen; §90 Absatz 6 Nummer 1 bleibt unberührt.

(2) Die Grundordnung kann vorsehen, dass durch Fakultätssatzung große Fakultäten in Fachbereiche gegliedert und einige oder alle der in Absatz 1 bezeichneten Organisationseinheiten jeweils einem Fachbereich zugeordnet werden können. Den Fachbereichen können durch die Grundordnung an Stelle der Institute einzelne Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 übertragen werden; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Die Grundordnung kann für die Fachbereiche eine andere Bezeichnung einführen.

(3) Soweit Institute oder andere Organisationseinheiten die in Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 vorgesehenen Aufgaben oder Aufgaben in der Forschung wahrnehmen, unterstehen sie der Aufsicht des Dekanats. Das Dekanat kann mit ihnen Ziel- und Leistungsvereinbarungen abschließen. Die Fachbereiche nach Absatz 2 führen im Auftrage des Dekanats die Aufsicht über die ihnen zugeordneten Organisationseinheiten; Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In den Instituten werden nach Gruppen zusammengesetzte Gremien gebildet. In den anderen Organisationseinheiten werden solche Gremien nicht gebildet.

(5) An der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg kann die Grundordnung abweichend von den vorstehenden Regelungen vorsehen, dass die Fakultäten durch Fakultätssatzung in Fachbereiche gliedert werden; Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend. In diesem Falle kann die Grundordnung die weitere Gliederung der Fachbereiche in Institute zulassen; Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. In den Fachbereichen werden nach Gruppen zusammengesetzte Gremien gebildet. In den anderen Organi-

sationseinheiten werden solche Gremien nicht gebildet. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Für Hochschulen ohne Fakultäten gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die Grundordnung kann auch Regelungen nach Absatz 5 vorsehen.“

53. Hinter §92 wird folgender §92a eingefügt:

„§92a

Fakultätsgemeinsame und zentrale Organisationseinheiten

(1) Organisationseinheiten nach §92 Absatz 1 können mit Zustimmung des Präsidiums auch von mehreren Fakultäten gemeinsam gebildet werden. Die entsprechenden Organisationssatzungen werden von den beteiligten Dekanaten, etwa erforderliche weitere Satzungen von den beteiligten Fakultätsräten im gegenseitigen Einvernehmen beschlossen.

(2) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben von besonderer Bedeutung in Forschung und Lehre können an Hochschulen mit Fakultäten zentrale Organisationseinheiten gebildet werden. Die entsprechenden Organisationssatzungen werden vom Präsidium nach Erörterung im erweiterten Präsidium erlassen, etwa erforderliche weitere Satzungen vom Hochschulsenat.“

54. In §93 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „In Hochschulen mit Fakultäten ist vorher das erweiterte Präsidium (§79a) anzuhören.“

55. §96 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) In einem Selbstverwaltungsgremium soll jedes Geschlecht mit einem Anteil von mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder vertreten sein; in Gremien mit drei Mitgliedern soll jedes Geschlecht mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. In die die Wahl regelnden Vorschriften sind Regelungen aufzunehmen, die dies im weitest möglichen Umfange sicherstellen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

56. Hinter §96 wird folgender §96a eingefügt:

„§96a

Ausschüsse für hochschul- und fakultätsübergreifende Studiengänge

(1) Um die Planung und Durchführung von Studiengängen nach §55 abzustimmen, sollen die beteiligten Hochschulen die Bildung eines

gemeinsamen Ausschusses vereinbaren. Entsprechendes gilt, wenn Teilstudiengänge nach § 52 Absatz 5 hochschulübergreifend aufeinander abzustimmen sind.

(2) In einer Vereinbarung nach Absatz 1 soll dem gemeinsamen Ausschuss auch die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnung übertragen werden. In diesem Falle sind die Mitglieder des Ausschusses von den Selbstverwaltungsgremien zu wählen, die für die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen zuständig wären, wenn keine Vereinbarung nach Satz 1 bestünde. Die Verteilung der Sitze und Stimmen ist unter Beachtung der Vorgaben des § 96 in der Vereinbarung zu regeln.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für Studiengänge, die von mehreren Fakultäten derselben Hochschule gemeinsam durchgeführt werden, entsprechend.“

57. In § 97 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Dabei ist zu gewährleisten, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Einrichtung, die den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach Funktion und Qualifikation vergleichbar sind, gemeinsam über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen im Berufungsausschuss verfügen.“

58. In § 100 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Zur Umsetzung der mit der Behörde geschlossenen Vereinbarungen nach § 2 Absatz 3 trifft das Präsidium in Hochschulen mit Fakultäten mit den Dekanaten Ziel- und Leistungsvereinbarungen über

1. die Mittelzuweisung an die Fakultät,
2. die Kriterien nach Absatz 2, die Messung der erbrachten Leistungen und die Feststellung des Zielerreichungsgrades,
3. die von der Fakultät zu erbringenden Leistungen und die von ihr zu verfolgenden Ziele.

Das Dekanat beteiligt vor Abschluss der Vereinbarung den Fakultätsrat und berücksichtigt seine Stellungnahme.

(4) Das Präsidium berichtet regelmäßig dem Hochschulrat, dem Hochschulsenat und der Hochschulöffentlichkeit über den Vollzug des Wirtschaftsplans sowie über die Verteilung der Mittel.“

59. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „bilden“ die Textstelle „vorbehaltlich des § 36 Absatz 3 Satz 2“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 6 wird gestrichen.
 - bb) Nummern 7 bis 9 werden Nummern 6 bis 8.

60. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird hinter dem Wort „Hochschulrats“ folgende Textstelle eingefügt: „; Regelungen in der Grundordnung zur Anzahl und zum Zuschnitt der Fakultäten sowie nach § 92 Absatz 2 und Absatz 5 Satz 2 bedürfen darüber hinaus auch der Genehmigung der zuständigen Behörde“.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Satzungen nach § 37 Absatz 2, § 39 Absatz 1 Satz 3 und Fakultätssatzungen nach § 92 sowie Hochschulprüfungsordnungen und Rahmenprüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.“
 - cc) Es wird folgender Satz angefügt: „In den Fällen des § 96a Absatz 2 wird die Genehmigung von den Präsidien der beteiligten Hochschulen im gegenseitigen Einvernehmen erteilt, soweit die Zuständigkeit nicht in der Vereinbarung auf ein Präsidium übertragen wurde; sofern das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet die zuständige Behörde.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wurde in den Fällen der § 84 Absatz 1 Nummer 4 und § 85 Absatz 1 Nummer 5 innerhalb von vier Monaten seit der Vorlage des Vorschlags des Präsidiums keine Einigung zwischen dem Hochschulrat und dem Hochschulsenat erzielt, so soll die zuständige Behörde einen Vermittlungsversuch unternehmen und auf eine baldige Einigung hinwirken. Ihr sind auf Verlangen Auskünfte über den Streitstand zu erteilen; sie kann Vorschläge unterbreiten. Die Zuständigkeit verbleibt bei Hochschulrat und Hochschulsenat; § 107 bleibt unberührt.“

61. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Hinter den Wörtern „Absolventinnen und Absolventen“ werden die Wörter „und anderen ehemaligen Studierenden“ eingefügt.

- bb) Die Wörter „die Hochschulplanung und die Kontaktpflege“ werden durch die Textstelle „die Hochschulplanung, die Sicherung und Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sowie die Kontaktpflege“ ersetzt.
- b) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Die Hochschulen können zur Sicherung und Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sowie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 5 Absolventinnen und Absolventen und andere ehemalige Studierende über die Gründe für Studienverlauf und -ergebnis, insbesondere hinsichtlich Hochschulwechsel, Studienabbruch und endgültigem Nichtbestehen der Abschlussprüfung, befragen. Die Betroffenen sind über die Freiwilligkeit von Angaben aufzuklären, die Näheres zu ihren gesundheitlichen oder familiären Verhältnissen oder zum sonstigen persönlichen Bereich betreffen. Im Übrigen sind die Befragten im Rahmen einer Satzung nach Absatz 5 Nummer 4 zur Auskunft verpflichtet, sofern keine überwiegenden berechtigten Belange der Befragten entgegenstehen. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.“
- c) In Absatz 5 Nummer 4 wird die Textstelle „nach Absatz 3“ durch die Textstelle „nach den Absätzen 2a und 3“ ersetzt.
62. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die Studiengänge allgemein anerkannten Qualitätsstandards für wissenschaftliche Hochschulen genügen,“.
- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) § 114 Absatz 4 gilt entsprechend.“
63. In § 113 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) § 114 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.“
64. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) Die Textstelle „Eine Bildungseinrichtung, die nicht staatliche Hochschule ist, kann als Hochschule staatlich anerkannt werden, wenn“ wird durch die Textstelle „Eine Bildungseinrichtung, die nicht staatliche Hochschule ist, kann als Hochschule
- staatlich anerkannt werden, wenn sie bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände die Gewähr dafür bietet, Leistungen in Lehre und Forschung zu erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben genügen. Dies setzt insbesondere voraus, dass“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung: „3. die Studiengänge allgemein anerkannten Qualitätsstandards genügen,“.
- cc) Nummer 9 erhält folgende Fassung: „9. die wirtschaftliche Stellung der Lehrenden dauerhaft gesichert ist; dies setzt in der Regel eine Vergütung voraus, die derjenigen entsprechender Lehrpersonen an staatlichen Hochschulen vergleichbar ist.“
- b) Es werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:
- „(2) Die Anerkennung kann davon abhängig gemacht werden, dass eine von der zuständigen Behörde ausgewählte sachverständige Stelle bescheinigt, dass das Konzept für die geplante Hochschule eine ausreichende Grundlage bildet, um die Anforderung des Absatzes 1 Satz 1 zu erfüllen (Konzeptprüfung).
- (3) Nach erfolgter Anerkennung ist der Träger verpflichtet, an der Begutachtung der Hochschule durch eine von der zuständigen Behörde ausgewählte sachverständige Stelle mitzuwirken. Die Begutachtung ist darauf gerichtet, ob die Anforderung des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt ist (institutionelle Akkreditierung). Die Begutachtung wird innerhalb der im Anerkennungsbescheid genannten Frist und, soweit dort vorgesehen, nach Ablauf bestimmter Zeiträume jeweils erneut (Reakkreditierung) durchgeführt.
- (4) Der Träger ist verpflichtet, durch das Gutachten einer im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgewählten sachverständigen Stelle nachzuweisen, dass die Studiengänge der Anforderung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 genügen. Der Nachweis ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studienbetriebs zu erbringen. Der Nachweis kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch durch die positive Begutachtung eines internen Qualitätssicherungssystems erfolgen.“
65. § 115 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Spätere Änderungen des Anerkennungsbescheides können von der zuständigen Behörde verfügt werden, sofern die Änderungen keine grundsätzliche Bedeutung haben.“
66. § 116 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die Einstellung von hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Träger der Hochschule kann nach Maßgabe des Anerkennungsbescheides an hauptberuflich Lehrende oder an Personen, die die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 erfüllen, besondere Bezeichnungen verleihen; die Verleihung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde.“
67. In § 117 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt: „Die zuständige Behörde kann zu diesem Zweck dem Träger der erloschenen Hochschule oder einer anderen Bildungseinrichtung, die sich zur Übernahme der Studierenden verpflichtet hat, die Befugnis verleihen, die Studiengänge mit den vorhandenen Studierenden weiterzuführen und insoweit Prüfungen abzunehmen und Grade zu verleihen. Ein Anspruch gegen die Freie und Hansestadt Hamburg auf Beendigung des Studiums besteht nicht.“
68. Im Achten Teil wird hinter § 117 folgender § 117a eingefügt:
 „§ 117a
 Niederlassungen auswärtiger Hochschulen;
 Franchising
 (1) Hochschulen mit Sitz in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union können im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg Niederlassungen errichten. Der Betrieb der Niederlassung, das Studium, die Prüfungen und die Verleihung der Grade richten sich nach dem am Sitz der Hochschule geltenden Recht; die §§ 68 und 69 bleiben unberührt. Die Aufnahme, Einstellung und wesentliche Änderung des Studienbetriebs ist wenigstens drei Monate im Voraus der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 (2) Wer im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Einrichtung betreibt, die keine Hochschule ist, die aber Studiengänge einer Hochschule durchführt oder zu Abschlüssen einer Hochschule hinführt (Franchising), hat die Aufnahme, Einstellung und wesentliche Änderung des Studienbetriebs wenigstens drei Monate im Voraus der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- Sie oder er ist verpflichtet, bei der Werbung für die Bildungsgänge darauf hinzuweisen, welche Hochschule die Prüfung abnimmt oder den Grad verleiht.“
69. § 118 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 bb) Es werden folgende Nummern 3 bis 5 angefügt:
 „3. Auskünfte, zu deren Erteilung sie oder er nach § 111 Absatz 2a Satz 3 verpflichtet ist, nicht oder nicht rechtzeitig erteilt,
 4. eine Anzeige nach § 117a Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
 5. bei der Bewerbung seiner Bildungsgänge den in § 117a Absatz 2 Satz 2 vorgeschriebenen Hinweis unterlässt.“
 b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 mit Geldbußen bis zu 400 Euro, in den anderen Fällen mit Geldbußen bis zu 100 000 Euro geahndet werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 ist von der Ahndung abzusehen, wenn die Verhängung einer Geldbuße aus sozialen Gründen, insbesondere auf Grund der persönlichen Lage der auskunftspflichtigen Person, unverhältnismäßig wäre.“
70. Hinter § 123 wird folgender § 123a eingefügt:
 „§ 123a
 Übergangsregelung zur Berufung
 nebenberuflicher Professorinnen und
 Professoren auf ordentliche Professuren
 Eine nebenberufliche Professorin oder ein nebenberuflicher Professor nach § 32, die oder der vor dem 1. Januar 2014 eingestellt worden ist, kann außer in den Fällen von § 14 Absatz 6 Nummer 6 auch dann ohne Ausschreibung und ohne Aufstellung eines Berufungsvorschlages auf eine Professur berufen werden, wenn
 1. sie oder er seit mindestens fünf Jahren als nebenberufliche Professorin oder nebenberuflicher Professor tätig ist,
 2. ihre oder seine Leistungen von einem unabhängigen Ausschuss unter Heranziehung externer Gutachterinnen oder Gutachter positiv bewertet worden ist und

3. die Berufung im Rahmen eines von der zuständigen Behörde genehmigten Konzeptes erfolgt.

Das Verfahren nach Satz 1 Nummer 2 regelt die Hochschule durch Satzung.“

71. Im Zehnten Teil Zweiter Abschnitt wird hinter § 126a folgender § 126b eingefügt:

„§ 126b

Nachträgliche Befristung bestehender
Ausstattungs Zusagen

(1) Für Ausstattungszusagen, die nicht auf höchstens fünf Jahre befristet sind (§ 13 Absatz 3), gilt Folgendes:

1. Sofern die Ausstattungszusagen unbefristet gegeben wurden, enden sie fünf Jahre nach ihrem Geltungsbeginn, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2015.
2. Sofern die Ausstattungszusagen befristet gegeben wurden, enden sie mit Ablauf der vereinbarten Frist, spätestens am 31. Dezember 2015, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt sind noch keine fünf Jahre seit ihrem Geltungsbeginn vergangen; in diesem Falle enden sie fünf Jahre nach ihrem Geltungsbeginn.

(2) Sofern eine Ausstattungszusage nach Absatz 1 vorzeitig endet, entscheidet auf Antrag das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen über die Fortgewährung von personeller, sächlicher oder finanzieller Ausstattung.“

Artikel 2

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 3 werden hinter der Textstelle „(HmbGVBl. S. 550),“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer angefügt: „4. ein Anteil von 3 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer angefügt: „4. in der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird hinter dem Wort „Ausländerquote“ die Textstelle „oder in der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird die Textstelle „andererseits werden sie nach § 4 vergeben“ durch die Textstelle „andererseits werden sie in der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vergeben, soweit in dieser weitere Personen zu berücksichtigen sind, sonst nach § 4“.

3. In § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei der Beurteilung des Grades der Eignung und Motivation von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen. Insbesondere ist unter Wahrung der Anforderungen ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Behinderungsbedingte Verlängerungen von Schul- und Ausbildungszeiten dürfen nicht zu Ungunsten der Bewerberin oder des Bewerbers gewertet werden. Die oder der Behindertenbeauftragte der Hochschule ist über Satzungen und andere allgemein getroffenen Maßnahmen zu unterrichten und auf ihr oder sein Verlangen auch bei der Durchführung der Maßnahmen zu beteiligen.“

4. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle § 5 Absätze 1 und 2“ durch die Textstelle „§ 5 Absätze 1, 2 und 5“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 wird gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auswahlverfahren in Studiengängen, die gemeinsam mit einer außerhamburgischen Hochschule durchgeführt werden, können abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt werden.“

Artikel 3

Änderung des Gleichstellungsgesetzes

In § 14 des Gleichstellungsgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 75), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435), wird folgender Satz angefügt: „Ihre Zuständigkeit ist an Hochschulen auf die Angehörigen des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals beschränkt; sie arbeitet

vertrauensvoll mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten nach §87 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), zusammen.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“

Das Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 527), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Kuratorium entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Medizinischen Fakultät und genehmigt die Wirtschaftspläne.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „des Präsidiums gemäß § 79 Absatz 2 Sätze 3, 5, 7, 9 und 10 HmbHG“ durch die Textstelle „des Präsidiums gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummern 2, 4, 5, 7, 9 und 10 HmbHG“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Fakultätsrat nimmt bezogen auf die Medizinische Fakultät neben den Aufgaben nach § 91 Absatz 2 Nummern 1 bis 3, 6, 7 sowie 9 bis 11 HmbHG auch die Aufgaben des Hochschulenats wahr, die sich aus § 85 Absatz 1 Nummern 9 bis 13 und 15 HmbHG ergeben; er nimmt zur Struktur- und Entwicklungsplanung Stellung.“
 - bb) Satz 6 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 7 wird die Textstelle „Absatz 3 Satz 4 und“ gestrichen.
3. In § 16 Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „§ 92 Absätze 1 und 2“ durch die Textstelle „§ 92 Absatz 1, Absatz 3 Sätze 1 und 2 und Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), wird wie folgt geändert:

1. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Textstelle „Funktionen in der Hochschul- oder Fakultätsleitung“ wird durch die Textstelle „Funktionen in der Leitung einer Hochschule, Fakultät oder Organisationseinheit“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Leiterin oder Leiter einer Organisationseinheit nach § 92a des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung.“
2. In § 38 Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Textstelle „HmbHG“ ersetzt.
3. In der Anlage IV wird im Text zur Besoldungsgruppe W 2 die Textstelle „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer – der Fakultät einer Hochschule gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 HmbHG –“ gestrichen.
4. In der Anlage V wird folgende Textstelle angefügt: „Besoldungsgruppe W 2 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer – der Fakultät einer Hochschule gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 HmbHG – (kw)“.

Artikel 6

Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

Das Hamburgische Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 7. November 1984 (HmbGVBl. S. 225), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „aus familiären Gründen“ durch die Wörter „aus fami-

liären oder behinderungsbedingten Gründen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Bei der Beurteilung der Studien- und Prüfungsleistung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen.“

bb) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „aus familiären Gründen“ durch die Wörter „aus familiären oder behinderungsbedingten Gründen“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Die Dauer der Förderung beträgt beim Grundstipendium bis zu zwei Jahre, beim Abschlussstipendium bis zu ein Jahr. Diese Zeiten können aus behinderungsbedingten Gründen um die Hälfte verlängert werden.“

2. In § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Der Senat wird ermächtigt, diese Beträge durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen; dabei ist sicherzustellen, dass eine angemessene Anzahl von Personen gefördert werden kann.“

Artikel 7

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen

Die Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346, 349), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „16“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

2. Hinter § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Online-Veranstaltungen

Lehrveranstaltungen, die in interaktiver Form über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden (Online-Veranstaltungen), werden in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Die Anrechnung setzt voraus, dass die Lehrveranstaltungen während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut werden. Entspricht die zeitliche Belastung der Lehrperson einschließlich Vor- und Nachbereitung nicht mindestens derjenigen für eine Veranstaltung nach § 4, so wird die Anrech-

nung verhältnismäßig vermindert. Die Anrechnung ist auf 25 vom Hundert der Lehrverpflichtung der Lehrperson begrenzt; die Hochschule kann hiervon Ausnahmen genehmigen, sofern ein besonderes dienstliches Interesse besteht.“

3. § 10 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Lehrpersonen im Beamtenverhältnis gelten folgende Regellehrverpflichtungen:

	Lehrveranstaltungsstunden
1. Professorinnen und Professoren der Universität Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg	9;
2. Professorinnen und Professoren der HafenCity Universität Hamburg	
a) wenn ihnen das Amt einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors übertragen ist	9,
b) anderenfalls	18;
3. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	
a) in der ersten Anstellungsphase	4;
b) in der zweiten Anstellungsphase . . .	6.

(2) Die Universitäten können die Lehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren individuell abweichend von Absatz 1 festlegen. Dabei dürfen in den Fällen von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b 12 Lehrveranstaltungsstunden nicht unterschritten und 18 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschritten, in den anderen Fällen 4 Lehrveranstaltungsstunden nicht unterschritten und 12 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschritten werden. Ermäßigungen und Aufhebungen der Lehrverpflichtung nach den §§ 16 bis 18 bleiben unberührt.“

4. § 11 Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung: „Für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis an der Hochschule für bildende Künste Hamburg und an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg gilt eine Lehrverpflichtung von 12 Lehrveranstaltungsstunden. § 10 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend, wobei 6 Lehrveranstaltungsstunden nicht unterschritten und 18 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschritten werden dürfen.“

5. In § 15 Satz 1 werden die Wörter „des Dritten Klinischen Ausbildungsabschnittes“ durch die Wörter „des Praktischen Jahres“ ersetzt.

6. Hinter § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Kontingent für die Promovierendenbetreuung

(1) Die Lehrverpflichtung kann bei Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Betreuung von Promovierenden im Rahmen von Doktorandenkollegs (§ 70 Absatz 5 Satz 4 HmbHG) ermäßigt oder aufgehoben werden.

(2) Jeder promotionsberechtigten Hochschule und dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf steht ein zahlenmäßig bestimmtes Kontingent an Lehrveranstaltungsstunden für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 zur Verfügung. Das Gleiche gilt für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hinsichtlich der Betreuung von Promovierenden in kooperativen Promotionsprogrammen nach § 70 Absatz 7 HmbHG.“

7. In § 17 Absatz 1 wird hinter den Wörtern „staatlichen Auftragsverwaltung der Hochschule“ die Textstelle „für die Entwicklung von Online-Veranstaltungen nach § 5a“ eingefügt.

8. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „§§ 16 und 17“ durch die Textstelle „§§ 16 bis 17“ ersetzt.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„In Hochschulen, die ein geregeltes System zur Planung der Lehrveranstaltungen und zur Erfassung ihrer Durchführung eingerichtet haben, kann die Bestätigung nach Satz 1 entfallen, wenn die Erfüllung der Lehrverpflichtung über das System nachgewiesen werden kann. Sofern an den künstlerischen Hochschulen die Erfüllung der Lehrverpflichtung durch Betreuungstätigkeit erfolgt, kann der Nachweis hierüber auch durch Befragungen der Studierenden, durch regelmäßige persönliche Nachschau oder andere geeignete Maßnahmen erfolgen; die getroffenen Maßnahmen und ihre wesentlichen Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.“

b) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Falle von Online-Veranstaltungen (§ 5a) hat die Lehrperson dem zuständigen Organ der Hochschule die erforderlichen Auskünfte und Nachweise vorzulegen, um eine Nachprüfung der Erfüllung der Lehrverpflichtung zu ermöglichen. Die Hochschule kann die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung davon abhängig machen, dass bestimmte technische und

didaktische Mindestanforderungen erfüllt werden; diese Mindestanforderungen sind auf geeignete Weise bekannt zu machen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

d) Im neuen Absatz 4 wird in Satz 3 die Textstelle „§§ 16 und 17“ durch die Textstelle „§§ 16 bis 17“ ersetzt.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit die Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors vor dem 1. Mai 2014 durch eine individuelle Vereinbarung oder Entscheidung abweichend von den §§ 10 und 11 festgelegt worden ist, gilt diese Lehrverpflichtung bis zu einer anderweitigen Entscheidung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 2 fort.“

b) Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 8

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 2 sind erstmals bei den Zulassungen zum Wintersemester 2014/2015 anzuwenden.

(3) Die Amtszeit der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Kanzlerinnen und Kanzler bleibt unberührt.

(4) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Fakultäten, deren Amtszeiten erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes enden, verbleiben vorbehaltlich der disziplinar- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Bestimmungen bis zum Ablauf ihrer Amtszeiten in ihren Ämtern. Sie bleiben für diese Zeit stimmberechtigte Mitglieder der Dekanate. § 89 Absatz 4 Sätze 3 und 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

(5) Bei Hochschulräten, die nicht entsprechend § 84 Absatz 5 Satz 3 HmbHG zusammengesetzt sind, sind nach Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidenden Mitglieder durch solche des unterrepräsentierten Geschlechts zu ersetzen. Die in § 96 Absatz 2 Satz 2 HmbHG genannten Regelungen sind spätestens bis zum 31. Dezember 2014 zu erlassen und bei der nächstfolgenden Wahl anzuwenden.

(6) Die Gliederung der Fakultäten ist spätestens bis zum Beginn des Wintersemesters 2015/2016 den Bestimmungen des § 92 HmbHG anzupassen. Bis dahin verbleiben die derzeit gebildeten Organe und Gremien in ihren Funktionen.

Gesetzesbegründung

A.

Allgemeine Begründung

Mit dem jetzt vorgelegten umfassenden Reformwerk sollen die Hochschulen in ihrer Leistungsfähigkeit in Forschung und Lehre gestärkt werden. Der ihnen für Entscheidungsstrukturen und innere Organisation gesetzte Rechtsrahmen ist hierfür von entscheidender Bedeutung. In Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm des Senats vom 10. Mai 2011 verfolgt die Reform des Hochschulgesetzes daher die folgenden Ziele:

- Stärkung der demokratischen Strukturen und dadurch verbesserte Partizipation der Hochschulmitglieder an hochschulinternen Entscheidungsprozessen;
- klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten innerhalb der Hochschule;
- Sicherstellung der politischen Verantwortung für die Hochschulen;
- Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Fakultäten in Lehre und Forschung;
- schlanke und effiziente Gestaltung der Entscheidungsverfahren.

Zu diesem Zweck sollen zahlreiche hochschulrechtliche Vorschriften, insbesondere zur Organ- und Gremienstruktur, zur Gliederung der Hochschulen und zur Organisation von Forschung und Lehre, geändert werden. Hierdurch wird zugleich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den §§ 90, 91 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 20. Juli 2010 (1 BvR 748/06) umgesetzt. Dies sichert die Teilhabe der Hochschulmitglieder an Entscheidungen auf den verschiedenen Ebenen der Hochschule. Die Hochschulmitglieder sollen wieder stärker in die Entscheidungsprozesse an ihrer Hochschule eingebunden werden. Dies dient dazu, demokratische Teilhabe auszubauen, die Fach- und Praxisnähe der Hochschulmitglieder besser für den Hochschulbetrieb zu nutzen sowie die Identifikation mit „ihrer“ Hochschule und die Motivation für ihre Tätigkeit an der Hochschule zu verbessern.

Die Regelungen wurden einem Beteiligungsverfahren mit den Spitzenverbänden der Gewerkschaften, den Berufsverbänden und den Hochschulen unterzogen. Außerdem wurde vom 14. Oktober bis zum 8. November 2013 eine Online-Plattform für Diskussionen und Vorschläge der Öffentlichkeit bereitgestellt. Schließlich hat die zuständige Behörde am 30. Oktober eine ganztägige Fachtagung mit über 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus allen Statusgruppen und aus allen sechs öffentlichen Hochschu-

len und dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf durchgeführt. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse sind an verschiedenen Stellen in den Gesetzentwurf eingeflossen. Wegen der Einzelheiten des Beteiligungsverfahrens wird auf die vorstehende Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft verwiesen.

B.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Zu Nummer 1 – Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis wird redaktionell an die Änderungen durch dieses Gesetz angepasst.

Zu Nummer 2 – § 2 Absatz 3 Satz 2

Diese Regelung soll es ermöglichen, den Abschlussrhythmus der Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLVs) zwischen den Hochschulen und der zuständigen Behörde an den Rhythmus der Doppelhaushalte anzupassen. Dies entspricht der budgetbegründenden Funktion der ZLVs (vgl. § 6 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG) und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Steuerung des Hochschulsystems über die Kennzahlen im Haushalt ebenfalls für zwei Jahre erfolgt.

Zu Nummer 3 – § 3

Zu Buchstabe a) – Absatz 1: Im Hinblick auf die wissenschaftsbezogenen Skandale der jüngeren Vergangenheit soll wissenschaftlichem Fehlverhalten noch intensiver entgegengewirkt werden; dies soll durch verbesserte gesetzliche Regelungen flankiert werden. Diese neue Regelung verpflichtet die Hochschulen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, und bildet gemeinsam mit dem neuen § 9 Absatz 2 HmbHG (vgl. Nr. 8) die rechtliche Grundlage für ein intensiviertes Qualitätsmanagement in der Wissenschaft.

Zu Buchstabe b) – Absatz 2: Die Studienerfolgsquote soll mittelfristig verbessert werden. Zu diesem Zweck werden die Hochschulen verpflichtet, in systematischer Weise eine entsprechende Ursachenforschung zu betreiben. Zur Verbesserung der Datenlage wird zusätzlich eine Rechtsgrundlage zur Datenerhebung geschaffen (vgl. Nr. 61 – § 111).

Zu Buchstabe c) – Absatz 4: Diese Regelung soll ein diskriminierungsfreies Studieren, Forschen, Lehren und Arbeiten an den Hochschulen für alle Menschen sicherstellen. Die Hochschulen werden zu diesem Zweck erstmals verpflichtet, über das Verbot

sachwidriger Ungleichbehandlung hinaus auch ein diskriminierungsfreies Umfeld für Studierende und Bedienstete zu schaffen. Die Verantwortung der Träger von Sozial- oder Eingliederungsleistungen wird dadurch allerdings nicht auf die Hochschulen übertragen; die entsprechenden Leistungen sind weiterhin bei den hierfür zuständigen Stellen zu beantragen und von dort zu gewähren. Die Hochschulen sind aber zukünftig verpflichtet, im Rahmen ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Möglichkeiten ein diskriminierungsfreies Umfeld zu schaffen und auf den Abbau etwaiger Benachteiligungen im Rahmen des Möglichen hinzuwirken. Darüber hinaus werden die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zur sexuellen Belästigung, die nur für Beschäftigte der Hochschule gelten, auch für andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule für entsprechend anwendbar erklärt. Dies wird durch eine Zuständigkeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten im Sinne einer Ombudsperson flankiert (vgl. den neuen § 87 Absatz 6).

Zu Buchstabe d) – Absätze 5 bis 7: Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e) – Absatz 5: Durch die neue Regelung wird die Gleichstellung beider Geschlechter als Hochschulaufgabe verankert. Insofern wird der bisherige Fokus auf die Gleichstellung von Frauen durch eine Verpflichtung der Hochschulen fortentwickelt, jeder Form geschlechtsspezifischer Diskriminierung entgegenzuwirken und auf eine verbesserte Teilhabe des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts hinzuwirken. Diese Neuausrichtung entspricht der Konzeption des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms 2013–2015 des Senats. Auf Grund der weiterhin fortbestehenden Benachteiligung und Unterrepräsentanz von Frauen bildet der Abbau geschlechtsspezifischer Nachteile und der Unterrepräsentanz von Frauen weiterhin den Schwerpunkt der gleichstellungspolitischen Zielrichtung und wird daher ausdrücklich im Gesetzestext aufgeführt.

Zu Buchstabe f) – Absatz 6

Zu Doppelbuchstabe aa) – Sätze 2 und 3: Durch diese neuen Regelungen sollen die Hochschulen noch attraktiver für berufliche Qualifizierte ohne Abitur werden. Die Hochschulen sollen gezielt den Studienfolg dieser Personengruppe steigern und die besonderen Bedürfnisse entsprechender Studierender sowohl bei der allgemeinen Studiengangplanung als auch durch besondere Angebote berücksichtigen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Strategie des „lebenslangen Lernens“ zunehmend an Bedeutung gewinnt, sowohl im Hinblick auf die steigenden qualifikatorischen Anforderungen im Berufsleben als auch im Hinblick auf Fachkräftemängel in

Deutschland. Beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung müssen daher zunehmend stärker in den Fokus des Bildungsangebotes der Hochschulen rücken. Dies entspricht nicht nur den Bedürfnissen der Wirtschaft, sondern eröffnet auch Menschen ohne Abitur zusätzliche berufliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Zu Doppelbuchstabe bb) – Satz 4: Dies stellt lediglich eine sprachliche Korrektur im Hinblick auf die aufzählungsartige Natur des Absatzes dar.

Zu Buchstabe g): Die Belange von Studierenden mit Behinderungen sollen besonders betont werden und werden aus diesem Grund in einen eigenständigen Absatz überführt (vgl. den neuen Absatz 8).

Zu Buchstabe h) – Absatz 8: Die im bisherigen Absatz 6 (nunmehr Absatz 7) enthaltenen Regelungen zu Studierenden und Studienbewerbern mit Behinderungen werden in einen eigenen Absatz überführt. Durch diese systematische Hervorhebung sollen die Belange von Studierenden mit Behinderungen besonders betont werden. Zugleich wird die Regelung sprachlich modernisiert.

Zu Buchstabe i) – Absatz 9: Durch die Neuformulierung wird klargestellt, dass die Pflicht zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Ausländerinnen und Ausländern anderen rechtlichen Regelungen nicht übergeordnet ist, sondern nur in deren Rahmen gilt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Hochschulen nicht verpflichtet sind, auf kulturelle Besonderheiten einzugehen, die mit der Werteordnung des Grundgesetzes oder Grundentscheidungen des Hochschulgesetzes unvereinbar sind (z. B. Ablehnung der Koedukation oder weiblicher Professoren). Im Übrigen bleiben Maßnahmen in den Bereichen Sprachförderung, Landeskunde, Informationen zu Rechtsfragen, Förderung interkultureller Kontakte u. a. selbstverständlich möglich und sind ausdrücklich erwünscht.

Zu Buchstabe j) – Absatz 10: Diese Regelungen sollen die Integration von Personen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit verbessern und gilt damit auch für Personen, die keine ausländischen Studierenden im Sinne von Absatz 9 sind. Darüber hinaus soll die Integration von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit ausländischen Qualifikationsnachweisen in den Arbeitsmarkt verbessert werden. Zu diesem Zweck werden die Hochschulen verpflichtet, in geeigneten Fällen Anpassungslehrgänge nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes und nach dem hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz anzubieten. Eine entsprechende Sonderregelung ist erforderlich, da diese Lehrgänge konzeptionell häufig „zwischen“ Studium und Weiterbildung angesiedelt sein werden und sich damit nur eingeschränkt in das bisherige Studien-

system einpassen. Aus diesem Grund wird auch eine neue Regelung in den Abschnitt über das Studium eingefügt (vgl. Nr. 29 – § 56 Absatz 3).

Zu den Buchstaben k) und l) – Absätze 11 bis 13: Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen auf Grund der geänderten Absatzzählung in § 3.

Zu Buchstabe m) – Absatz 14: Hierdurch soll das Angebot der Hochschulen im Online-Bereich in geeigneten Studiengängen und Lernfeldern verbreitert werden. Dies erleichtert die Teilnahme durch erwerbstätige Studierende und kann helfen, Ressourcen effizient zu nutzen. Die näheren Einzelheiten zu Art und Umfang des Angebotes wird die zuständige Behörde im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen regeln.

Zu Nummer 4 – § 4 Absatz 2

Durch diese Regelung soll das Studienangebot an der HAW weiter verbreitert werden. Ein duales Studium verbindet eine praxisorientierte betriebliche Ausbildung mit einem vollwertigen akademischen Studium und bietet für viele junge Menschen eine gute Voraussetzung für den Einstieg in den Beruf. Daher sollen neben dem Regelangebot entsprechende duale Angebote ausgebaut werden. Inhaltlich wird diese Regelung durch den neuen § 56 Absatz 2 flankiert (vgl. Nr. 29).

Zu Nummer 5 – § 6

Zu Buchstabe a) – Absatz 1

Die Regelungen zur staatlichen Hochschulfinanzierung werden vereinfacht und flexibilisiert.

Durch die Ersetzung der bisherigen Begriffstrias (Grundstücke, Einrichtungen, Haushaltsmittel) in Satz 1 durch den neutralen Begriff „Mittel“ wird die Flexibilität erhöht. Damit sind personelle, sächliche und finanzielle Mittel einheitlich erfasst. Entscheidend ist, dass der Staat als Hochschulträger die Erfüllung der Aufgaben gewährleistet. Im Übrigen gibt es keinen Anspruch der Hochschulen darauf, dass die erforderlichen Ressourcen in einer bestimmten Form zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch wird klargestellt, dass beispielsweise Mieter-Vermieter-Modelle mit den Hochschulen zulässig sind.

Die Regelungen zur Globalzuweisung werden vereinfacht. Die Neuformulierung von Satz 2 stellt im Hinblick auf den in Satz 1 verwendeten Oberbegriff „Mittel“, der sich auch auf Personal- und Sachmittel bezieht, klar, dass das Globalbudget nur die Finanzmittel umfasst. Die Leistungsorientierung der Globalzuweisung wird bei der Regelung des Leistungsbudgets verankert (vgl. Satz 3); auf die Nennung einzelner Leistungsindikatoren im Gesetz wird angesichts der

Vielfalt der auch im Haushaltsplan vorgesehenen Kennzahlen verzichtet. Maßstab für das Grundbudget sind, wie sich bereits aus Satz 1 ergibt, die jeweiligen Hochschulaufgaben nach den §§ 3, 4 HmbHG. Die dreijährige Bedarfs- und Entwicklungsplanung hat sich nicht bewährt und entspricht nicht mehr der Praxis; die entsprechende Regelung kann gestrichen werden. Auch die enge Begrenzung zusätzlicher Mittel auf „Innovationszwecke“ wird aufgegeben, so dass staatliche Zuschüsse für die verschiedensten Zwecke möglich sind (z. B. im Bereich des Hochschulpaktes). Damit setzen sich die Budgets der Hochschulen zukünftig aus drei klar und einfach definierten Elementen zusammen: (1) dem Grundbudget, (2) dem Leistungsbudget, (3) den zweckgebundenen Sonderzuweisungen.

Zu Buchstabe b) – Absatz 2

Zukünftig entscheiden die Hochschulen einzelfallbezogen über die Weiterführung der akademischen Bezeichnung „Professor“ (vgl. Nr. 12 – § 17 Absatz 3). Um eine gewisse Einheitlichkeit sicherzustellen, soll die zuständige Behörde die Möglichkeit erhalten, Richtlinien hierfür zu erlassen. Aus diesem Grund wird die Aufgabe in den Bereich der Fachaufsicht übernommen. Dies ist auch sachgerecht, da die Weiterführung akademischer Bezeichnungen nach dem Ausscheiden aus der Hochschule den allgemeinen Rechts- und Geschäftsverkehr betrifft und über den hochschulautonomen Regelungsbereich hinausgreift. Insoweit trifft den Staat hinsichtlich des Schutzes von „Titeln“ eine besondere Gewährleistungspflicht.

Zu Nummer 6 – § 6a Absatz 1 Satz 2

Dies ist eine redaktionelle Korrektur im Hinblick auf den geänderten Namen der Einrichtung (vgl. Artikel 17 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März bis 5. Juni 2008, HmbGVBl. 2009 S. 36).

Zu Nummer 7 – § 7

Zu Buchstabe a) – Absatz 1: Dies dient der Anpassung an die geänderte Tariflage und der Modernisierung des Sprachgebrauchs. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) differenziert nicht mehr zwischen „Arbeitern“ und „Angestellten“. Eine Unterscheidung ist inzwischen auch nicht mehr zeitgemäß.

Zu Buchstabe b) – Absatz 2: Diese Regelung betont die Befugnisse der Kanzlerin bzw. des Kanzlers zur Verwaltungsleitung (vgl. § 83 Absatz 1 Satz 1), in dem die Kanzlerin bzw. der Kanzler zum Dienstvorgesetzten aller beamteten Angehörigen des technischen und Verwaltungspersonals erklärt wird. Die Verantwortung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers für die Gesamt-

leitung der wissenschaftsunterstützenden Verwaltung wird dadurch gestärkt. Die hauptberuflichen Dekaninnen, Dekane, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Grund der besonderen Natur ihrer Funktionen hiervon jedoch ausgenommen. Dienstvorgesetzter für das beamtete wissenschaftliche Personal bleibt die Präsidentin bzw. der Präsident. Insoweit werden – wie auch bisher – die Mitglieder des Präsidiums ausgenommen; ihr Dienstvorgesetzter bleibt der Präses der zuständigen Behörde. Im Übrigen können sowohl die Präsidentin bzw. der Präsident als auch die Kanzlerin oder der Kanzler die entsprechenden Befugnisse weiter an leitende Bedienstete delegieren.

Zu Nummer 8 – §9 Absatz 2

Die wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis werden hiermit zu ausdrücklich gesetzlich verankerten Rechtspflichten der einzelnen Hochschulmitglieder aufgewertet. Dies erleichtert die Berücksichtigung entsprechender Pflichtverletzungen in disziplinar-, arbeits- und prüfungsrechtlichen Zusammenhängen.

Die Hochschulen erlassen zu diesem Themenbereich Satzungen und können darin z. B. die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis kodifizieren und konkretisieren. Die entsprechenden Richtlinien haben damit zukünftig nicht mehr den Charakter von Empfehlungen, sondern sind verbindliche Rechtsnormen. Die Hochschulen legen auch Verfahren zur Prüfung von Verdachtsfällen fest und können z. B. besondere Ombudsleute benennen, an die sich alle Personen, die entsprechenden Beobachtungen gemacht haben, wenden können (vgl. hierzu die Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft, 1998). Die entsprechenden Verfahren sind allerdings rein wissenschaftsbezogen und sollen die Selbstkontrolle der Wissenschaft aktivieren; sie haben keine unmittelbare disziplinar-, arbeits- oder prüfungsrechtliche Zwecksetzung. Allerdings ist es zulässig und in der Regel auch angezeigt, die im Rahmen entsprechender Verfahren gewonnenen Erkenntnisse bei sich später anschließenden disziplinarischen, arbeitsrechtlichen oder prüfungsrechtlichen Entscheidungen wie qualifizierte Sachverständigengutachten zu berücksichtigen.

Wurde die Öffentlichkeit bzw. die scientific community getäuscht, dann soll die Hochschule die Möglichkeit haben, ihre Feststellungen zu veröffentlichen, um gewissermaßen eine öffentliche „Richtigstellung“ zu bewirken. Die entsprechende Regelung schafft hierfür eine eindeutige Rechtsgrundlage. Bei der Ermessensentscheidung muss die Hochschule ihre Fürsorgeverpflichtung aus einem etwaigen Arbeits- oder Dienstverhältnis berücksichtigen.

Zu Nummer 9 – § 13

Zu Buchstabe a) – Absatz 1 Satz 3: Zur Verbesserung der Transparenz wird das Präsidium gesetzlich dazu verpflichtet, etwaige Abweichungen von der Reihung des Berufungsvorschlages oder die Rückgabe des gesamten Berufungsvorschlages gegenüber dem Gremium, das den Berufungsvorschlag beschlossen hat, zu begründen.

Zu Buchstabe b) – Absatz 3: Um eine möglichst optimale Allokation der zur Verfügung stehenden Hochschulmittel sicherzustellen, sollen Ausstattungszusagen spätestens alle fünf Jahre überprüft werden. Ein Gewinnungsnachteil entsteht für die hamburgischen Hochschulen hierdurch nicht, da inzwischen viele Länder eine entsprechende Fünfjahresfrist eingeführt haben (insbes. Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen; in Nordrhein-Westfalen stehen Ausstattungszusagen stets unter einem Haushaltsvorbehalt). Für Altfälle wird eine Übergangsregelung geschaffen (vgl. Nr. 71 – § 126b). Soweit die Zusage sich auf die personelle Ausstattung der Professur bezieht, wird ausdrücklich klargestellt, dass die Laufzeit etwaiger befristeter Arbeits- oder Dienstverhältnisse nicht mit der Fünfjahresfrist synchronisiert sein muss. So kann beispielsweise der Arbeitsvertrag einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters nach § 28 Absatz 1 auch dann für volle drei Jahre abgeschlossen werden, wenn von der Fünfjahresfrist bereits mehr als zwei Jahre verstrichen sind. Allerdings kann nach Ablauf der Ausstattungszusage die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter an einen anderen Lehrstuhl umgesetzt werden. Die Hochschule als Dienststelle hat insoweit ein Ermessen, das sie unter Abwägung aller Umstände sachgerecht ausüben muss.

Zu Nummer 10 – § 14

Zu Buchstabe a) – Absatz 1 Satz 3

Durch diese Regelung soll die Verwendungsbreite der Professorinnen und Professoren sichergestellt und verbessert werden. Zu diesem Zweck muss in der Ausschreibung zukünftig auf die bereits im geltenden Recht enthaltene Regelung des § 12 Absatz 7 Satz 2 hingewiesen werden, wonach die Aufgabenbeschreibung (Denomination) einer Professur unter dem gesetzlichen Vorbehalt einer regelmäßigen Überprüfung steht. Damit wird diese Regelung allen Bewerberinnen und Bewerbern frühzeitig zur Kenntnis gebracht. Außerdem werden die Hochschulen ausdrücklich aufgefordert, eine über das Notwendige hinausgehende fachliche Verengung der Denomination zu vermeiden. Insbesondere soll bei auf Dauer angelegten Professuren eine enge Fokussierung auf aktuelle For-

schungsthemen unterbleiben. Es ist aber auch weiterhin möglich, die allgemeine und möglichst breite fachliche Denomination durch Hinweise auf die derzeit vorrangig zu bearbeitenden Themen anzureichern.

Der Verweis auf § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz wird aus systematischen Gründen in den neuen Absatz 6 Nummer 1 verschoben (s.u. zu Buchstabe g)).

Zu Buchstabe b) – Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa) – Satz 4: Die Aufstellung der Berufungsvorschläge wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG 1 BvR 748/06 vom 20. Juli 2010) dem Fakultätsrat übertragen. Ebenso soll der Fakultätsrat die Berufungsausschüsse einsetzen. Hierdurch wird das Berufungsverfahren nicht nur demokratisiert und an die Rechtsprechung angepasst, sondern kann auch den in der Fakultät vorhandenen Fachverstand besser aufgreifen (vgl. Nr. 47 und 51 – § 85 Absatz 1 Nummer 8 und § 91 Absatz 2 Nummer 3).

Zu Doppelbuchstabe bb) – Satz 5: Durch die Legaldefinition wird ein Anknüpfungspunkt für die Bezugnahme in den neuen Sätzen 6 und 7 geschaffen (s.u. Doppelbuchstabe cc)). Dies verbessert die Lesbarkeit des Gesetzestextes. Zugleich wird durch eine Verpflichtungsregelung zum Datenschutz sichergestellt, dass die externen Mitglieder des Berufungsausschusses das Datengeheimnis nach § 7 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) zu wahren haben. Dies verbessert den Personaldatenschutz in diesem sensiblen Bereich.

Zu Doppelbuchstabe cc) – Sätze 6 und 7

Die Geschlechterquote von 40 % für Berufungsausschüsse dient der weiteren Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft und soll die Berufungschancen des unterrepräsentierten Geschlechts – derzeit also der Frauen – verbessern. Bei einer nicht durch fünf teilbaren Anzahl von Mitgliedern ist bei der Berechnung der 40 %-Quote aufzurunden; in einem achtköpfigen Berufungsausschuss müssen daher vier der Mitglieder aus jedem Geschlecht vertreten sein.

Stehen in dem fraglichen Fach je nach Geschlecht nicht genügend Hochschulmitglieder zur Verfügung oder würden die wenigen vorhandenen Hochschulmitglieder dieses Geschlechts durch häufige Beteiligung an Berufungsverfahren unzumutbar belastet oder in ihrer eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt, dann soll die Zahl der externen Mitglieder durch die Benennung zusätzlicher Mitglieder anderer Hochschulen so lange vergrößert werden, bis die 40 %-Quote erreicht ist. Falls eine ausreichende Anzahl externer Mitglieder nicht zur Verfügung steht, ihre Ge-

winnung für die Hochschule mit unzumutbaren Kosten verbunden wäre oder ihre Mitgliedschaft zu einer Dominanz externer Mitglieder im Berufungsverfahren führen würde, kann das Präsidium im Benehmen mit der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule Unterschreitungen der 40 %-Quote genehmigen.

Zu Buchstabe c) – Absatz 3 Sätze 3 und 4

Satz 3 öffnet den bisherigen Fokus auf die Gleichstellung von Frauen für beide Geschlechter (vgl. auch die Erläuterung zu Nr. 3 Buchstabe e) – § 3 Absatz 5). Da in nahezu allen Bereichen derzeit Frauen das unterrepräsentierte Geschlecht bilden, wird die Regelung faktisch auch weiterhin zu einer Frauenförderung führen. Wie bereits im geltenden Recht kann eine Bevorzugung des unterrepräsentierten Geschlechtes dabei nur unter der objektiven Bedingung der Leistungsgleichheit beider Geschlechter erfolgen. Ausnahmsweise kann von einem Ausgleich der Unterrepräsentanz abgewichen werden, wenn in der Person des Mitbewerbers oder der Mitbewerberin schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen.

Zur besseren Integration von Menschen mit Behinderungen in den Hochschulen wird zukünftig ausdrücklich vorgesehen, behinderungsbedingte Beeinträchtigungen bei der Leistungsbeurteilung im Berufungsverfahren zu berücksichtigen. Hierdurch werden zugleich die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) umgesetzt.

Die Berücksichtigung behinderungsbedingter Beeinträchtigungen führt weder zu einer Aufweichung der Berufungsvoraussetzungen (§§ 15, 18 HmbHG) noch zur Aufhebung des Gebotes der Bestenauslese (Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes). Allerdings müssen bei der Beurteilung von Leistung und Leistungsfähigkeit die behinderungsbedingt erlittenen Nachteile mit berücksichtigt werden. So kann z.B. eine geringere Anzahl von Publikationen durch deren besondere Qualität aufgewogen werden; fehlende Auslandsaufenthalte könnten durch besonders intensive Kontakte mit gemischten Forschergruppen ersetzt werden. Insofern werden an Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen nicht geringere Anforderungen gestellt, sondern andere aber dabei gleichwertige Anforderungen.

Die im bisherigen Satz 4 enthaltene Möglichkeit, von der Bevorzugung von Frauen bei gleicher Qualifikation abzusehen, ist entbehrlich geworden. Zum einen entspricht sie nicht der Zielsetzung des Gesetzes, die Gleichstellung der Geschlechter und insbesondere der derzeit unterrepräsentierten Frauen in der Wissenschaft möglichst umfassend sicherzustellen. Zum anderen hat bislang keine hamburgische

Hochschule eine entsprechende Satzung erlassen; die Regelung ist daher nie angewandt worden.

Zu Buchstabe d) – Absatz 4 Satz 1: Diese Regelung dient der Klarstellung und stellt ausdrücklich fest, dass das sog. „Hausberufungsverbot“ im Falle des neu eingeführten „Tenure Track“ (s.u. Buchstabe g) – Absatz 6 Nummer 3) nicht gilt. Anderenfalls wären Promovenden aus der Hochschule vom Tenure Track ausgeschlossen.

Zu Buchstabe e) – Absatz 5: Die Regelung der Vertretungsprofessur wird aus systematischen Gründen in den neuen Absatz 6 Nummer 2 verschoben (s.u. Buchstabe g)).

Zu Buchstabe f) – neuer Absatz 5: Der Verweis auf § 91 Absatz 3 ist zu streichen, da die entsprechende Regelung aufgehoben wird (vgl. Nr. 51). Die Regelung zur angemessenen Vertretung von Frauen in Berufungsausschüssen ist im Hinblick auf die neu eingeführte Geschlechterquote von 40 % (s.o. Buchstabe b) Doppelbuchstabe cc) – Absatz 2) zu streichen.

Zu Buchstabe g) – Absatz 6

Durch diese Regelungen werden die Möglichkeiten zum Ausschreibungsverzicht im jeweiligen Ausnahmefall systematisch zusammengestellt und erweitert. Hierzu im Einzelnen:

Zu Nummer 1: Diese Regelung bezieht sich auf die Berufung von Professorinnen und Professoren auf Zeit auf unbefristete Professuren. Sie war bislang in § 14 Absatz 1 Satz 3 enthalten (s.o. Buchstabe a)) und wird aus systematischen Gründen hierher verschoben. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2: Diese Regelung bezieht sich auf Professurenvertretungen und war bislang in § 14 Absatz 5 enthalten. Sie wird aus systematischen Gründen hierher verschoben. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3: Hierdurch wird in Hamburg der „Tenure Track“ eingeführt. Damit werden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern attraktive Perspektiven für ihre Karriere in der Wissenschaft eröffnet. Der „Tenure Track“ ermöglicht es, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die sich bewährt haben, ohne Ausschreibung und Berufungsverfahren auf eine ordentliche Professur zu berufen. Um eine hinreichende Qualitätssicherung zu gewährleisten, setzt dies voraus, dass die Juniorprofessur mit einer entsprechenden Option ausgeschrieben wurde und dass die Leistungen der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors in einem geregelten Bewerbungsverfahren unter Hinzuziehung externen Sachverständigen positiv evaluiert worden sind. Eine Satzungsermächtigung zur Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Kriterien des Bewertungsverfahrens

ist wegen der grundrechtlichen Relevanz der Bewertung erforderlich. Die Berufung auf die Juniorprofessur muss selbstverständlich nach Ausschreibung und Durchführung eines ordnungsgemäßen Berufungsverfahrens erfolgt sein. Naturgemäß kann die Einrichtung von Tenure-Track-Juniorprofessuren zu einer gewissen „Blockade“ von Stellen führen, da eine ausreichende Anzahl von Stellen für die anschließende Berufung auf eine ordentliche Professur verfügbar sein muss. Es ist Aufgabe der Hochschulen, hierfür eine sachgerechte Stellenbewirtschaftung zu entwickeln, um etwaige negative Auswirkungen zu vermeiden.

Zu Nummer 4: Diese Regelung soll den Hochschulen die Profilbildung und den Ausbau von Exzellenzbereichen erleichtern. Zu diesem Zweck wird die sog. „außerordentliche Berufung“ in Einzelfällen auch in Hamburg eingeführt. Der Wissenschaftsrat hatte dies bereits 2005 empfohlen (vgl. Drucksache 6709-05 des WR vom 20. Mai 2005, S. 65 ff.). Sie gestattet den Hochschulen die proaktive Berufung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, an deren Gewinnung ein strategisches Interesse besteht. Diese Möglichkeit wird nur eröffnet, wenn die Wissenschaftlerin bzw. der Wissenschaftler herausragend geeignet ist, ein spezifisches Interesse der Hochschule zu erfüllen. Ein Berufungsverfahren ist in solchen Fällen entbehrlich, da es sich um herausragende Fachvertreter handeln muss, deren besondere Qualifikation zweifelsfrei feststeht. Allerdings ist die Zustimmung des Hochschulrates einzuholen, damit dieser die Ausrichtung der Berufung an den strategischen Entwicklungszielen der Hochschule prüfen kann. Die akademischen Gremien sind zu beteiligen, damit sie möglichst frühzeitig von dem möglichen neuen Mitglied des Lehrkörpers Kenntnis erhalten und sich gegebenenfalls zur Einpassung in das Qualifikationsprofil des bereits vorhandenen Lehrkörpers äußern können.

Zu Nummer 5: Um die Abwanderung qualifizierter Professorinnen und Professoren in andere Bundesländer oder das Ausland zu verhindern, soll es den Hochschulen ermöglicht werden, im Rahmen von Bleibeverhandlungen in begründeten Einzelfällen eine „Höherberufung“ von einer W2- auf eine W3-Professur vorzunehmen. Zur Begründung kann auf die besonderen Leistungen des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin für die Hochschule und das daraus resultierende Bedürfnis, sie oder ihn an der Hochschule zu halten, abgestellt werden.

Zu Nummer 6: Um die Kontinuität des Lehrangebotes sicherzustellen und eine angemessene Personalentwicklung durchführen zu können, sollen die künstlerischen Hochschulen die Möglichkeit erhalten, in begründeten Einzelfällen qualifizierte nebenberufliche Professoren (§ 32) auf eine ordentliche Professur

zu berufen. Dies setzt voraus, dass die betreffende Person im Rahmen eines qualitätsgesicherten Verfahrens eingestellt worden ist. Für „Altfälle“, auf die dies nicht zutrifft, wird eine Übergangsregelung geschaffen (vgl. Nr. 70 – § 123a).

Zu Nummer 11 – § 16 Absatz 2 Nummer 1

Der bisherige Verweis auf § 19 Absatz 3 geht ins Leere, da die Norm inzwischen aufgehoben worden ist. Nach dieser Regelung lag die Obergrenze bei drei Jahren, konnte jedoch auf sieben Jahre verlängert werden. Mit der Abschaffung der Assistentur sind diese Regelungen obsolet geworden. Der jetzt gewählte Zeitraum von regelhaft fünf Jahren ist ein sachgerechter Mittelwert; in besonders begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich.

Zu Nummer 12 – § 17

Zu Buchstabe a) – Absatz 3: Diese Regelung soll in einem bislang unübersichtlichen Bereich im Hinblick auf die strafrechtlichen Folgen (§ 132a des Strafgesetzbuches) Klarheit schaffen. Hintergrund hierfür ist, dass die Hochschulen bislang selbst Regelungen für die Weiterführung der akademischen Bezeichnungen aufstellen konnten (vgl. § 17 Absatz 4). Die auf diese Weise entstandenen Regelungen sind teilweise unterschiedlich, wurden teilweise mehrfach geändert oder wurden an einigen Hochschulen überhaupt nicht aufgestellt, so dass die Weiterführung ungeregelt geblieben ist. Soweit Regelungen bestehen, sehen diese teilweise eine „automatische“ Erlaubnis zur Weiterführung vor, die unter bestimmten Voraussetzungen eintritt, ohne dass eine bestimmte Stelle die Befugnis prüfen und feststellen muss. Hierdurch ist es in der Vergangenheit zu Unklarheiten und Zweifelsfällen gekommen, da für die Berechtigung keine Urkunden vorgelegt werden können und die Recherche der zurückliegenden Abläufe und Rechtslagen aufwändig ist und teilweise auch keine rechtssicheren Ergebnisse zeitigt. Die neue Regelung stellt Rechtssicherheit her, indem sie die genehmigungslose Weiterführung der Bezeichnung nach dem Ausscheiden aus dem Dienst auf einfach nachzuweisende Ruhestandsfälle beschränkt und in allen anderen Fällen eine ausdrückliche Entscheidung der Hochschule vorsieht. Dadurch kann in Zukunft die Berechtigung zur Weiterführung der Bezeichnung durch Vorlage einer entsprechenden Urkunde zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Zu Buchstabe b) – Absatz 4: Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren führen die beamtenrechtliche Dienstbezeichnung „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“ (siehe Anlage IV zum Hamburgischen Besoldungsgesetz). Daneben sollen sie – wie alle anderen Professorinnen und Professoren auch – die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“

führen. Dies entspricht auch der Rechtslage in anderen Ländern. Diese Befugnis ist aber auf die Dauer des Dienstverhältnisses beschränkt. Eine Fortführungsbefugnis nach dem Ausscheiden aus dem Dienst wäre angesichts der befristeten Natur der Juniorprofessur nicht sachgerecht und besteht daher nicht.

Zu Buchstabe c) – Absatz 5: Diese Regelung soll die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ bzw. die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent schützen. Zu diesem Zweck werden die Hochschulen verpflichtet, bei Titularprofessoren (§ 17 Absatz 1) und Privatdozenten (§ 17 Absatz 2) für eine hinreichende Verbindung mit dem Lehrbetrieb zu sorgen; anderenfalls sind die Bezeichnungen bzw. die Lehrbefugnis zu entziehen. Das Nähere sollen die Hochschulen – wie bisher auch schon – durch Satzung regeln. Dabei wird die Satzungermächtigung nur auf die Absätze 1 und 2 bezogen: Absatz 3 fällt zukünftig in den Bereich der Fachaufsicht (vgl. Nr. 5 – § 6 Absatz 2 Nummer 5) und entzieht sich einer Regelung durch Satzung; Absatz 4 bedarf keiner weiteren Regelung.

Zu Nummer 13 – § 18 Absatz 4

Der erste neue Satz dient der redaktionellen Anpassung des Gesetzesverweises auf das nunmehr einschlägige Wissenschaftszeitvertragsgesetz. Der zweite Satz dient der Chancengleichheit, dem Abbau von behinderungsbedingten Benachteiligungen und der Umsetzung der UN-BRK.

Zu Nummer 14 – § 19 Absatz 1

Diese Regelung dient der Chancengleichheit, dem Abbau von behinderungsbedingten Benachteiligungen und der Umsetzung der UN-BRK (vgl. auch die obigen Ausführungen zu Nr. 10 – § 14 Absatz 3 Satz 4).

Zu Nummer 15 – § 24

Die Neuregelung dient der Verwaltungsvereinfachung und der Gleichbehandlung. Sie befasst sich mit der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit. Die bisherige Regelung ist lang, kompliziert und unübersichtlich. Außerdem unterscheidet sie sich von der für Arbeitnehmer geltenden bundesrechtlichen Regelung in § 2 Absatz 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes, so dass die Personalabteilungen der Hochschulen zwei unterschiedliche Regelwerke administrieren müssen. Die Regelung soll daher durch einen Verweis auf die für Arbeitnehmer geltenden Regelungen ersetzt werden. Damit gelten für beide Statusgruppen die gleichen Voraussetzungen.

Zu Nummer 16 – § 28

Die Neufassung des § 28 soll die Erkenntnisse, die im Rahmen des Prozesses zur Eindämmung prekärer

Beschäftigungsverhältnisse in der Wissenschaft (Arbeitsgruppe „Code of Conduct“) gewonnen wurden, in das Gesetz übertragen. Zugleich wird eine Regelung aufgenommen, die der Verhinderung einer behinderungsbedingten Diskriminierung bei der Promotion dient und die Vorgaben der UN-BRK umsetzt. Dabei enthält sie – wie auch der §28 insgesamt – keine eigene arbeitsrechtliche Befristungsregelung. Insbesondere führt der §28 keinen arbeitsrechtlichen Befristungsgrund ein, sondern setzt einen solchen voraus. Die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes und des Teilzeit- und Befristungsgesetzes bleiben daher von den Regelungen in §28 unberührt.

Zu Buchstabe a) – Absatz 1

Die Neufassung soll die Situation von Promovierenden verbessern. An die Stelle einer Beschäftigungsdauer von höchstens drei Jahren tritt bei der ersten Anstellung eine Beschäftigungsdauer von regelhaft drei Jahren. Dadurch sollen kurze Befristungszeiten eingedämmt, für die Betroffenen Planungssicherheit geschaffen und die tatsächliche Dauer vom Promotionsvorhaben besser berücksichtigt werden. Behinderungsbedingte Überschreitungen um die Hälfte werden ausdrücklich vorgesehen. Verlängerungen aus anderen Gründen – auch mit Laufzeiten unter drei Jahren – bleiben selbstverständlich möglich. Der bisher regelhaft vorgesehene Beschäftigungsumfang von einer halben Stelle wird nach oben geöffnet; eine hälftige Beschäftigung bildet zukünftig regelhaft die Untergrenze. Nur in Ausnahmefällen (insbesondere bei Stipendiaten oder Personen, die nebenher noch einen weiteren Arbeitsvertrag haben) kann eine unterhälftige Beschäftigung erfolgen. Der Freistellungsanspruch für eigene wissenschaftliche Tätigkeit, der nach derzeitigem Recht nur bei überhälftiger Beschäftigung besteht, soll zukünftig in allen Fällen eingeräumt werden. Er umfasst stets 1/3 der jeweiligen Arbeitszeit.

Zu Buchstabe b) – Absatz 2 Satz 2

Die Neufassung von Absatz 2 Satz 2 soll die Situation von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern nach der Promotion („Post-Docs“) verbessern. Zu diesem Zweck wird die Verlängerung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nach Ablauf von drei Jahren, die bislang in das Ermessen der Hochschule gestellt war, obligatorisch. Voraussetzung für die Verlängerung ist allerdings eine positive Evaluierung der bislang erbrachten Leistungen. Die Dauer der Verlängerung richtet sich nach der voraussichtlich noch erforderlichen Zeit; insoweit muss die Hochschule eine einschätzende Prognose anstellen. Im Hinblick auf die begrenzte Anzahl der Stellen wird die zweite Phase aber auf drei Jahre begrenzt.

Zu Buchstabe c) – Absatz 3

Diese Neuregelung soll die Situation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern außerhalb der Qualifikationsphase verbessern. Dies betrifft insbesondere Funktionsträger wie beispielsweise Laborleiter, aber auch Personen mit Lehrtätigkeit. Die Hochschulen werden gesetzlich verpflichtet, für diesen Personenkreis eine angemessene Anzahl von Dauerstellen bereitzustellen. Die Regelung gilt nicht für Personen, die zur eigenen Aus- und Fortbildung beschäftigt werden (z. B. für eine Facharztausbildung am UKE). Im Übrigen richtet sich die Regelung an die Hochschulen und formuliert im öffentlichen Interesse Anforderungen an deren Personal- und Stellenstruktur. Individualrechtliche Ansprüche auf eine Dauerstelle oder die Entfristung einer befristeten Stelle verleiht die Regelung nicht.

Zu Nummer 17 – §29 Absatz 1

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Änderung von §28.

Zu Nummer 18 – §32 Absatz 3

Hierdurch soll die Flexibilität beim Abschluss der Dienstverträge erhöht werden. Bislang müssen die Dienstverträge der nebenberuflichen Professorinnen und Professoren in künstlerischen Studiengängen in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften abgeschlossen werden. Dies schränkt die Flexibilität insbesondere im Hinblick auf die Vergütung ein, ohne dass hierfür ein zwingender Sachgrund erkennbar ist.

Zu Nummer 19 – §34 Absatz 4

Diese Regelung schafft die nach der Rechtsprechung erforderliche Rechtsgrundlage für hochschulseitige Abweichungen von der Regellehrverpflichtung (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 12. Oktober 2012, Az.: 3 Nc 44/11). Damit wird die Grundlage dafür geschaffen, die zum 1. Januar 2010 abgeschafften Regellehrverpflichtungen wieder einzuführen und die Hochschulen zugleich zu ermächtigen, im Einzelfall von der Regellehrverpflichtung abweichen zu dürfen (vgl. Artikel 7 Nr. 3 – §10 LVVO).

Zu Nummer 20 – §36

Zu Buchstabe a) – Absatz 2: Dies dient der Klarstellung, dass Doppelimmatrikulationen auch bei hochschulgemeinsamen Studiengängen zulässig sind. Dies entspricht gängiger Praxis und dient auch als Anknüpfungspunkt für die neue Regelung in §41 Absatz 1 Satz 2 (vgl. Nr. 25).

Zu Buchstabe b) – Absatz 3 Satz 2: Für Fernstudierende, für berufstätige Studierende und einige andere Personengruppen ist eine Vollimmatrikulation mit allen Rechten und Pflichten (z. B. „Semesterticket“)

unter Umständen nicht sinnvoll. Diese Regelung ermöglicht den Hochschulen flexible Lösungen.

Zu den Buchstaben c) und d) – Absätze 6 und 7: Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und ermöglicht es, dass Personen ab dem 16. Lebensjahr selbständig ein Studium aufnehmen können. Derzeit wird in der Verwaltungspraxis umständlich mit Vollmachten der Eltern gearbeitet. Dies kann zukünftig entfallen. Eine vergleichbare Regelung findet sich z. B. in § 36 des baden-württembergischen Hochschulgesetzes.

Zu Nummer 21 – § 37 Absatz 1 Satz 1

Durch diese Regelung soll der Hochschulzugang für ausländische Bewerber weiter erleichtert werden. Wer vergleichbare ausländische Qualifikationen vorlegen kann, ist zukünftig nicht auf den prüfungsgebundenen Hochschulzugang nach § 38 verwiesen, sondern verfügt – wie die Inhaber entsprechender deutscher Abschlüsse – über eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung. Die Gleichwertigkeit wird grundsätzlich im Rahmen des BQFG oder des HmbABQG festgestellt, soweit keine spezialgesetzlichen Vorschriften bestehen.

Zu Nummer 22 – § 38 Absatz 1

Hierdurch wird ein Redaktionsfehler in der Auflistung behoben.

Zu Nummer 23 – § 39

Zu Buchstabe a) – Absatz 1: Diese Regelung stellt Rechtssicherheit her und stellt klar, dass an den künstlerischen Hochschulen neben dem Bachelorabschluss auch das Bestehen einer künstlerischen Aufnahmeprüfung zur Bedingung für das Masterstudium gemacht werden kann. Dies ist bislang nicht durch Absatz 3 abgedeckt, da dieser nur den Fall regelt, dass der Bachelorabschluss durch eine besondere künstlerische Prüfung ersetzt werden kann. Fälle, in denen neben einem Bachelorabschluss noch eine künstlerische Prüfung verlangt wird, sind derzeit nicht ausdrücklich geregelt.

Zu Buchstabe b) – Absatz 2: Im derzeit geltenden Recht ist vorgesehen, dass die Zulassung zum Masterstudium bereits beantragt und vorläufig gewährt werden kann, wenn das Bachelorstudium noch nicht ganz abgeschlossen ist. Das ist grundsätzlich auch sachgerecht, da hierdurch ein nahtloser Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium ohne Wartezeit ermöglicht wird. Allerdings sind in der Praxis Unsicherheiten darüber entstanden, wie viele Leistungsnachweise noch fehlen dürfen. Dies führte teilweise zu einem unerwünschten „Doppelstudium“. Um derartige Fälle zu begrenzen, zugleich aber die erforderliche Flexibilität zu erhalten, sollen die Hochschu-

len ermächtigt werden, für die Zulassung zum Masterstudium eine gewisse Mindestanzahl von Leistungspunkten („Credit-Points“), die nach fachlichen und didaktischen Erfordernissen differenziert bemessen werden kann, zu fordern.

Zu Nummer 24 – § 40

Zu Buchstabe a) – Absatz 3: Hierdurch soll die schnelle und unbürokratische Anerkennung beruflicher Qualifikationen auf ein Studium erleichtert und weiter verbessert werden. Zu diesem Zweck werden die Hochschulen verpflichtet, für typische Berufe pauschalierte Anrechnungsregelungen zu erlassen. Die für die berufliche Bildung zuständigen Stellen gemäß § 71 ff. des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erhalten ein Vorschlags- und Anhörungsrecht. Dabei geht der Senat davon aus, dass die zuständigen Stellen die Berufsbildungsausschüsse gemäß § 77 ff. BBiG hierbei beteiligen. Zur Vereinfachung werden durch Legaldefinition alle für die Berufsbildung zuständigen Stellen als „Kammern“ bezeichnet, auch soweit sie im Einzelfall nicht mitgliederschaftlich verfasst sein sollten. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Hochschule und der für die Berufsbildung zuständigen Stelle vermittelt die für das Hochschulwesen zuständige Behörde, wobei sie aber keine über die Rechtsaufsicht (§ 107) hinausgehenden Befugnisse erhält. Die Anrechnungsregelungen selbst müssen nicht unbedingt Satzungen sein, sondern können als normkonkretisierende und ermessensleitende Richtlinien für die Anwendung des § 40 Absatz 2 und der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen auch von den jeweils zuständigen Stellen erlassen werden.

Zu den Buchstaben b) und c) – Absätze 4 und 5: Dies sind Folgeänderungen auf Grund des neuen Absatzes 3, da sich das darin vorgesehene Kammerverfahren einer Regelung durch Satzung der Hochschule entzieht. Die eigentliche Anerkennung selbst (Absatz 2) bleibt aber auch weiterhin einer Regelung durch Satzung zugänglich. Insbesondere können in die Studien- und Prüfungsordnungen neben allgemeinen Vorgaben für die Anrechnung auch konkrete Vorbildungen genannt werden.

Zu Nummer 25 – § 41 Absatz 1

Zu den Buchstaben a) und b) – Nummer 5: Nach der hamburgischen Rechtsprechung hindert der verwaltungsrechtliche Amtsermittlungsgrundsatz die Hochschulverwaltung daran, die Immatrikulation wegen fehlender Unterlagen nach Fristsetzung zu versagen. Diese Rechtsprechung führt zu erheblichem Verwaltungsaufwand und blockiert Studienplätze. Durch eine entsprechende Ergänzung des § 41 soll dieser Missstand behoben werden.

Zu Buchstabe c) – neuer Satz 2: Diese Regelung dient der rechtlichen Absicherung der vereinbarten Auswahlverfahren bei kooperativen Studiengängen mit auswärtigen Hochschulen.

Zu Nummer 26 – § 42

Zu Buchstabe a) – Absatz 2 Nummer 3: Diese Regelung sichert die Auslaufristen für aufgehobene Studiengänge rechtlich ab (vgl. auch Nr. 28 und 32 – § 52 Absatz 7 Satz 3 und § 60 Absatz 6).

Zu Buchstabe b) – Absatz 3: Plagiate, Fälschungen von Datenreihen usw. können bei verbeamteten oder angestellten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu disziplinarischen oder arbeitsrechtlichen Folgen führen. Bei Studierenden können jedoch selbst schwerste Verstöße gegen die wissenschaftliche Redlichkeit (beispielsweise das „Ghost-Writing“ einer Bachelor- oder Masterarbeit) bislang höchstens mit dem Nichtbestehen der Prüfung geahndet werden, außerhalb von Prüfungsverfahren überhaupt nicht. Jedenfalls bei besonders schweren Fällen oder wiederholten Regelverstößen erscheint dies als unzureichend. Es wird daher eine besondere Exmatrikulationsregelung geschaffen, die aber nur für schwerste Fälle gelten soll. Insbesondere wird das schlichte „Spicken“ oder „Abschreiben“ bei Klausuren nicht erfasst. Die Exmatrikulation erfolgt nicht zwingend, sondern die Hochschule kann unter Abwägung aller Umstände auch davon absehen.

Zu Buchstabe c) – Absatz 4: Um die Fehlallokation öffentlicher Ressourcen zu vermeiden, sollen Personen, die ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben, exmatrikuliert werden. Großzügige Fristen und eine Härtefallregelung stellen sicher, dass die Regelung nicht zu ungerechten Entscheidungen führt. Objektive Voraussetzung für die Exmatrikulation ist, dass das Studium über einen längeren Zeitraum nicht betrieben wurde (Satz 1). Hierfür listet der zweite Halbsatz zwei typische Fallgruppen auf. Zeiten einer Beurlaubung bleiben ausdrücklich unberücksichtigt. Liegen die objektiven Voraussetzungen vor, bestehen aber subjektive Härtefallgründe, so sieht die Hochschule grundsätzlich von der Exmatrikulation ab (Satz 2). Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Härtefall vorliegt oder nicht, sind z. B. etwaige elterliche Pflichten oder die Pflege eines nahen Angehörigen zu berücksichtigen, aber auch vergleichbar schwerwiegende andere persönliche Gründe sind zu berücksichtigen.

Zu Nummer 27 – § 44

Mit dieser Neuregelung sollen die Freiheit des Studiums verbessert und der Prüfungsdruck vermindert werden. Hierzu wird die Regelung zum Weiterstudierverbot gelockert. Hintergrund hierfür ist, dass ein Studierender, der eine Prüfung endgültig nicht bestan-

den hat, vom Weiterstudium ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht nur für den Studiengang, in den er eingeschrieben ist, sondern auch für alle anderen Studiengänge, in denen die fragliche Prüfung Bestandteil des Curriculums ist. Dies soll allerdings nicht für Wahlpflichtprüfungen gelten, weil diese teilweise interdisziplinäre Ansätze aufweisen und das Wechselverbot auf diese Weise auch eher entfernt fachverwandte Studiengänge erfassen kann.

Zu Nummer 28 – § 52 Absatz 7

Diese Regelung soll für die Hochschulen und die Studierenden mehr Rechtssicherheit schaffen, in dem die Auslaufrist für den Lehrbetrieb bei aufgehobenen Studiengängen gesetzlich definiert wird. Die genannte Regelfrist kann im Einzelfall sowohl abgekürzt als auch verlängert werden, wenn die Umstände des jeweiligen Falles es erfordern. So ist eine Abkürzung möglich, wenn die Aufhebung bereits längere Zeit angekündigt war oder auf Grund einer Aufnahmesperre nur noch Studierende höherer Fachsemester in dem Studiengang immatrikuliert sind. Eine Verlängerung kommt in Betracht, wenn die Hochschule durch organisatorisches Verschulden eine Studienverzögerung verursacht hat oder wenn die Aufrechterhaltung des Lehrangebotes für die Hochschule keinen Mehraufwand verursacht, weil die noch fehlenden Module in einem weitergeführten anderen Studiengang inhaltsgleich angeboten werden und dort problemlos besucht werden können.

Zu Nummer 29 – § 56

Durch diese Regelung soll das Angebot der Hochschulen verbreitert werden. Hierzu im Einzelnen:

Zu Absatz 1: Hierdurch sollen die akademischen Angebote für Berufstätige verbessert und ausgebaut werden.

Zu Absatz 2: Hierdurch wird ein Anknüpfungspunkt für den neuen § 4 Absatz 2 Satz 4 und die darin enthaltene Verpflichtung der HAW, duale Studiengänge anzubieten, geschaffen. Aber auch die anderen Hochschulen sind selbstverständlich berechtigt, entsprechende Studiengänge anzubieten. Entsprechende Studiengänge integrieren einen hochschulischen und einen praxisorientierten Lernort. Die Formulierung des Gesetzentwurfs orientiert sich an der Definition des Wissenschaftsrates für das duale Studium (vgl. die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Entwicklung des Dualen Studiums – Positionspapier vom 25. Oktober 2013, Seite 22 ff.).

Zu Absatz 3: Diese Regelung stellt klar, dass Hochschulangebote ohne akademischen Abschluss (Zertifikatsangebote) zulässig sind, aber nicht zu Lasten des Regelangebotes gehen dürfen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Anpassungslehrgänge nach dem

BQFG und dem HmbBQFG regelungsbedürftig, da die entsprechenden Angebote „zwischen“ Studium und Weiterbildung angesiedelt sind und sich nur schlecht in die übliche Studienstruktur einfügen. Die Regelung bildet damit zugleich einen Anknüpfungspunkt für die neue Hochschulaufgabe nach § 3 Absatz 8 Satz 2.

Zu Nummer 30 – § 58

Hierdurch wird die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Online-Kursen auf das Studium rechtlich abgesichert und zugleich ein Anknüpfungspunkt für die neue Hochschulaufgabe aus § 3 Absatz 14 (vgl. Nr. 3 – § 3) geschaffen.

Zu Nummer 31 – § 59 Absatz 3

Durch diese Regelung sollen die wissenschaftliche Redlichkeit gefördert und Plagiate und anderen Formen wissenschaftlicher Täuschungen entgegen gewirkt werden. Zu diesem Zweck wird die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen, die bislang auf Promotionen beschränkt war (vgl. Nr. 36 – § 70 Absatz 2 Satz 2), auf Habilitationen sowie auf alle schriftlichen Abschlussarbeiten ausgedehnt. Insbesondere sind damit zukünftig auch die Bachelor- und Master-Thesis mit erfasst, ebenso die großen Hausarbeiten am Ende der Diplom- und Staatsexamensstudiengänge. Bei anderen schriftlichen Hausarbeiten in Aufnahme-, Eingangs- und Zwischenprüfungen kann die Studien- und Prüfungsordnung zukünftig die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung vorsehen.

Zu Nummer 32 – § 60

Zu Buchstabe a) – Absatz 2

Zu aa) – Nummer 1: Die Neufassung soll das Prüfungswesen entbürokratisieren. Zu diesem Zweck wird die gesetzliche Pflicht, auch die Modulziele in den Prüfungsordnungen zu verankern, aufgehoben. Zugleich wird gesetzlich klargestellt, dass neben einem fachgerecht erstellten Modulhandbuch eine eigene Studienordnung nicht mehr erforderlich ist. Maßgeblicher Grund hierfür ist, dass das Modulhandbuch die Inhalte, Ziele und Voraussetzungen der Module beschreibt und damit Inhalt und Aufbau des Studiums hinreichend darstellt. Um den normativen Charakter zu wahren und die Rechtssicherheit zu gewährleisten, muss ein solches Modulhandbuch aber vom Fakultätsrat beschlossen werden. Daraus folgt jedoch keineswegs die Rechtspflicht, alle Modulhandbücher vom Fakultätsrat beschließen zu lassen. Vielmehr kann eine etablierte Praxis, das Modulhandbuch beispielsweise vom Studiengangverantwortlichen erstellen und vom Dekanat genehmigen zu lassen, beibehalten werden. Allerdings kann ein auf diese Weise zu Stande gekommenes Modulhandbuch nicht die Studienordnung ersetzen, solange es nicht vom

Fakultätsrat bestätigt worden ist. Für die Bestätigung genügt ein Satzungsbeschluss, der sich auf einen Verweis auf das andernorts in geeigneter Weise veröffentlichte Modulhandbuch beschränkt.

Zu bb) – Nummer 13: Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des § 65 Absatz 3.

Zu cc) und dd) – Nummern 15 und 16: Hierdurch soll die Vereinbarkeit von Familie und Studium verbessert werden.

Zu Buchstabe b) – Absatz 5: Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Änderung von § 42 Absatz 4.

Zu Buchstabe c) – Absatz 6: Diese Regelung stellt klar, dass der Prüfungsanspruch in aufgehobenen Studiengängen nicht unbegrenzt fortbesteht, sondern durch Aufhebung der Prüfungsordnung zum Erlöschen gebracht werden kann. Hierfür wird jedoch eine angemessene Frist von mindestens zwei Jahren geschaffen, um sicherzustellen, dass alle Studierenden die Chance erhalten, die Prüfungen zu absolvieren. Die Frist beginnt mit der Einstellung des Lehrbetriebs zu laufen (vgl. Nr. 28 – § 52 Absatz 7).

Zu Nummer 33 – § 62 Absatz 4

Diese Regelung soll die Vergleichbarkeit der Abschlussnoten verbessern, insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Notenkulturen der einzelnen Hochschulen und Fächer. Durch eine relative Note bzw. einen Prozentrang wird die Leistung der Absolventin bzw. des Absolventen in Beziehung zu den Leistungen der Mitstudierenden gesetzt und dadurch vergleichbar gemacht. So bedeutet beispielsweise die relative Note „A“, dass die Absolventin bzw. der Absolvent zu den 10 % Notenbesten gehört, die Note „B“, dass sie oder er zu den nächsten 25 % gehört usw. Der Prozentrang gibt hingegen ohne Noteneinstufung an, zu welchem Anteil der Notenbesten die betreffende Person gehört. Ein Prozentrang von „20 %“ bedeutet beispielsweise, dass die Absolventin bzw. der Absolvent zu den besten 20 % der Vergleichsgruppe gehört. Durch eine solche relative Note bzw. durch einen solchen Prozentrang können Leistungsnachweise, die aus unterschiedlichen Fächer- und Notenkulturen stammen, miteinander vergleichbar gemacht werden. Hierfür schafft die neue Regelung die angesichts der Grundrechtsrelevanz (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes) erforderliche Rechtsgrundlage. Die relativen Noten bzw. die Prozenträge können auch in Auswahlverfahren nach § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) berücksichtigt werden.

Zu Nummer 34 – § 64 Absatz 3

Die Neufassung beseitigt bestehende Unklarheiten und flexibilisiert das Prüfungsrecht. Der bislang

geltende § 64 Absatz 3 sieht vor, Prüfungen auch durch Personen abnehmen zu lassen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, an der die Prüfung abgenommen wird. Hierbei befreit er aber nicht von der Notwendigkeit, das Prüfungsfach haupt- oder nebenberuflich an einer Hochschule zu lehren (Absatz 1). Diese Voraussetzung wird von vielen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern außeruniversitärer Forschungseinrichtungen nicht erfüllt, so dass insbesondere ihr Einsatz als Betreuer von Promotionsvorhaben nur eingeschränkt möglich ist. Außerdem erweitert der Absatz 3 in seiner derzeitigen Fassung auch nicht die in Absatz 2 verankerten Grenzen des Prüfungsrechts, so dass nur habilitierte Personen in der gesamten Fachbreite prüfen dürfen. Dies setzt dem Einsatz von Gastdozenten und von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus kooperierenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Prüfungen enge Grenzen. Die vorgeschlagene Neufassung hebt diese engen Grenzen auf. So wird die haupt- oder nebenberufliche Lehre an einer Hochschule nicht mehr vorgeschrieben, sondern es genügt, wenn die Prüfungsperson die Prüflinge bei ihrem Qualifikationsvorhaben betreut hat. Auch wird die Notwendigkeit einer Habilitation oder Professur für das Prüfungsrecht in der gesamten Fachbreite fallengelassen; es genügt zukünftig, wenn die Prüferin oder der Prüfer über geeignete hochschuldidaktische Kenntnisse verfügt.

Zu Nummer 35 – § 65

Diese Neuregelungen verringern die Regelungsdichte und erhöhen die Flexibilität der Hochschulen im Prüfungsbereich. Sie ermöglichen es auf diese Weise, fachspezifische Besonderheiten oder bestimmte pädagogische Konzepte zukünftig besser umzusetzen. Zu diesem Zweck wird für studienbegleitende Prüfungen eine mindestens zweimalige Wiederholbarkeit festgelegt, so dass keine gesetzliche Obergrenze mehr besteht. Die Prüfungsordnungen können daher in großer Freiheit Wiederholungsregelungen für Modulprüfungen schaffen. Die komplizierte und missverständliche Regelung in Absatz 3 wird dadurch überflüssig und kann aufgehoben werden. Alles Weitere regeln die Prüfungsordnungen (siehe § 60 Absatz 2 Nummer 13).

Zu Nummer 36 – § 70

Zu Buchstabe a) – Absatz 2 Satz 2: Diese Regelung geht in der umfassenderen Regelung des neuen § 59 Absatz 3 auf (vgl. Nr. 31). Gegenstand der eidesstattlichen Versicherung ist damit zukünftig auch in Promotionsverfahren die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung. Damit ist im Hinblick auf die Strafbarkeit fahrlässig falscher eidesstattlicher Versicherungen (vgl. § 161 Absatz 1 i.V.m. § 156 des Strafgesetzbuches) sichergestellt, dass

Flüchtigkeitsfehler nicht strafbar sind. Soweit jedoch die Eigenständigkeit der wissenschaftlichen Leistung fehlt, weil z. B. fremde Gedanken in substanziellem Umfang nicht gekennzeichnet wurden („Plagiate“), kommt es auf Grund der fahrlässig begehbaren Tatbestandsvariante auf die Frage einer bewussten Täuschung nicht an.

Zu Buchstabe b) – Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa): Diese Regelung soll den Grundsatz der Gleichwertigkeit aller Masterabschlüsse sicherstellen. Insbesondere können allein aus dem Hochschultyp keinerlei Rückschlüsse darauf gezogen werden, ob die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist oder nicht. Die Beurteilung muss vielmehr allein auf Grund inhaltlicher Kriterien erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe bb): Zur besseren Integration von Menschen mit Behinderungen in den Hochschulen wird zukünftig ausdrücklich vorgesehen, behinderungsbedingte Beeinträchtigungen bei der Beurteilung der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit zu berücksichtigen. Hierdurch werden zugleich die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) umgesetzt. Die Berücksichtigung behinderungsbedingter Beeinträchtigungen führt weder zu einer Aufweichung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion noch zur Aufhebung des Gebotes der Bestenauslese (Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes) bei einer etwaigen Anstellung nach § 28 Absatz 1. Allerdings müssen bei der Beurteilung der Befähigung etwaige behinderungsbedingte Beeinträchtigungen mit berücksichtigt werden. So darf z. B. ein behinderungsbedingte verzögertes Studium oder das behinderungsbedingte Fehlen von Auslandsaufenthalten nicht negativ gewertet werden. Allerdings kann von den Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen erwartet werden, dass sie sich – falls möglich – um alternative Leistungen bemüht haben.

Zu Buchstabe c) – Absatz 7: Durch diese Regelung sollen die fachlichen Ressourcen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) und die Fähigkeiten des dort tätigen Lehrpersonals besser für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses erschlossen werden. Zu diesem Zweck werden die Universität Hamburg (UHH), die HafenCity Universität Hamburg (HCU) und die Technische Universität Hamburg-Harburg (TUHH) verpflichtet, zusammen mit der HAW kooperative Promotionsprogramme einzurichten. Dabei erfolgt die Gradverleihung gemäß § 70 Absatz 4 Satz 1 durch die jeweils kooperierende Universität, wobei es aber zulässig und in der Regel auch angezeigt ist, die HAW in der Urkunde als Kooperationshochschule zu erwähnen. Die Betreuung der Promo-

vierenden soll durch beide Hochschulen gemeinsam erfolgen. Daher wird ausdrücklich klargestellt, dass auch Professorinnen und Professoren der HAW an der Promotionsbetreuung beteiligt werden. Das gleiche soll gelten, falls die HAW mit der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HfbK) oder der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT) ein kooperatives Promotionsprojekt durchführt. Im Übrigen bleibt §64 unberührt.

Zu Nummer 37 – § 71 Absatz 3

Diese Regelung dient der besseren Integration von Menschen mit Behinderungen und entspricht der Regelung in § 70 Absatz 3 (s.o. Nr. 36).

Zu Nummer 38 – § 75

Die im Dreijahresrhythmus erscheinenden umfassenden Forschungsberichte mit teilweise mehr als 800 Seiten Umfang haben sich nicht bewährt. Ihre Erstellung verursacht erheblichen Aufwand in den Hochschulen, ohne dass dem ein entsprechender Nutzen gegenüber steht.

Stattdessen sollen die Hochschulen zukünftig in zwei unterschiedlichen Formaten über ihre Forschungstätigkeit berichten:

- Zum einen sollen die Hochschulen regelmäßig und allgemeinverständlich über bedeutsame Forschungsvorhaben berichten (Satz 1). In welcher Form (Print, Online) und in welchem Rhythmus (monatlich, quartalsweise, halbjährlich) die Hochschulen dies tun, bleibt ihnen überlassen.
- Zum anderen sollen die Hochschulen in ihren Jahresberichten einen Gesamtüberblick über ihre Forschungstätigkeit geben (Satz 2). Dabei genügt eine strategische Gesamtschau, die nur besonders relevante Bereiche einzeln heraushebt und sich im Übrigen auf eine Darstellung der Quantitäten und einen Überblick über die fachlichen Felder beschränkt.

Zu Nummer 39 – § 77 Absatz 8

Der neue Absatz 8 soll mehr Transparenz in der Drittmittelforschung herstellen. Zu diesem Zweck wird eine allgemeine Veröffentlichungspflicht für alle Drittmittelprojekte verankert. Diese wird jedoch entsprechend den Vorgaben des Hamburgischen Transparenzgesetzes begrenzt, um insbesondere den Schutz personenbezogener Daten und den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sicherzustellen.

Zu Nummer 40 – § 79 Absatz 2

Der sehr unübersichtliche Fließtext des § 79 Absatz 2 wird durch eine übersichtliche und klar geglie-

derte Aufzählung ersetzt. In Satz 2 werden dazu die einzelnen Kompetenzen des Präsidiums aufgelistet:

Nummer 1 – Fakultätsübergreifende Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben: Inhaltlich neu ist nur der Zusatz, dass § 79a unberührt bleibt. Dies bezieht sich auf die neue eingefügte gesetzliche Zuständigkeit des erweiterten Präsidiums, fakultätsübergreifende Angelegenheiten zu erörtern (vgl. Nr. 43).

Nummer 2 – Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen: Diese Zuständigkeit bleibt unverändert.

Nummer 3 – Entscheidung über Wirtschaftspläne und Gebührensatzungen:

- Die Wirtschaftspläne bedürfen auch weiterhin der Genehmigung des Hochschulrates (vgl. § 84 Absatz 1 Nummer 6). Allerdings soll zukünftig die Genehmigung der Gebührensatzungen entfallen (vgl. Nr. 46), um die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen und den Hochschulrat von Routineaufgaben freizuhalten.
- Darüber hinaus soll die verfasste Studierendenschaft zukünftig stärker in die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einbezogen werden. Zu diesem Zweck ist ihr der Vorentwurf des Wirtschaftsplans zur Stellungnahme zu übermitteln. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass ein nicht unerheblicher Anteil des Hochschulbudgets für Studium und Lehre aufgewendet wird.
- Die bereits im geltenden Recht vorgesehene Beteiligung des Hochschulsenats bleibt erhalten und wird an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich erwähnt.

Nummer 4 – Vorschläge für die Struktur- und Entwicklungsplanung: Inhaltlich neu ist die gesetzliche Verpflichtung des Präsidiums, vor der Aufstellung seines Vorschlages die Fakultäten zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt über die Dekanate, wobei die eigentlichen Stellungnahmen der Fakultäten jedoch von den Fakultätsräten verabschiedet werden (vgl. 51 – § 91 Absatz 2 Nummer 4). Das Dekanat ist aber im Hinblick auf seine Verantwortung für die Ressourcen und die strategische Steuerung der Fakultät befugt, bei der Weiterleitung der Stellungnahme des Fakultätsrates seine eigene Auffassung – soweit sie von der des Fakultätsrates abweicht – beizufügen (vgl. Nr. 50 – § 90 Absatz 5 Nummer 7).

Nummer 5 – Aufstellung der Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung: Diese Zuständigkeit bleibt unverändert.

Nummer 6 – Entscheidung über Verwendung freier oder frei werdender Professuren:

- In Hochschulen ohne Fakultäten bleibt diese Zuständigkeit unverändert beim Präsidium.

- In Hochschulen mit Fakultäten liegt diese Zuständigkeit bislang bei den Dekanaten (vgl. §90 Absatz 5 Nummer 2 a.F.) und nur in Ausnahmefällen beim Präsidium (vgl. § 79 Absatz 2 Satz 8 a.F.). Sie wird nunmehr auch in diesen Hochschulen auf das Präsidium übertragen, um die zentrale Steuerung zu verbessern. Das Präsidium ist für die strategische Entwicklung der Hochschule verantwortlich und erarbeitet die Struktur- und Entwicklungsplanung (vgl. §79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 n.F.). Es ist nur folgerichtig, ihr bzw. ihm diese Zuständigkeit zu übertragen. Dies ermöglicht es der zentralen Hochschulleitung, die Vorgaben der Struktur- und Entwicklungsplanung – die selbstverständlich auch für das Präsidium verbindlich sind – hochschulweit durchzusetzen.

In Hochschulen mit Fakultäten hat das Präsidium vor seiner Entscheidung das erweiterte Präsidium (§ 79a) anzuhören. Dadurch sollen die Fakultäten, die von der Entscheidung betroffen sind, in das Verfahren eingebunden werden. In anderen Hochschulen bildet die Grundordnung ein besonderes Gremium, das vom Präsidium anzuhören ist; diesem Gremium können beispielsweise die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten (z. B. Leiterinnen und Leiter von „Schools“, von Studiendekanaten oder von Forschungsschwerpunkten), die von der Entscheidung betroffen sind, vertreten sein. Darüber hinaus müssen an der UHH und der HAW die betroffenen Fakultäten die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, bevor das erweiterte Präsidium befasst wird.

Nummern 7 bis 10: Diese Zuständigkeiten bleiben unverändert.

Nummer 11 – Erledigung gesetzlicher Aufgaben: Dies dient der Klarstellung, da dem Präsidium auch außerhalb des HmbHG Zuständigkeiten übertragen werden (vgl. Nr. 24 – § 40 HmbBesG). Daher soll der Eindruck, die Aufzählung in § 79 sei abschließend, vermieden werden.

Nummer 12 – Auffangzuständigkeit: Die Auffangzuständigkeit bleibt unverändert.

Zu Satz 3

Um zu gewährleisten, dass die Hochschulen wichtige staatliche Vorgaben im Personalbereich umsetzen, soll klargestellt werden, dass die zuständige Behörde Entscheidungen des Präsidiums über die Verwendung und Ausschreibung von Professuren (Satz 2 Nummern 6 und 7) beanstanden kann, wenn sie den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 oder Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung widersprechen. Damit wird der besonderen Bedeutung der Personalstrukturplanung bei der strategischen Entwicklung der Hochschulen Rechnung getragen.

Zu Nummer 41 – § 79a

Durch diese Regelung sollen an der UHH und der HAW die Dekaninnen und Dekane stärker in die Gesamtverantwortung für die Hochschule einbezogen werden. Zugleich soll die Koordinierung der Tätigkeiten der zentralen Hochschulleitung und der Fakultätsleitungen intensiviert werden. Zu diesem Zweck wird ein erweitertes Präsidium eingerichtet, dem neben den Präsidiumsmitgliedern nach § 79 Absatz 1 auch die Dekaninnen und Dekane angehören (Satz 1). Die Grundordnung kann für dieses Gremium eine andere Bezeichnung vorsehen (Satz 2), beispielsweise „Kammer“. Alle Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind verpflichtet, Angelegenheiten von besonderer oder fakultätsübergreifender Bedeutung dort erörtern zu lassen (Satz 3). Wichtige Entscheidungen von strategischer Bedeutung für die gesamte Hochschule sind vor der abschließenden Entscheidung dem erweiterten Präsidium vorzulegen (Satz 4).

Die Entwürfe der Struktur- und Entwicklungsplanung müssen sogar vor der erstmaligen Zuleitung an die Fakultäten im erweiterten Präsidium erörtert werden, um den Fakultäten die Möglichkeit zu geben, nicht nur auf den Entwurf zu reagieren, sondern über die Dekaninnen und Dekane in einem sehr frühen Stadium auch Vorschläge einbringen zu können.

Zu Nummer 42 – § 80

Zu Buchstabe a) – Absatz 1 Satz 1: Zur Stärkung der demokratischen Mitwirkungsrechte wird das Wahlrecht vom Hochschulrat auf den Hochschulsenat übertragen. Der Hochschulrat bleibt am Verfahren aber beteiligt und muss der Wahl zustimmen. Um Verfahrensblockaden zwischen beiden Gremien zu vermeiden, wird an einer paritätisch von beiden Gremien eingesetzten Findungskommission festgehalten. Die Findungskommission unterbreitet einen obligatorischen Wahlvorschlag, der die Grundlage für die Entscheidung des Hochschulsenats bildet.

Zu Buchstabe b) – Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa): Sprachliche Anpassung, da die Findungskommission nunmehr bereits in Absatz 1 Satz 1 erwähnt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb): Der Hochschulträger soll am Auswahlverfahren möglichst frühzeitig beratend beteiligt werden. Dies vermeidet Friktionen bei der später erforderlichen Bestätigung der Kandidatin oder des Kandidaten durch den staatlichen Senat (vgl. Absatz 1 Satz 1) und kann dem Findungsverfahren gegebenenfalls auch zusätzliche Impulse geben.

Zu Doppelbuchstabe cc): Dies ist eine Folgeänderung auf Grund des geänderten Wahlverfahrens. Zugleich wird klargestellt, dass die Findungskommission

einen aus einer Person bestehenden Wahlvorschlag unterbreitet.

Zu Buchstabe c) – Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa) – Satz 3: Dies ist eine redaktionelle Korrektur die klarstellt, dass nicht nur die Bildung einer Findungskommission entbehrlich wird, sondern auch das gesamte Findungsverfahren einschließlich der Ausschreibung.

Zu Doppelbuchstabe bb) – Satz 4: Durch diese Regelung wird der allgemeinen gestiegenen Lebenserwartung und Arbeitskraft im Alter Rechnung getragen werden. Damit soll verhindert werden, dass leistungsfähige und erfahrene Personen ohne Notwendigkeit aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe d) – Absatz 4: Das Abwahlverfahren wird spiegelbildlich zur Wahl ausgestaltet. Um das Amt mit einer möglichst hohen Stabilität und Unabhängigkeit auszustatten, ist in beiden Gremien eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Zu Nummer 43 – § 81

Zu den Buchstaben a) bis c): Durch systematische Umordnung der Vorschriften wird die Bedeutung der Regelungen betont. Inhaltlich soll durch die Änderung die Richtlinienkompetenz der Präsidentin oder des Präsidenten konkretisiert und gestärkt werden. Zu diesem Zweck werden konkrete mit dem Präsidentenamt verbundene Verantwortungsbereiche ausdrücklich benannt und damit die besondere und herausgehobene Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten umschrieben. Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Organe und Gremien (siehe insbesondere §§ 79, 84, 85) bleiben davon unberührt; ebenso werden dadurch keine Ansprüche Dritter begründet. Außerdem wird die Geschäftsverteilung nicht mehr an das zwingende Einvernehmen mit allen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten geknüpft. Zukünftig kann die Geschäftsverteilung von der Präsidentin oder dem Präsidenten – die oder der auch die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vorschlägt – im Rahmen ihrer bzw. seiner Richtlinienkompetenz geregelt werden. Dadurch wird die sachliche und personelle Richtlinienkompetenz der Präsidentin bzw. des Präsidenten auch verfahrensmäßig bei der Geschäftsverteilung abgebildet.

Zu Buchstabe d): Hierdurch soll die Fähigkeit der Hochschulen zur Selbststeuerung verbessert werden. Bislang ist die Präsidentin oder der Präsident darauf verwiesen, im Falle rechtswidrigen Verhaltens anderer Stellen der Hochschule dieses Verhalten zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen (vgl. § 81 Absatz 3 a.F.). Wird ihrem oder seinem Wunsch nicht Folge geleistet, hat die Präsidentin bzw. der Präsident mangels weitergehender Befugnisse nur die Möglichkeit, die zuständige Aufsichtsbehörde einzuschalten. Um der Hoch-

schule die Möglichkeit zu geben, derartige Konflikte selbst zu lösen, wird der Präsidentin bzw. dem Präsidenten das volle Aufsichtsinstrumentarium des § 107 an die Hand gegeben. Insbesondere ist die Präsidentin bzw. der Präsident zukünftig zur Fristsetzung, Aufhebung und Ersatzvornahme befugt. Die Rechtsaufsicht der Behörde über die Hochschule (§ 107) bleibt daneben bestehen und ist der Aufsicht der Präsidentin bzw. des Präsidenten in der Hochschule übergeordnet. Die neuen Aufsichtsmöglichkeiten sollen nicht nur bei Verstößen gegen Gesetz und Recht zur Verfügung stehen, sondern auch bei Verstößen gegen die Ziel- und Leistungsvereinbarungen oder gegen die Struktur- und Entwicklungsplanung. Damit werden die Vertragstreue der Hochschulen nach außen und die Kohärenz des Hochschulhandelns nach innen gesichert.

Zu Buchstabe e): Die Befugnis, auch Handlungsunfähigkeit oder Unterlassen einzuschreiten, wird in den neuen Absatz 3 integriert, so dass Absatz 4 aufgehoben werden kann.

Zu Buchstabe f): Die Zuständigkeiten für Arbeitssicherheit und Umweltschutz hängen eng mit der Verwaltungsleitung (vgl. § 83 Absatz 1) zusammen und werden deshalb auf die Kanzlerin bzw. den Kanzler übertragen.

Zu Nummer 44 – § 82

Zu Buchstabe a) – Absatz 1 Satz 2: Durch diese Änderung soll die demokratische Mitwirkung der Hochschulmitglieder an der Bestellung der zentralen Hochschulleitung gestärkt werden. Zu diesem Zweck soll zukünftig für die Bestellung jeder Vizepräsidentin bzw. jedes Vizepräsidenten die Zustimmung des Hochschulsenats erforderlich sein. Die Möglichkeit, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Präsidentin bzw. Präsident einerseits und Hochschulsenat andererseits die Bestätigung vom Hochschulrat vornehmen zu lassen, wird gestrichen.

Zu Buchstabe b) – Absätze 2 und 3

Zu Absatz 2: Durch diese Regelung soll eine schlanke und effiziente Organisation der Hochschulschulspitze sichergestellt werden. Die Zahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird aus diesem Grund auf drei beschränkt und zukünftig auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten von der Behörde festgelegt (Satz 1). Die Mindestanzahl wird an Hochschulen ohne Fakultäten auf eine Person gesenkt. Die Möglichkeit einer Regelung in der Grundordnung entfällt, weil dem Präsidium auch staatliche Auftragsangelegenheiten obliegen und der Staat auch Mitverantwortung für die Funktionsfähigkeit der Hochschulleitung trägt. Die Behörde schließt – wie auch bereits nach geltendem Recht – die Arbeitsverträge bzw. nimmt die beamtenrechtlichen Ernennungen vor und

entscheidet auf diese Weise mit darüber, ob und gegebenenfalls welche Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten haupt- oder nebenamtlich tätig sein werden. Im Hinblick auf die reduzierte Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten genügt es zukünftig, wenn eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident vor der Wahl Mitglied der Hochschule gewesen ist (Satz 2). Es bleibt dabei, dass mindestens eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident Professorin bzw. Professor sein muss (Satz 3). Darüber hinaus sollen im Sinne der gleichstellungspolitischen Leitsätze des Senats im Präsidium beide Geschlechter angemessen vertreten sein (vgl. dazu auch die Erläuterung zu Nr. 3 e) – § 3 Absatz 5).

Zu Absatz 3: Die Neufassung betont die – im geltenden Recht bereits implizit vorhandene – Bindung der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an die Richtlinien der Präsidentin bzw. des Präsidenten und an die Beschlüsse des Präsidiums und verankert sie ausdrücklich im Gesetz. Im Übrigen nehmen die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ihre Geschäftsbereiche selbständig und eigenverantwortlich wahr. Zur Stärkung der Richtlinienkompetenz der Präsidentin bzw. des Präsidenten entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident selbst über seine Vertretung und erlässt eine Vertretungsregelung.

Zu Buchstabe c) – Absatz 4: Durch diese Änderung soll die demokratische Mitwirkung der Hochschulmitglieder gestärkt werden. Spiegelbildlich zur Bestellung (vgl. Absatz 1 Satz 1) soll auch bei der Abberufung der Hochschulsenat mitwirken.

Zu Buchstabe d) – Absatz 5: Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der gestrichenen Altersgrenze (siehe Nummer 43 c) bb) – § 80 Absatz 3).

Zu Nummer 45 – § 83

Zu Buchstabe a) – Absatz 1: Durch diese Neufassung wird die Stellung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers im Verhältnis zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten sowie zu den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten klarer geregelt. Zu diesem Zweck wird klargestellt, dass der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zwar eine Richtlinienkompetenz für die Verwaltung zukommt, dass ihr bzw. ihm aber Einzeleingriffe grundsätzlich verwehrt sind und dass die Kanzlerin bzw. der Kanzler die Verwaltung innerhalb der gegebenen Richtlinien eigenverantwortlich leitet (Satz 1). Damit werden die Verantwortungsbereiche der beiden zentralen Leitungspersonen funktional voneinander abgegrenzt. Zugleich wird klargestellt, dass die Kanzlerin bzw. der Kanzler dafür Sorge zu tragen hat, dass die Entscheidungen des Präsidiums und der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten durch die Verwaltung umgesetzt werden. Dadurch wird die Verantwortlichkeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für ihre jeweili-

gen Geschäftsbereiche betont und ihr Verhältnis zur Verwaltungsleitung durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler geklärt.

Da es nach der Reform der Landeshaushaltsordnung (LHO) nur noch einen Beauftragten für den Haushalt (BfH) je Einzelplan geben kann, wird die BfH-Funktion der Kanzlerin bzw. des Kanzlers aus dem Gesetz gestrichen. Die inhaltlich mit dieser Funktion bislang verknüpften Befugnisse und Verantwortlichkeiten sollen aber auch zukünftig bei den Kanzlerinnen und Kanzlern verbleiben. Aus diesem Grund werden die ressourcenbezogenen Befugnisse und Pflichten der Kanzlerin bzw. des Kanzlers nunmehr ausdrücklich im Gesetz geregelt (Sätze 2 bis 6). Damit sollen die bisherigen Befugnisse und Pflichten auf die neue Rechtslage übertragen werden; es ist weder ihre Ausdehnung noch ihre Beschneidung vorgesehen. Die vorgesehene Beteiligung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers bei allen Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung ist an § 9 Absatz 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung orientiert.

Das Einspruchsrecht der Kanzlerin bzw. des Kanzlers gegen Entscheidungen von finanzieller Bedeutung bleibt erhalten (Sätze 6 bis 8). Es bleibt dabei, dass die Letztentscheidung vom Hochschulrat zu treffen ist; die Bindung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers an Gesetz und Recht (§ 36 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes) bleibt aber in jedem Falle unberührt.

Zum Zwecke einer rationalen Verwaltungsorganisation werden die bisher bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten angesiedelten Aufgaben im Bereich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes (vgl. § 81 Absatz 5 a.F.) auf die Kanzlerin bzw. den Kanzler übertragen (Satz 9).

Zu Buchstabe b) – Absatz 2 Satz 2: Durch diese Regelung soll die Unabhängigkeit der Kanzlerin bzw. des Kanzlers als Sachwalterin bzw. Sachwalter der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gestärkt werden. Die Amtszeit der Kanzlerin bzw. des Kanzlers wird unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses auf die Regelbefristung von neun Jahren aus dem Beamtenrecht (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes) festgeschrieben.

Zu Buchstabe c) – Absatz 5: Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Streichung der Altersgrenze (siehe Nummer 42 c) bb) – § 80 Absatz 3).

Zu Nummer 46 – § 84

Zu Buchstabe a) – Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa) – Nummer 1: Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund des geänderten Wahl- und Abwahlverfahrens (vgl. Nr. 42 – § 80 Absätze 1 und 4).

Zu Doppelbuchstabe bb) – Nummer 2: Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der geänderten Satzzählung (vgl. Nr. 45 – § 83 Absatz 1).

Zu Doppelbuchstabe cc) – Nummer 4: Durch diese Regelung soll die demokratische Partizipation der Hochschulmitglieder an den Entscheidungen über die strategische Ausrichtung der Hochschule gestärkt werden. Zu diesem Zweck soll die Struktur- und Entwicklungsplanung zukünftig von Hochschulrat und Hochschulsenat gemeinsam getragen und verantwortet werden. Dadurch wird nicht nur der Fachverstand der Hochschulmitglieder stärker einbezogen, sondern zugleich auch sichergestellt, dass die grundlegenden Weichenstellungen für die Ausrichtung der Hochschule auch von der Hochschule selbst und ihren Mitgliedern mitgetragen werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die wissenschaftliche Entwicklung nur gemeinsam mit den Hochschulmitgliedern gestaltet werden kann. Zugleich soll aber der Hochschulrat in den Prozess eingebunden bleiben. Dies stellt nicht nur die Verantwortlichkeit der Hochschule gegenüber der sie finanzierenden Allgemeinheit klar, sondern soll dem Strategieprozess auch inhaltliche Impulse geben. Um der Gefahr von Verfahrensblockaden zwischen beiden Gremien zu begegnen, verfügt die Aufsichtsbehörde bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Hochschulrat und Hochschulsenat über das Recht und die Pflicht zur Vermittlung (vgl. Nr. 60 – § 108 Absatz 6).

Zu Doppelbuchstaben dd) und ee) – Streichung Nummer 7: Um die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen und den Hochschulrat von Routineaufgaben freizuhalten wird die Genehmigungspflicht von Bührensatzungen gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe ff) – Nummer 8: Durch diese Regelung soll die Verantwortung des Hochschulrates im Finanzbereich gestärkt werden (vgl. auch nachfolgend die Erläuterungen zu Absatz 2).

Zu Buchstabe b) – Absatz 2: Durch diese Regelung soll die Verantwortung des Hochschulrates im Finanzbereich gestärkt werden. Damit sollen die Fähigkeit der Hochschulen zur Selbststeuerung verbessert und die Hochschulautonomie gestärkt werden. Zusammen mit der gestärkten Position der Kanzlerin bzw. des Kanzlers (vgl. Nr. 45, 49 – § 83, § 89 Absätze 3 und 4) soll hierdurch die Effizienz der Hochschulen gesteigert werden. Die Regelung selbst ist an § 111 des Aktiengesetzes angelehnt und gibt dem Hochschulrat die Möglichkeit zu Routine- und Sonderprüfungen.

Zu Buchstabe c) – Absätze 3 bis 6: Redaktionelle Folgeänderung auf Grund des neuen Absatzes 2.

Zu Buchstabe d) – Absatz 4: Hierdurch soll die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Hochschulräte betont werden. Zugleich wird eine bestehende Recht-

sunsicherheit, ob die Abberufung von Hochschulratsmitgliedern überhaupt möglich ist, behoben. Das Abberufungsrecht gilt sowohl für Mitglieder, die vom staatlichen Senat bestimmt wurden, als auch für das kooptierte Mitglied (Absatz 4 Satz 3 n.F.) und für Mitglieder, die vom Hochschulsenat bestimmt wurden. Damit fallen zwar Bestellungs- und Abberufungsorgan auseinander. Dies ist aber unproblematisch, da die zuständige Behörde die Abberufung nicht willkürlich, sondern nur aus wichtigem Grund vornehmen kann. Schlichte Meinungsverschiedenheiten zwischen der Behörde und dem jeweiligen Mitglied des Hochschulrates berechtigen die Behörde daher nicht zur Abberufung. Das Abberufungsrecht ist insbesondere kein politisches Kontrollinstrument zur Klärung von inhaltlichen Differenzen, sondern ein disziplinarähnliches Instrument, mit dem die Integrität und Arbeitsfähigkeit des Hochschulrates sichergestellt werden soll. Damit rückt das Abberufungsrecht in die sachliche Nähe zu den Aufsichtsbefugnissen nach § 108 und ist daher richtigerweise bei der Aufsichtsbehörde anzusiedeln.

Zu Buchstabe e) – Absatz 5

Zu Doppelbuchstabe aa) – neuer Satz 3: Durch diese Regelung wird auch für den Hochschulrat eine Geschlechterquote eingeführt. In den großen Hochschulräten von UHH und HAW beträgt die Quote ca. 44 % (vier von neun Mitgliedern), in den Hochschulräten der anderen Hochschulen beträgt sie exakt 40 % (zwei von fünf Mitgliedern). Für die amtierenden Hochschulräte wird eine Übergangsregelung geschaffen (vgl. Artikel 7).

Zu Doppelbuchstabe bb) – neuer Satz 5: Im Hinblick auf die ausgebauten Zuständigkeiten des Hochschulrates im Finanzbereich (vgl. Nr. 46 – § 84 Absatz 1 Nummer 8 und Absatz 2) ist es erforderlich, die Haftung der Hochschulräte zukünftig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken. Dadurch sollen die ehrenamtlich tätigen Hochschulräte geschützt und die ehrenamtliche Tätigkeit attraktiv gehalten werden.

Zu Buchstabe f) – Absätze 7 und 8

Zu Absatz 7: Hierdurch soll die Kommunikation zwischen Behörde und Hochschulrat intensiviert werden. Dies ermöglicht es beiden Seiten, frühzeitig die Position des jeweils anderen zu erfahren, Vorschläge einzubringen oder Hinweise zu geben. Dies stärkt die gemeinsame Verantwortung von Staat und Hochschule für die Wissenschaft in Hamburg.

Zu Absatz 8: Hierdurch soll die Kommunikation zwischen allen Beteiligten intensiviert werden. Insbesondere soll die Transparenz der Tätigkeit des Hochschulrates verbessert und das Bewusstsein für die ge-

meinsame Verantwortung für die Entwicklung der Hochschule gestärkt werden.

Zu Nummer 47 – § 85

Zu Buchstabe a) – Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa) – Nummer 1: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung, da die Zuständigkeiten anderer Organe für Satzungsbeschlüsse auch in anderen Gesetzen außerhalb des HmbHG enthalten sein können (vgl. insbesondere § 10 HZG).

Zu Doppelbuchstabe bb) – Nummer 2: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund des geänderten Wahl- und Abwahlverfahrens (vgl. Nr. 42 – § 80 Absätze 1 und 4).

Zu Doppelbuchstabe cc) – Nummer 4: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund des neuen § 92a (vgl. Nr. 53), da die Zuständigkeit für die Einrichtung, Änderung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten zukünftig nicht nur bei den Fakultätsräten liegen kann.

Zu Doppelbuchstabe dd) – Nummer 5: Durch diese Regelung soll die demokratische Partizipation der Hochschulmitglieder an den Entscheidungen über die strategische Ausrichtung der Hochschule gestärkt werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Erläuterung zu Nr. 46 (§ 84 Absatz 1 Nummer 4) verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe ee) – Nummer 7: Zur Etablierung hochschulweiter Standards erhalten die Hochschulsenate von UHH und HAW die Befugnis, verbindliche Rahmenprüfungsordnungen mit Vorgaben für die Prüfungsordnungen der Fakultäten zu beschließen. Die Entscheidung über die fachspezifischen Inhalte verbleibt aber bei den Fakultätsräten. Zum allgemeinen Prüfungsverfahren und zur allgemeinen Studienstruktur können die Rahmenprüfungsordnungen auch unmittelbar geltende Regelungen enthalten. So kann die Rahmenprüfungsordnung beispielsweise unmittelbar geltende hochschulweite Regelungen für die Wiederholung von Prüfungen bei nachgewiesener Krankheit, über die Notenskala, über Täuschungsversuche, usw. enthalten. Dies etabliert nicht nur hochschulweite Standards, sondern entlastet die fachspezifischen Prüfungsordnungen auch von formalen Regelungen. Darüber hinaus kann die Rahmenprüfungsordnung auch allgemeine Vorgaben zur Studienstruktur enthalten, beispielsweise über hochschulweite Einführungsveranstaltungen zum Studienbeginn oder über die Mindest- oder Höchstgröße von Modulen.

Zu Doppelbuchstabe ff) – Nummern 8 bis 15: Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der neu eingefügten Nummer 7.

Zu Doppelbuchstabe gg) – Nummer 8: Auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG 1 BvR 748/06 vom 20. Juli 2010) sollen an HCU, HfbK, HfMT und TUHH zukünftig die Hochschulsenate über die Berufungsvorschläge entscheiden. Sie setzen auch die Berufungsausschüsse ein. Auf Grund der fachlichen Einschätzungsprärogative des Berufungsausschusses muss der Hochschulsenat aber, wenn er die vom Berufungsausschuss vorgelegte Liste ändert, seine Gründe dafür darlegen und die unveränderte Liste nachrichtlich beifügen.

Zu Doppelbuchstabe hh) – Nummer 9: Folgeänderung auf Grund der Umstellung auf eine allgemeine Geschlechtergleichstellung (vgl. die Neufassung von § 3 Absatz 5).

Zu Doppelbuchstabe ii) – Nummer 14: Die Regelung zur Rechenschaftspflicht der Hochschulleitung wird an das geänderte Wahl- und Abwahlverfahren (vgl. Nr. 42 – § 80 Absätze 1 und 4) angepasst. Danach legt die Hochschulleitung ihren Jahresbericht nicht nur dem Hochschulrat vor, sondern auch dem Hochschulsenat. Dadurch wird die Verantwortlichkeit des Präsidiums gegenüber dem Hochschulsenat auch bei der Berichterstattung betont.

Zu Buchstabe b) – Absatz 5: Hierdurch wird ein Redaktionsfehler behoben.

Zu Nummer 48 – § 87

Die Regelungen in den Absätzen 1–5 zu der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sollen an das Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm angepasst werden (siehe Erläuterung zu § 3 Absatz 5). Hierbei wird die Funktion grundsätzlich auch für Männer geöffnet, allerdings soll die Funktionsträgerin bzw. der Funktionsträger dem unterrepräsentierten Geschlecht angehören. In der Praxis führt dies dazu, dass das Amt auf Grund der flächendeckenden Unterrepräsentanz von Frauen regelhaft von Frauen bekleidet wird. Im Übrigen werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

Der neue Absatz 6 begründet die Zuständigkeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten für sexuelle Belästigungen im Sinne einer Ombudsperson und schließt damit eine Schutzlücke. Die dazugehörige materielle Regelung findet sich im neuen § 3 Absatz 4.

Der neue Absatz 7 soll die Zuständigkeiten der Frauenbeauftragten nach § 14 des Gleichstellungsgesetzes und der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten besser voneinander abgrenzen.

Zu Nummer 49 – § 89

Zu Buchstabe a) – Absatz 1 Satz 3: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Struktur des § 92 (vgl. Nr. 52).

Zu Buchstabe b) – Absatz 2: Eine rationale und effiziente Binnenorganisation auf der oberen Ebene der großen Hochschulen berührt auch die Interessen des Staates als Hochschulträger. Daher entscheiden die Hochschulen über ihre Untergliederung in Fakultäten auch zukünftig selbst, sind dabei aber an die Vorgaben der staatlichen Hochschulplanung gebunden und müssen erforderlichenfalls entsprechende Anpassungen an ihrer Fakultätsstruktur vornehmen, wenn die staatlichen Vorgaben sich ändern. Zur Absicherung dieser Rechtspflicht bedürfen Regelungen über den Zuschnitt der Fakultäten zukünftig einer staatlichen Genehmigung (vgl. Nr. 60 – § 108 Absatz 1).

Zu Buchstabe c) – Absatz 3: Durch diese Neufassung soll die Verantwortung der zentralen Hochschulleitung für eine rationale und effiziente Verwaltungsorganisation gestärkt werden. Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Hochschulverwaltung und entscheidet über die Verteilung der Stellen und Aufgaben zwischen der Zentral- und den Fakultätsverwaltungen. Auf diese Weise sollen Doppelstrukturen vermieden, einheitliche Standards hochschulweit gewährleistet und Synergien ausgenutzt werden. Die betroffenen Fakultäten sind über das erweiterte Präsidium in die Entscheidung einzubeziehen.

Zu Buchstabe d) – Absatz 4

Durch diese Regelung sollen verschiedene Probleme hinsichtlich der Leitung der Fakultätsverwaltungen behoben und die Effizienz der Hochschulverwaltung insgesamt gesteigert werden. Zu diesem Zweck werden zwei wichtige Reformansätze verfolgt:

- Die auf Zeit gewählten Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Fakultäten werden abgeschafft. Auf Grund ihrer vielfältigen Abhängigkeiten von Dekanat, Fakultätsrat und Präsidium können sie ihre naturgemäß konfliktbehafteten Aufgaben nur mit Einschränkungen erfüllen. Es hat sich teilweise auch als schwierig erwiesen, die entsprechenden Stellen auf Grund der gesetzlichen Befristung der Amtsdauer attraktiv auszugestalten und zu besetzen. An der Spitze der Fakultätsverwaltung soll daher zukünftig eine Laufbahnbeamtin oder ein Laufbahnbeamter bzw. eine entsprechende Angestellte oder ein entsprechender Angestellter stehen (Verwaltungsleiterin, Verwaltungsleiter).
- Die Effizienz und Kohärenz der Hochschulverwaltung insgesamt soll verbessert werden. Zu diesem Zweck werden die Zentral- und die Fakultätsverwaltungen zukünftig enger miteinander verzahnt. Auf diese Weise sollen Doppelstrukturen vermieden, einheitliche Standards hochschulweit gewährleistet und Synergien ausgenutzt werden.

Im Einzelnen führt dies zu den folgenden Neuregelungen:

- Die Fakultätsverwaltung soll auch zukünftig über eine substantielle Eigenständigkeit verfügen. Daher wird die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter von der Dekanin bzw. dem Dekan ausgewählt. Auf Grund der geplanten engeren Verzahnung zwischen Zentral- und Fakultätsverwaltung sowie zur Sicherung eines hochschulweit einheitlichen Qualifikationsprofils muss die Entscheidung aber im Einvernehmen mit der Kanzlerin bzw. dem Kanzler getroffen werden (Satz 1).
- Da die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter zukünftig kein Wahlamt auf Zeit mehr innehat, handelt es sich um eine normale Verwaltungsposition, für die auch ein Fachvorgesetzter festgelegt werden muss. Dies soll – um die Eigenständigkeit der Fakultätsverwaltung sicherzustellen – die Dekanin bzw. der Dekan sein (Satz 2).
- Die Eigenständigkeit der Fakultätsverwaltungen wird zukünftig partiell durch die Oberaufsicht und Gesamtverantwortung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers überlagert. Dies soll die Effizienz und Kohärenz der Hochschulverwaltung verbessern, Doppelstrukturen vermeiden, einheitliche Standards hochschulweit gewährleisten und Synergien ausnutzen. Die Verantwortung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers umfasst dabei die Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung (Satz 3). Insoweit verfügt die Kanzlerin bzw. der Kanzler über ein Aufsichts- und Weisungsrecht (Satz 4, 1. Halbsatz). Um eine Detailsteuerung zu vermeiden und die Eigenständigkeit der Fakultätsverwaltungen sicherzustellen, muss die Kanzlerin bzw. der Kanzler sich aber im Normalfall auf die Einrichtung eines Berichtswesens und den Erlass allgemeiner Richtlinien beschränken (Satz 4, 2. Halbsatz). Um konkrete Missstände in Streitfällen zu beheben, steht aber als ultima ratio die Möglichkeit einer Einzelweisung zur Verfügung.

Da die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter kein Wahlamt mehr innehaben, sind sie zukünftig keine Mitglieder des Dekanats mehr (vgl. Nr. 50 – § 90 Absatz 1). Sie nehmen an den Sitzungen jedoch mit beratender Stimme teil und haben so die Möglichkeit, den Sachverstand der Verwaltung für die Entscheidungsfindung nutzbar zu machen.

Zu Buchstabe e) – Absätze 5 und 6: Redaktionelle Folgeänderung auf Grund des neuen Absatzes 4.

Zu Nummer 50 – § 90

Zu Buchstabe a) – Absatz 1: Durch diese Neufassung wird die Abschaffung der Geschäftsführer der Fakultäten (vgl. Nr. 49 – § 89 Absatz 4) redaktionell

nachvollzogen und die demokratische Partizipation der Hochschulmitglieder bei der Bestellung der Dekanatsmitglieder verbessert:

- Zur Abschaffung der Geschäftsführer: Da die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter kein Wahlamt mehr innehaben, sind sie zukünftig keine Mitglieder des Dekanats mehr (vgl. Nr. 50 – §90 Absatz 1). Sie nehmen an den Sitzungen des Dekanats jedoch mit beratender Stimme teil und haben so die Möglichkeit, den Sachverstand der Verwaltung für die Entscheidungsfindung nutzbar zu machen.
- Zur Demokratisierung der Wahlverfahren: Die Wahl der Dekanatsmitglieder soll zukünftig allein durch den Fakultätsrat erfolgen. Dies dient dazu, demokratische Teilhabe auszubauen, die Fach- und Praxisnähe der Hochschulmitglieder besser für den Hochschulbetrieb zu nutzen sowie die Identifikation mit „ihrer“ Hochschule und die Motivation für ihre Tätigkeit an der Hochschule zu verbessern. Zugleich wird damit den Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung zu den §§90, 91 HmbHG vom 20. Juli 2010 (1 BvR 748/06) Rechnung getragen. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag einer Findungskommission (Absatz 2). Die Wahl der Prodekaninnen und Prodekane erfolgt auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans, um eine gute Zusammenarbeit im Dekanat zu gewährleisten und die Richtlinienkompetenz des Dekans zu betonen.

Zu Buchstabe b) – Absatz 2: Um eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen den Dekaninnen und Dekanen einerseits und dem Präsidium andererseits sicherzustellen, soll eine paritätisch vom Präsidium und dem Fakultätsrat gebildete Findungskommission für die Dekanewahl im Gesetz verankert werden. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Dekaninnen und Dekane zukünftig stärker in die Gesamtverantwortung für die Hochschule eingebunden werden sollen (vgl. Nr. 41 – §79a).

Zu Buchstabe c) – Absätze 3 bis 6: Redaktionelle Folgeänderung auf Grund des neuen Absatzes 2.

Zu Buchstabe d) – Absatz 3 Satz 3: Folgeänderung. Die gestrichene Regelung zur Leitung der Fakultätsverwaltung geht im neuen §89 Absatz 4 (vgl. Nummer 49 d)) auf.

Zu Buchstabe e) – Absätze 4 und 5

Zu Absatz 4: Durch den letzten Satz wird eine Geschlechterquote von 40 % für die Dekanate eingeführt. Dies soll die Berufung des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts in Führungspositionen in der Wissenschaft befördern und Chancengleichheit herstellen (vgl. auch die vorstehende Erläuterung zu Nr. 3 e) – §3 Absatz 5). Im Übrigen enthält die Neufassung

redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Abschaffung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer (vgl. Absatz 2).

Zu Absatz 5: Satz 1 bleibt unverändert. Durch den neuen Satz 2 wird entsprechend der Regelung des §80 Absatz 3 Satz 3 die Möglichkeit für eine vereinfachte Wiederwahl geschaffen. Durch die Sätze 3 und 4 wird das Abwahlverfahren für die Mitglieder des Dekanats überarbeitet: Spiegelbildlich zum geänderten Wahlverfahren soll auch die Abwahl zukünftig durch den Fakultätsrat erfolgen. Die Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans bedarf dabei einer Dreiviertelmehrheit (Satz 3), um das Amt mit der erforderlichen Unabhängigkeit und Stabilität zu versehen. Die Abwahl einer Prodekanin bzw. eines Prodekans bedarf nur einer einfachen Mehrheit, setzt aber einen Abwahlantrag der Dekanin bzw. des Dekans voraus (Satz 4); hierdurch wird die Richtlinienkompetenz der Dekanin bzw. des Dekans innerhalb des Dekanats betont und sichergestellt.

Zu Buchstabe f) – Absatz 6

Zu Doppelbuchstabe aa) – Nummer 1: Hierdurch soll die Transparenz in Finanz- und Stellenangelegenheiten verbessert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb) – Nummer 2: Die Beschlussfassung über die Berufungsvorschläge wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. BVerfG 1 BvR 748/06 vom 20. Juli 2010) dem Fakultätsrat übertragen. Das Dekanat hat aber die Möglichkeit, bei der Weiterleitung an das Präsidium seine abweichende Auffassung beizufügen; die Möglichkeiten des Präsidiums sind in §13 Absatz 1 beschrieben. Auf Grund seiner Ressourcenverantwortung soll das Dekanat auch die Vorschläge für Bleibvereinbarungen an die das Präsidium beschließen.

Zu Doppelbuchstabe cc) – Nummer 6: Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Struktur des §92 (vgl. Nr. 52).

Zu Doppelbuchstabe dd) – Nummer 7: Die Fakultäten erhalten zukünftig ein gesetzliches Beteiligungsrecht bei der Struktur- und Entwicklungsplanung (vgl. Nr. 40 – §79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4). Die entsprechenden Stellungnahmen beschließt der Fakultätsrat (vgl. Nr. 51 – §91 Absatz 2 Nummer 4). Diese Stellungnahmen werden vom Dekanat an das Präsidium weitergeleitet, wobei das Dekanat aber die Möglichkeit hat, eine etwaige abweichende Auffassung beizufügen. Damit ist eine umfassende Information des Präsidiums sichergestellt und gewährleistet, dass die Verantwortung des Dekanats für die strategische Entwicklung der Fakultät berücksichtigt wird. Das gleiche Verfahren gilt für das Stellungnahmerecht der Fakultäten

bei Entscheidungen des Präsidiums zur Verwendung freier oder frei werdender Stellen (vgl. Nr. 40 – § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6).

Zu Doppelbuchstabe ee) – Nummer 8: Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der neuen Nummer 7.

Zu Nummer 51 – § 91

Zu Buchstabe a) – Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa): Folgeänderung auf Grund des geänderten Wahlverfahrens (vgl. Nr. 50 – § 90 Absätze 1 und 2).

Zu Doppelbuchstabe bb) – Nummer 1: Folgeänderung auf Grund der Einführung von Rahmenprüfungsordnungen (vgl. Nr. 47 – § 85 Absatz 1 Nummer 7).

Zu Doppelbuchstabe cc) – neue Nummern 4 und 5

Nummer 4: Um die partizipative Beteiligung der Hochschulmitglieder an wichtigen strategischen Entscheidungen zu verbessern und sicherzustellen, dass die Interessen der Fakultäten im Verfahren der Struktur- und Entwicklungsplanung möglichst früh berücksichtigt werden, sollen die Fakultäten zukünftig zu den Entwürfen der Struktur- und Entwicklungsplanung angehört werden (vgl. auch Nr. 40 – § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4). Das gleiche gilt bei den Entscheidungen des Präsidiums über die Verwendung freier oder frei werdender Stellen (vgl. auch Nr. 40 – § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6).

Nummer 5: Um den Fachverstand der Fakultätsmitglieder zu mobilisieren und die Transparenz der Mittelvergabe innerhalb der Fakultät zu verbessern, sollen die Fakultätsräte die hochschulweiten Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung fachspezifisch konkretisieren. Im Hinblick auf die Ressourcenverantwortung des Dekanats sind entsprechende Entscheidungen aber an die Zustimmung des Dekanats gekoppelt. Das Dekanat ist verpflichtet, dem Fakultätsrat Vorschläge für entsprechende Beschlüsse vorzulegen.

Zu Doppelbuchstabe dd) – Nummern 6 bis 11: Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der neuen Nummern 4 und 5.

Zu Doppelbuchstabe ee) – Nummer 6: Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der neuen Struktur des § 92 (vgl. Nr. 52).

Zu Doppelbuchstabe ff) – Nummer 8: Die Entscheidung über die Berufungsvorschläge wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG 1 BvR 748/06 vom 20. Juli 2010) dem Fakultätsrat übertragen. Ebenso soll der Fakultätsrat die Berufungsausschüsse einsetzen. Im Hinblick auf die große Sachnähe des Berufungsausschusses muss der Fa-

kultätsrat etwaige Änderungen am Berufungsvorschlag aber begründen und die ursprüngliche Fassung nachrichtlich beifügen.

Zu Buchstabe b) – Absatz 3: Gegenstandslos auf Grund des neuen Absatz 2 Nummer 8.

Zu Nummer 52 – § 92

Mit der Neuregelung sollen wichtige Strukturprobleme der Hochschulen, die seit der Hochschulreform 2005 (vgl. Drucksache 18/1650) entstanden sind, behoben werden. Zu diesem Zweck wird die Binnenstruktur der Fakultäten neu geordnet. Hierdurch sollen die demokratische Partizipation der Hochschulmitglieder auf der dezentralen Ebene verbessert und zugleich effiziente Strukturen sichergestellt werden.

Zu Absatz 1

Satz 1: Die Fakultäten können sich in Institute gliedern. Hierdurch wird eine bewährte akademische Struktur wieder im Gesetz verankert. Die Institute bilden zukünftig die Regelstruktur unterhalb der Fakultätsebene und stellen für die Hochschulmitglieder die primäre Identifikationseinheit dar. Grundsätze für die Bildung von Instituten, insbesondere Höchst- oder Mindestgrößen sowie Vorgaben für die innere Gremien- und Leitungsstruktur, werden in die Grundordnung aufgenommen, um hochschulweit einheitliche Strukturen sicherzustellen.

Satz 2: Den Instituten können fachnahe praktische Aufgaben übertragen werden (Nummer 1). Darüber hinaus kann die Grundordnung den Instituten bestimmte Beschlusszuständigkeiten der Fakultätsräte im Bereich der Studiengänge übertragen (Nummer 2). Schließlich erhalten die Institute verschiedene Vorschlagsrechte für Angelegenheiten, die zwar einer fakultätsweiten Steuerung bedürfen und daher nicht dezentralisiert werden können, die aber nur unter Einbeziehung fachnahen Sachverständigen bewältigt werden können (Nummern 2 bis 4).

Satz 3: Die Hochschulen müssen nicht unbedingt die Bezeichnung „Institut“ verwenden. Vielmehr kann die Grundordnung auch eine andere Bezeichnung vorsehen (z. B. Seminar); sie muss aber hochschulweit einheitlich sein. Im Übrigen kann die Grundordnung die Fakultäten auch ermächtigen, neben den Instituten noch andere Organisationseinheiten (insbesondere Graduiertenschulen und Forschungszentren) einzurichten. Welche Organisationseinheiten im Einzelnen gebildet werden, entscheidet die Fakultät in ihrer jeweiligen Satzung. Welche Aufgaben diesen Organisationseinheiten jeweils obliegen, ist jedoch abschließend in der Grundordnung zu regeln, um sicherzustellen, dass z. B. die Aufgaben der Graduiertenschulen hochschulweit einheitlich sind. Um die Binnenstruktur der Fakultäten nicht zu zerfasern, kön-

nen dabei jedoch nur Aufgaben in der Forschung und Aufgaben nach Satz 2 Nummer 1 übertragen werden. Die Zuständigkeit für die übrigen in Satz 2 genannten Angelegenheiten verbleibt in jedem Falle beim Institut.

Satz 4: Die Zuordnung der Zuständigkeiten zu den einzelnen Instituten und den anderen Organisationseinheiten muss eindeutig sein. Insbesondere sind Doppelzuständigkeiten oder gemeinsame Zuständigkeiten unzulässig. Damit sollen eine rationale Organisation, klare Verantwortlichkeiten und schnelle Entscheidungswege gewährleistet werden. Die Budgetverantwortung verbleibt auf jeden Fall beim Dekanat (vgl. § 90 Absatz 6 Nummer 1).

Zu Absatz 2

Durch die Einführung der Institutsgliederung gibt es grundsätzlich nur noch eine Gliederungsebene unterhalb der Fakultäten. Je nach Größe der Fakultät ist dies für eine sachgerechte Organisation der Aufgaben aber unter Umständen nicht ausreichend. Daher wird die Möglichkeit geschaffen, in der Grundordnung für große Fakultäten als Zwischenebene zwischen Fakultät und Instituten sogenannte „Fachbereiche“ zuzulassen (Satz 1). Dabei kann die Grundordnung auch eine andere Bezeichnung (z. B. „Department“) vorsehen (Satz 3). Den Fachbereichen können einzelne der in Absatz 1 Satz 2 genannten Aufgaben übertragen werden (Satz 2), wobei den Instituten aber noch substantielle eigene Zuständigkeiten verbleiben müssen. Auch hierbei gilt der Grundsatz der eindeutigen Aufgabenzuordnung (Absatz 1 Satz 4). Die Institute und die anderen Organisationseinheiten (z. B. Graduiertenschulen, Forschungszentren) können den Fachbereichen zugeordnet werden und unterstehen dann auch deren Aufsicht (vgl. Absatz 3 Satz 3). Eine solche Zuordnung ist jedoch nicht zwingend, so dass einzelne Institute und andere Organisationseinheiten auch neben der Fachbereichsstruktur unmittelbar bei der Fakultät angesiedelt werden können. Auf diese Weise ist es beispielsweise möglich, in einer Fakultät die Institute grundsätzlich den Fachbereichen zuzuordnen, die Graduiertenschulen und etwaige interdisziplinäre Institute jedoch unmittelbar der Fakultät zuzuordnen.

Zu Absatz 3

Diese Regelung stellt die Einheit der Fakultät und ihre Steuerbarkeit sicher. Zu diesem Zweck wird klargestellt, dass die Institute und anderen Organisationseinheiten der Aufsicht des Dekanats unterstehen. Das Dekanat kann mit ihnen auch Ziel- und Leistungsvereinbarungen über die wechselseitigen Leistungen abschließen. Dies dient u.a. dazu, die mit der Behörde abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen

hochschulintern zu konkretisieren und an die operativ tätigen Stellen weiterzureichen (vgl. auch Nr. 58 – § 100 Absatz 3). Soweit Organisationseinheiten den Fachbereichen zugeordnet sind, kann die Fachbereichsleitung mit diesen Einheiten ihrerseits Ziel- und Leistungsvereinbarungen abschließen und übt im Auftrag des Dekanats die Aufsicht aus; das Dekanat wiederum schließt dann entsprechende Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Fachbereichsleitung.

Zu Absatz 4

Das Verbot von nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsorganen wird für die Institute aufgehoben. Dadurch soll die demokratische Partizipation an der „Wurzel“ der akademischen Selbstverwaltung wiederhergestellt werden. Zugleich wird damit die Stellung der Institute als Herzstück der neuen Fakultätenstruktur betont. Zur Gewährleistung schlanker und effizienter Strukturen werden entsprechende Gremien in den anderen Organisationseinheiten nicht eingerichtet. Dies ist angesichts ihrer Struktur auch nicht erforderlich.

Zu Absatz 5: Die Institutsstruktur ist an den Fachhochschulen keine historisch tradierte Organisationsform. Daher wird der HAW die Möglichkeit eröffnet, sich eine andere Struktur zu geben. Hierbei gliedern sich die Fakultäten grundsätzlich in Fachbereiche (Departments), in denen auch Fachbereichsräte (Departmenträte) gewählt werden. Die Fachbereiche nehmen die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Aufgaben wahr. Zugleich wird die Möglichkeit eröffnet, die Fachbereiche (Departments) in Institute zu gliedern. In dieser „vierten Ebene“ werden dann allerdings keine gewählten Gremien mehr gebildet.

Zu Absatz 6: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Absatzzählung. Außerdem wird klargestellt, dass Hochschulen ohne Fakultäten ein Wahlrecht haben, ob sie sich wie die Fakultät einer Universität nach den Absätzen 1 bis 4 gliedern wollen, oder ob sie die Struktur einer Fakultät der HAW nach Absatz 5 übernehmen wollen. Hierdurch erhalten die kleineren Hochschulen eine große Flexibilität, um sich geeignet zu organisieren.

Zu Nummer 53 – § 92a

Durch diese Regelung soll die Organisation von Forschung und Lehre weiter verbessert werden. Zu diesem Zweck werden neue dezentrale und zentrale Organisationsformen ermöglicht.

Zu Absatz 1: Hierdurch sollen in der UHH und der HAW die Kooperationsmöglichkeiten der Fakultäten untereinander verbessert werden. Zu diesem Zweck

werden die Fakultäten ermächtigt, gemeinsame Organisationseinheiten – beispielsweise interdisziplinäre Institute oder gemeinsame Graduiertenschulen – einzurichten. Um die zentrale Steuerung der Hochschule sicherzustellen und eine Zerfaserung der Struktur zu vermeiden, sind derartige Kooperationen an die Zustimmung des Präsidiums gebunden. Die entsprechenden organisationsrechtlichen Regelungen treffen die beteiligten Dekanate im gegenseitigen Einvernehmen. Sollten darüber hinaus noch weitere Regelungen erforderlich sein (z. B. Prüfungsordnungen), beschließen hierüber die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten.

Zu Absatz 2: An der UHH und der HAW soll es zukünftig ermöglicht werden, wissenschaftliche Einrichtungen von strategischer Bedeutung für die Hochschulentwicklung direkt bei der zentralen Hochschulleitung anzubinden. Damit wird die Verantwortlichkeit der Hochschulleitung für die strategische Entwicklung der Hochschule betont und die Reaktionsfähigkeit der Hochschule gestärkt. Die entsprechenden organisationsrechtlichen Regelungen trifft das Präsidium nach Anhörung des erweiterten Präsidiums (vgl. Nr. 41 – § 79a). Sollten darüber hinaus noch weitere Regelungen erforderlich sein (z. B. Prüfungsordnungen), beschließt hierüber der Hochschulsenat.

Zu Nummer 54 – § 93 Absatz 2

Der neu angefügte Satz 2 stellt sicher, dass bei wichtigen Entscheidungen hinsichtlich der zentralen Organisation die Dekaninnen und Dekane in die Prozesse mit eingebunden werden.

Zu Nummer 55 – § 96

Durch diese Regelung wird eine allgemeine Geschlechterquote von 40 % für alle akademischen Gremien eingeführt. Die Regelung ist als Soll-Vorschrift konzipiert, da niemand zur Kandidatur verpflichtet ist und daher nicht flächendeckend sichergestellt werden kann, dass stets eine ausreichende Zahl von Angehörigen beider Geschlechter kandidiert. Allerdings haben die jeweiligen Wahlordnungen die Erfüllung der Geschlechterquote im weitestmöglichen Umfang sicherzustellen. Denkbar ist beispielsweise die jeweils abwechselnde Berücksichtigung von Frauen und Männern in den Listenwahlvorschlägen, bis keine Person des unterrepräsentierten Geschlechts mehr in der Liste vorhanden oder die 40 %-Quote erreicht ist.

Zu Nummer 56 – § 96a

Durch diese Regelung soll die Organisation hochschul- und fakultätsübergreifender Studiengänge erleichtert und verbessert werden.

Zu Absatz 1

Hierdurch werden die Hochschulen verpflichtet, bei hochschulübergreifenden Studiengängen in der Regel eine Vereinbarung über die Bildung eines Koordinierungsausschusses abzuschließen. Dies gilt auch für Teilstudiengänge, die über mehrere Hochschulen verteilt sind, insbesondere im Bereich der Lehrämter. Von der Einsetzung eines Koordinierungsausschusses kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn es nur geringfügige Überschneidungen gibt oder die Kooperation bereits langjährig und reibungsfrei abläuft.

Zu Absatz 2

Die Hochschulen werden ermächtigt und im Regelfall auch verpflichtet, etwa vorhandenen Koordinierungsausschüssen die Entscheidungsbefugnis über die Studien- und Prüfungsordnungen zu übertragen. Die Hochschulen erhalten damit die Möglichkeit, bei der Einrichtung gemeinsamer Studiengänge eine institutionelle Struktur zu schaffen. Dies gilt auch für die bereits vorhandenen hochschulübergreifenden Studiengänge sowie für die Teilstudiengänge in den Lehrämtern.

Zu Absatz 3

Der Grundgedanke der Regelung, nämlich die Befassung mehrerer akademischer Gremien mit derselben Studien- und Prüfungsordnung zu vermeiden, gilt auch für fakultätsübergreifende Studiengänge derselben Hochschule. Dementsprechend sollen die vorstehenden Regelungen für diese Fälle entsprechend gelten. Die Vereinbarungen werden von den Dekanaten abgeschlossen.

Zu Nummer 57 – § 97 Absatz 1

Durch diese Regelung sollen gemeinsame Berufungsverfahren einer Hochschule mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung vereinfacht werden. Zu diesem Zweck wird klargestellt, dass Vertreterinnen und Vertreter der Forschungseinrichtung, die hinsichtlich Funktion (in der Forschung) und Qualifikation den Professorinnen und Professoren vergleichbar sind, im gemeinsamen Berufungsausschuss der Gruppe der Professorinnen und Professoren hinzuzurechnen werden.

Zu Nummer 58 – § 100

Zu Absatz 3

Hierdurch soll die Umsetzung und hochschulinterne Konkretisierung der mit der Behörde abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen sichergestellt werden. Zu diesem Zweck soll das Präsidium hochschulinterne Vereinbarungen mit den Fakultäten abschließen (sog. „Kaskade“). Diese werden

mit dem Budget verknüpft und definieren die Ziele und Leistungen der Fakultät. Das Dekanat muss den Fakultätsrat beteiligen, da die Umsetzung der Vereinbarung möglicherweise seine Zuständigkeiten berührt. Dabei ist das Dekanat nicht an das Votum des Fakultätsrates gebunden, muss es aber bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Weicht es vom Votum des Fakultätsrates ab, wird das Dekanat dies in der Regel gegenüber dem Fakultätsrat zu begründen haben.

Das Dekanat kann seinerseits Vereinbarungen mit den weiteren Gliederungen abschließen. Dies ist in § 92 Absatz 3 Satz 2 geregelt (s.o.), da die weiteren Gliederungen keine eigenen Verwaltungen haben und keine Mittel selbst bewirtschaften.

Zu Absatz 4

Durch diese Regelung soll mehr Transparenz in Finanzangelegenheiten hergestellt werden.

Zu Nummer 59 – § 102

Zu Buchstabe a) – Absatz 1: Diese Regelung stellt klar, dass eine eingeschränkte Mitgliedschaft in der Hochschule auch zu einer eingeschränkten Mitgliedschaft in der Studierendenschaft führen kann. Hintergrund hierfür ist der neue § 36 Absatz 3 Satz 2 (vgl. Nr. 20), der es den Hochschulen gestattet, bei Fernstudierenden, berufstätigen Studierenden und anderen Sondergruppen von einer Vollimmatrikulation abzusehen. Dies führt folgerichtig dazu, dass diese Studierenden auch keine Vollmitglieder der Studierendenschaft mehr sein müssen, beispielsweise im Hinblick auf das sog. „Semesterticket“.

Zu Buchstabe b) – Streichung Nummer 6: Die Förderung des Studierendensports wird inzwischen vom „Hochschulsport Hamburg“ als gemeinsamer Einrichtung der hamburgischen Hochschulen wahrgenommen und kann hier gestrichen werden.

Zu Nummer 60 – § 108

Zu Buchstabe a) – Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa) – Satz 2

Eine rationale und effiziente Binnenorganisation auf der oberen Ebene der großen Hochschulen berührt auch die Interessen des Staates als Hochschulträger. Daher entscheiden die Hochschulen über ihre Gliederung in Fakultäten auch zukünftig selbst, sind dabei aber an die Vorgaben der staatlichen Hochschulplanung gebunden (vgl. Nr. 49 – § 89 Absatz 2 Satz 2). Zur Absicherung dieser rechtlichen Bindung bedürfen Änderungen der Anzahl der Fakultäten oder des grundsätzlichen Zuschnitts der Fakultäten der staatlichen Genehmigung.

Ebenso müssen Abweichungen von der grundsätzlich angelegten Binnengliederung der Fakultäten

von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Grundlage hierfür ist der neue § 92 Absatz 1 (vgl. Nr. 52), nachdem sich die Fakultäten in Institute gliedern können, so dass es zukünftig unterhalb der Fakultät grundsätzlich nur noch eine Organisationsebene geben wird. Sofern ausnahmsweise eine zweite Ebene eingeführt werden soll (vgl. Nr. 52 – § 92 Absatz 2) wird dadurch die Gewährleistungsverantwortung der Aufsichtsbehörde für eine rationale Gesamtorganisation berührt. Die entsprechenden Regelungen in der Grundordnung bedürfen daher einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt für die Bildung von Instituten als „vierter Ebene“ in der HAW (vgl. Nr. 52 – § 92 Absatz 5 Satz 2).

Zu Doppelbuchstabe bb) – Satz 3: Die Änderung stellt sicher, dass Fakultätssatzungen nach § 92 sowie Rahmenprüfungsordnungen vom Präsidium zu genehmigen sind. Dadurch wird die Verantwortung des Präsidiums für eine sachgerechte Organisation der Hochschule betont.

Zu Doppelbuchstabe cc): Diese Regelung dient der Verfahrensvereinfachung. Sofern die Beschlusszuständigkeit für Studien- und Prüfungsordnungen bei hochschulübergreifenden Studiengängen bzw. Teilstudiengängen auf gemeinsame Ausschüsse nach § 96a Absatz 2 (vgl. Nr. 56) übertragen wurde, kann die erforderliche Genehmigung der Prüfungsordnung auf das Präsidium einer der beteiligten Hochschulen übertragen werden. Hat eine solche Übertragung nicht stattgefunden, entscheiden die Präsidien der beteiligten Hochschulen im gegenseitigen Einvernehmen; kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet die zuständige Behörde.

Zu Buchstabe b) – Absatz 6: Diese Regelung soll die Handlungsfähigkeit der Hochschule auch bei Verfahrensblockaden sicherstellen. Hintergrund hierfür ist der Umstand, dass die Zuständigkeit für die Struktur- und Entwicklungsplanung zukünftig bei Hochschulrat und Hochschulsenat gemeinsam liegt (vgl. Nr. 46 und 47 – § 84 Absatz 1 Nummer 4, § 85 Absatz 1 Nummer 5). Damit es bei andauernden Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Gremien nicht zu einer dauerhaften Handlungsunfähigkeit der Hochschule kommt, soll die Aufsichtsbehörde das Recht und die Pflicht erhalten, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln. Sie kann hierzu die streitenden Parteien einladen, Vorschläge unterbreiten und auf andere Weise auf eine Einigung hinwirken. Die Zuständigkeit für die Entscheidung verbleibt aber bei Hochschulrat und Hochschulsenat. Sollte der Schwebezustand längere Zeit andauern und die Handlungsfähigkeit der Hochschule beeinträchtigen oder das öffentliche Interesse verletzen, so stehen gegebenenfalls die Handlungsmöglichkeiten des § 107 offen.

Die bisher in Absatz 6 enthaltene Regelung soll ersatzlos entfallen. Es handelt sich um eine allgemeine Anzeigepflicht für alle Hochschulsatzungen. Diese Regelung ist ohne praktische Relevanz und kann entfallen. Insbesondere ist die Aufsichtsbehörde angesichts der großen Zahl von Hochschulsatzungen nicht in der Lage, die Satzungen auf sinnvolle Weise zu prüfen. Darüber hinaus ist eine präventive Hochschulaufsicht in dieser Detailtiefe mit dem Grundgedanken der Hochschulautonomie unvereinbar.

Zu Nummer 61 – § 111

Zu Buchstabe a) – Absatz 1 Satz 1

Zu Doppelbuchstabe aa): Hierdurch wird klargestellt, dass nicht nur Daten von erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen erhoben und verarbeitet werden dürfen, sondern auch Daten von Personen, die ihr Studium ohne Abschluss beendet haben. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil mit dem Begriff „Absolventen“ gemeinhin nur Personen bezeichnet werden, die ihr Studium erfolgreich (d.h. mit Abschluss) beendet haben. Gerade bei Studienabbrechern oder Hochschulwechslern besteht bisher eine rechtliche Unsicherheit, ob Datenerhebungen überhaupt zulässig sind. Da die Hochschulen zukünftig den Gründen für Studienabbrüche nachforschen sollen (vgl. Nr. 3 – § 3 Absatz 2 Satz 5), sind Datenerhebungen bei diesen Personen jedoch erforderlich. Die bestehende Unsicherheit soll daher durch eine klarstellende Ergänzung des Wortlautes bereinigt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb): Hierdurch sollen die Zwecke, zu denen Datenerhebungen zulässig sind, um die Qualitätssicherung in Studium und Lehre erweitert werden. Dies soll es ermöglichen, die vorgesehene Untersuchung der Gründe, die zu Studienabbrüchen führen (vgl. Nr. 3 – § 3 Absatz 2 Satz 5), empirisch zu unterstützen.

Zu Buchstabe b) – Absatz 2a: Die Hochschulen sollen die Möglichkeit erhalten, bei ehemaligen Studierenden – insbesondere bei Hochschulwechslern, Studienabbrechern und Personen, die die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben – die Gründe für diesen Studienverlauf bzw. dieses Studienergebnis zu erfragen. Hierzu gehören beispielsweise Fragen zur Prüfungslast, zur Qualität von Lehrveranstaltungen und Studienberatung, zum Prüfungsverfahren, zur Unterstützung durch Lehrkörper und Verwaltung, usw. Hierbei sind Angaben zu den im Gesetz genannten persönlichen Bereichen freiwillig. Sie sind gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 HmbDSG sensitive Daten und als solche besonders schützenswert. Im Übrigen besteht bei diesen Befragungen Auskunftspflicht (vgl. Nr. 69 – § 118 Absatz 1 Nummer 3), soweit keine überwiegenden berechtigten Belange entgegenstehen. Eine solche Auskunftspflicht ist insbeson-

dere deshalb erforderlich, weil die Befragung in der Regel nach dem Abbruch des Studiums erfolgt und daher anderweitige Anreize zur Beantwortung der Befragung fehlen. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu anonymisieren und unterliegend einer strikten Zweckbindung.

Zu Buchstabe c) – Absatz 5 Nummer 4: Die Satzungsermächtigung in Absatz 5 Nummer 4 wird auf die neue Regelung in Absatz 2a (s.o. Buchstabe b)) ausgedehnt. In der Satzung kann dann die Auskunftspflicht im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot konkretisiert werden. Insbesondere sind in der Satzung die Daten, für die eine Auskunftspflicht bestehen soll, genau zu bezeichnen.

Zu Nummer 62 – § 112

Zu Buchstabe a) – Absatz 2 Nummer 1: Hierdurch werden die Anforderungen an die Studiengänge der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU) im Hinblick auf die Entwicklungen der letzten Jahre modernisiert und zugleich ein inhaltlicher Anknüpfungspunkt für die zukünftig bestehende gesetzliche Akkreditierungspflicht (s.u. Buchstabe b) – Absatz 6) geschaffen. Maßstab für die Qualitätsprüfung durch die bundesweit tätigen Agenturen sind die allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Studiengänge an Hochschulen, wie sie sich insbesondere aus den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10. Oktober 2003, zuletzt geändert am 4. Februar 2010, ergeben. Dieser Maßstab soll nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Zu Buchstabe b) – Absatz 6: Hierdurch wird für die Studiengänge der HSU eine allgemeine Akkreditierungspflicht vorgesehen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung zu Nr. 64 b) (§ 114 Absatz 4) verwiesen. Inhaltlicher Anknüpfungspunkt für diese Verfahrensvorschrift ist der geändert Absatz 2 Nummer 1 (s.o. Buchstabe b) – Absatz 2 Nummer 1).

Zu Nummer 63 – § 113 Absatz 4

Hierdurch wird für die Studiengänge der Evangelischen Hochschule für soziale Arbeit und Diakonie eine allgemeine Akkreditierungspflicht vorgesehen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung zu Nr. 64 (§ 114 Absatz 4) verwiesen.

Zu Nummer 64 – § 114

Zu Buchstabe a) – Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa) – Text vor Nummer 1

Diese Regelung soll die qualitative Kontrolle privater Hochschulangebote verbessern und an die Entwicklungen der letzten Jahre anpassen. Zu diesem Zweck systematisiert und ergänzt die Neufassung die

Anerkennungsvoraussetzungen für private Hochschulen und stellt den notwendigen materiellen Bezugspunkt für die zukünftige Rechtspflicht zur institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat her (s.u. Buchstabe b) – Absatz 3). Hierfür werden die Anerkennungsvoraussetzungen des § 114 durch den neuen Satz 1 mit einer verbindenden inhaltlichen Klammer versehen, in einen finalen Zusammenhang gestellt und zugleich materiell ergänzt. Der Gesetzgeber macht damit deutlich, dass die Anerkennung als Hochschule ganz allgemein davon abhängig ist, dass adäquate Leistungen in Lehre und Forschung erbracht werden können. Die nachfolgenden Voraussetzungen der Nummern 1 bis 9 konkretisieren dies für verschiedene Teilaspekte, ohne dass die übergeordnete allgemeine Anerkennungsvoraussetzung des Satzes 1 vollständig in diesen Teilaspekten aufgehen würde. Der Maßstab des Satzes 1 deckt sich mit dem Maßstab, den der Wissenschaftsrat bei der institutionellen Akkreditierung privater Hochschulen anlegt (vgl. Drucksache 9886-10 „Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung“ des Wissenschaftsrates vom 7. Mai 2010, Seite 9) und sichert auf diese Weise die bundesweit anerkannten Qualitätsmaßstäbe ab.

Zu Doppelbuchstabe bb) – Satz 2 Nummer 3

Hierdurch werden die Anforderungen an die Studiengänge privater Hochschulen im Hinblick auf die Entwicklungen der letzten Jahre modernisiert und zugleich ein inhaltlicher Anknüpfungspunkt für die zukünftig bestehende gesetzliche Akkreditierungspflicht (s.u. Buchstabe b) – Absatz 4) geschaffen. Maßstab für die Qualitätsprüfung durch die bundesweit tätigen Agenturen sind die allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Studiengänge an Hochschulen, wie sie sich insbesondere aus den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10. Oktober 2003, zuletzt geändert am 4. Februar 2010, ergeben. Dieser Maßstab soll nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Zu Doppelbuchstabe cc) – Satz 2 Nummer 9

Diese Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung und soll mehr Rechtssicherheit schaffen:

- Zum einen wird die Überwachung der Arbeitsverhältnisse durch die Aufsichtsbehörde auf die „wirtschaftliche Stellung“ der Lehrenden beschränkt, so dass die in der Vergangenheit immer wieder anfallende aufwändige arbeitsrechtliche Prüfung der Arbeitsverträge entfallen kann. Die Klärung der rechtlichen Stellung der Lehrkräfte ist daher zukünftig zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechend den Vorgaben des deutschen Arbeitsrechts auszugestalten. Dabei steht den Parteien erforderlichenfalls der Arbeitsrechtsweg

offen; eine Detailprüfung der rechtlichen Stellung durch die Hochschulaufsicht ist daher zukünftig entbehrlich. Einschränkend ist hierbei zu berücksichtigen, dass die „wirtschaftliche“ Stellung nicht völlig unabhängig von der rechtlichen Absicherung ist. Rechtlich prekäre Beschäftigungsformen wären ungeeignet, die wirtschaftliche Stellung zu sichern und bleiben daher auch zukünftig unzulässig. Allerdings ist die Prüfung durch die Behörde zukünftig auf solche Extremformen beschränkt.

- Zum anderen wird als Maßstab für die Sicherung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Vergütung an staatlichen Hochschulen verwiesen und auf diese Weise Rechtssicherheit hergestellt. Professorinnen und Professoren müssen daher zukünftig mindestens eine Vergütungsgruppe erhalten, die sich brutto an der Besoldungsgruppe W2 orientiert.

Zu Buchstabe b) – Absätze 2 bis 4

Zu Absatz 2: Hierdurch wird die Konzeptprüfung durch den Wissenschaftsrat (vgl. Drucksache 10047-10 „Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen“ des Wissenschaftsrates vom 2. Juli 2010) im Gesetz verankert. Dies bereitet die spätere institutionelle Akkreditierung (vgl. Absatz 3) vor und dient der vorbeugenden Qualitätssicherung. Zugleich wird auf diese Weise die Anerkennungsentscheidung des Senats durch die gutachterliche Äußerung des Wissenschaftsrates auf eine breite tatsächengestützte und auch fachwissenschaftlich qualitätsgesicherte Grundlage gestellt.

Zu Absatz 3: Diese Regelung soll die Rechtssicherheit verbessern, indem sie die bereits jetzt in der Praxis übliche institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat (vgl. Drucksache 9886-10 „Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung“ des Wissenschaftsrates vom 7. Mai 2010) im Gesetz verankert. Damit wird vor dem Hintergrund der Artikel 2, 12 und 14 des Grundgesetzes und der sog. Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 33, 125; BVerfGE 47, 46; BVerfGE 49, 89) der grundrechtlichen Relevanz des Akkreditierungsverfahrens Rechnung getragen.

Zu Absatz 4: Diese Regelung soll die Rechtssicherheit verbessern, indem sie die bereits jetzt in der Praxis übliche Programmakkreditierung der Studiengänge durch die Akkreditierungsagenturen im Gesetz verankert. Im Hinblick auf die grundrechtliche Relevanz gelten hierfür die gleichen Erwägungen wie für die institutionelle Akkreditierung (vgl. die vorstehenden Erläuterungen zu Absatz 3). Materieller Anknüpfungspunkt für diese Verfahrensvorschrift ist der neue Absatz 1 Nummer 3 (s.o. a) Doppelbuchstabe bb)). Die Akkreditierungsagenturen akkreditieren nur Bachelor- und Masterstudiengänge nach § 54. Für andere Stu-

diengänge kann die Behörde jedoch vergleichbare Formen der gutachterlichen Qualitätssicherung verlangen (z. B. Fachgutachten in der Form von Peer-Reviews).

Zu Nummer 65 – § 115 Absätze 4 und 5

Zu Buchstabe a) – Absatz 4: Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe b) – Absatz 5: Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung des Senats. Da der Anerkennungsbescheid vom Senat erlassen wird (vgl. § 114 Absatz 1), müssen auch Änderungsbescheide vom Senat beschlossen werden. Dies hat in der Vergangenheit zu einer teilweise erheblichen Belastung des Senats mit Routineentscheidungen von geringer Bedeutung geführt, insbesondere wenn Studienangebote durch die Aufnahme zusätzlicher Studiengänge erweitert oder andere Änderungen ohne politische Bedeutung beschlossen werden mussten.

Zu Nummer 66 – § 116 Absatz 4

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Zukünftig sollen die Arbeitsverträge nicht mehr von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden, sondern nur noch angezeigt werden (vgl. auch Nr. 64 – § 114 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9). Allerdings bedarf die Verleihung besonderer Bezeichnungen (z. B. „Professor“) einer Genehmigung durch die Behörde, die dann aber nicht mehr die arbeitsrechtlichen Umstände zu prüfen hat, sondern nur noch die Qualifikation der betreffenden Person und die Ordnungsmäßigkeit des Berufungsverfahrens.

Zu Nummer 67 – § 117 Absatz 4

Diese Regelung soll die Abwicklung privater Hochschulen erleichtern und die Allgemeinheit vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme schützen. Dafür wird zunächst der Wechsel der Studierenden zu einer anderen Einrichtung erleichtert. Dies ist die Konsequenz aus Erfahrungen auch in anderen Ländern, die gezeigt haben, dass im Falle der Einstellung einer Hochschule in der Regel kein auslaufender Betrieb stattfindet, sondern die Studierenden sich sehr schnell um einen Wechsel an eine andere Einrichtung bemühen. Außerdem wird klargestellt, dass der in § 117 Absatz 4 verankerte Anspruch der Studierenden auf Beendigung des Studiums sich nicht gegen den Staat richtet. Vielmehr richtet sich der Anspruch auf Erfüllung des Ausbildungsvertrages gegen den Vertragspartner, d.h. gegen den privaten Hochschulträger. Insbesondere kann derjenige, der sich für ein privates Bildungsangebot entscheidet, nicht im Falle von Leistungsstörungen verlangen, dass die Allgemeinheit für den privaten Bildungsträger und seine Pflichten einsteht.

Zu Nummer 68 – § 117a

Zu Absatz 1

Diese Regelung stellt den Rechtsrahmen für Niederlassungen auswärtiger Hochschulen in Hamburg klar und soll es der zuständigen Behörde erstmals ermöglichen, einen verlässlichen und vollständigen Überblick über das Studienangebot in Hamburg zu erlangen. Hierzu im Einzelnen:

- Zunächst stellt die Regelung klar, dass Hochschulen aus dem Inland oder aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union im Rahmen der Freizügigkeit von Bildungsdienstleistungen auch in Hamburg Niederlassungen betreiben können (Satz 1). Damit wird dieses in der Richtlinie 2006/123/EG („EU-Dienstleistungsrichtlinie“) garantierte Recht im hamburgischen Landesrecht abgebildet. Hinsichtlich der Führung der verliehenen Grade gelten jedoch auch bei diesen Angeboten die §§ 68, 69, d.h. die entsprechenden Grade bleiben trotz ihrer Verleihung in Hamburg auswärtige Grade, die nur im Rahmen der einschlägigen hamburgischen Bestimmungen geführt werden dürfen (Satz 2). Hingegen dürfen Hochschulen mit einem Sitz außerhalb der Europäischen Union auch zukünftig in Hamburg keine Niederlassungen betreiben (vgl. § 118 Absatz 1 Nummern 1 oder 2).
- Darüber hinaus soll der zuständigen Behörde zur Verbesserung der Bildungsplanung ein Überblick über die in Hamburg vorhandenen Studienangebote ermöglicht werden. Zu diesem Zweck sollen zukünftig alle auswärtigen Angebote, die keiner hamburgischen Aufsicht unterstehen, aber in Hamburg angeboten werden, anzeigespflichtig sein (Satz 3). Die Anzeigepflicht wird über einen Bußgeldtatbestand abgesichert (vgl. Nr. 69 – § 118 Absatz 1 Nummer 4).

Zu Absatz 2

Durch diese Regelung sollen die zunehmend wichtiger werdenden sog. Franchise-Angebote im Sinne des Verbraucherschutzes besser geregelt werden. Zugleich soll die zuständige Behörde einen Überblick über die entsprechenden Angebote in Hamburg erhalten. Hierzu im Einzelnen:

- Beim Franchising führt ein Bildungsdienstleister, der selbst keine Hochschule ist, die Studiengänge einer Hochschule durch oder bietet Bildungsgänge an, die zu Abschlüssen einer Hochschule hinführen. Dabei wird das Verhältnis zwischen der Hochschule und dem Bildungsdienstleister regelhaft in einem Kooperationsvertrag geregelt. Derartige Franchise-Angebote sind in der Regel zulässig. Da sie jedoch bislang keiner Anzeigepflicht unterliegen, hat die zuständige Behörde keine systematische Kenntnis über Anzahl und Art der in

Hamburg vorhandenen Angebote. Dem soll durch eine allgemeine Anzeigepflicht abgeholfen werden, die auch über einen Bußgeldtatbestand abgesichert wird (vgl. Nr. 69 – § 118 Absatz 1 Nummer 4).

- Daneben werden die Franchise-Anbieter dazu verpflichtet, in ihrer Werbung darauf hinzuweisen, mit welcher Hochschule sie kooperieren. Dies dient dem Verbraucherschutz und soll irreführende Werbung unterbinden. Insbesondere können Studieninteressierte auf diese Weise sofort erkennen, dass der örtliche Anbieter selbst keinen Hochschulstatus genießt bzw. dass die angebotenen Studiengänge keiner hamburgischen Aufsicht unterliegen. Diese Hinweispflicht wird durch einen Bußgeldtatbestand abgesichert (vgl. Nr. 69 – § 118 Absatz 1 Nummer 5).

Zu Nummer 69 – § 118

Zu Buchstabe a) – Absatz 1

Durch diese Regelungen soll die Durchsetzung der neuen Auskunfts-, Anzeige- und Hinweispflichten erleichtert werden. Zu diesem Zweck werden Verletzungen der entsprechenden Pflichten zu Ordnungswidrigkeiten erklärt. Dies betrifft im Einzelnen die folgenden Pflichten:

- Die Pflicht der Absolventinnen, Absolventen und sonstigen ehemaligen Studierenden, auf Befragen der Hochschule Auskunft über die Gründe für Studienverlauf und -ergebnis zu nennen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Auskunftspflicht in einer Satzung konkretisiert worden ist (vgl. Nr. 61 – § 111 Absatz 2a Satz 2).
- Die Pflicht von Bildungsanbietern, ihre in Hamburg vorgehaltenen Angebote im Hochschulbereich der zuständigen Behörde anzuzeigen (vgl. Nr. 68 – § 117a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1).
- Die Pflicht von Bildungsanbietern, die selbst keinen Hochschulstatus genießen, in der Werbung auf die kooperierende Hochschule hinzuweisen (vgl. Nr. 68 – § 117a Absatz 2 Satz 2). Eine Ahndung nach den §§ 8 ff. i.V.m. § 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder in extremen Fällen nach § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug) bleibt hiervon unberührt.

Zu Buchstabe b) – Absatz 2

Durch diese Regelung werden die Bußgeldbeträge angepasst:

- Zunächst wird geregelt, dass das Bußgeld für Absolventinnen, Absolventen und sonstigen ehemaligen Studierenden, die ihre Pflicht zur Teilnahme an Befragungen der Hochschule verletzen (vgl. Absatz 1 Nummer 3), auf höchstens 400 Euro begrenzt ist. Bei fahrlässiger Begehung halbiert sich

diese Obergrenze auf 200 Euro (§ 17 Absatz 2 OWiG). Im Übrigen können die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen berücksichtigt werden (vgl. § 17 Absatz 3 OWiG). Dies kann bei Personen, die die Hochschule vor kurzem ohne Abschluss verlassen haben, auch in einer pauschalierten Form ohne einzelfallbezogene Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erfolgen. Außerdem entfällt das Bußgeld bei sozialen Härtefällen; dies bezieht sich nicht nur auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Betroffenen, sondern beispielsweise auch auf deren allgemeine Lebenslage und psychische Situation nach einem Studienabbruch.

- Für die übrigen Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 wird der Höchstbetrag des Bußgeldes von 60 000 Euro auf 100 000 Euro angehoben. Damit soll die Effektivität der Rechtsnormen verbessert und dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die betreffenden Rechtsverletzungen regelhaft durch gewerblich tätige Unternehmen erfolgen. Um spürbare Anreize zur Normbefolgung zu setzen, müssen daher hinreichende Obergrenzen zur Verfügung stehen, ohne dass diese im Einzelfall zwingend ausgeschöpft werden müssen.

Zu Nummer 70 – § 123a

Hierdurch wird eine Übergangsregelung für bereits vorhandene nebenberufliche Professorinnen und Professoren geschaffen. Hintergrund hierfür ist der neue § 14 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 (vgl. Nr. 10), der die Möglichkeit schafft, nebenberufliche Professorinnen und Professoren an künstlerischen Hochschulen auf ordentliche Professuren überzuleiten. Diese neue Regelung setzt jedoch voraus, dass die betreffenden Personen bei der Einstellung als nebenberufliche Professorin bzw. nebenberuflicher Professor ein Verfahren durchlaufen haben, das an ein Berufungsverfahren angelehnt ist. Insofern ist ein wettbewerbliches Verfahren mit öffentlicher Ausschreibung und Beteiligung unabhängiger Gutachter erforderlich. Auf viele in der Vergangenheit eingestellte erfahrene und bewährte nebenberufliche Professorinnen und Professoren trifft dies nicht zu. Um auch diesen Personen die Möglichkeit zur Überleitung auf eine ordentliche Professur zu geben, soll eine besondere Übergangsregelung geschaffen werden. Diese Übergangsregelung verzichtet auf ein wettbewerbliches Verfahren, setzt aber den qualitätsgesicherten Nachweis der Bewährung voraus (Satz 1 Nummern 1 und 2) sowie ein mit der Behörde abgestimmtes Gesamtkonzept für Berufungen dieser Art (Satz 2 Nummer 3).

Zu Nummer 71 – § 126b

Um eine möglichst optimale Allokation der zur Verfügung stehenden Hochschulmittel sicherzustellen,

sollen Ausstattungszusagen spätestens alle fünf Jahre überprüft werden (vgl. Nr. 9 – § 13 Absatz 3). Für Altfälle, die keine entsprechende Befristung enthalten, soll eine solche Befristung nachträglich eingeführt werden. Die Regelung gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnungen C und W gleichermaßen. Dieser gesetzliche Eingriff in bereits bestehende Vereinbarungen ist rechtlich zulässig, da die Zusagen den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nicht zu privatnützigen (persönlichen) Zwecken erteilt wurden, sondern zum Zwecke der Erfüllung dienstlicher Aufgaben. Daher hat die Rechtsprechung dem Gesetzgeber bei der Regelung dieser Fragen einen weiten Gestaltungsspielraum zugebilligt (vgl. jüngst BVerwG, Beschl. v. 17. August 2009, Az.: 6 B 9.09, m.w.N.). Die in Absatz 1 vorgesehene Fristenregelung stellt durch sachgerechte Auslaufristen sicher, dass die Regelung auch unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes verhältnismäßig ist. Auch der Ablauf der Auslaufristen führt nicht automatisch zu einer sofortigen und vollständigen Streichung der gewährten Ausstattung. Vielmehr kann das Präsidium über die – auch teilweise oder befristete – Weitergewährung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen entscheiden (Absatz 2). Bei der Ermessensausübung wird das Präsidium in der Regel die Qualität der erbrachten Forschungsleistungen berücksichtigen, aber auch die finanzielle Lage der Hochschule bzw. Fakultät sowie die Schwerpunktsetzungen der Struktur- und Entwicklungsplanung.

Artikel 2 – Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG)

Zu Nummer 1 – § 2 Absatz 2 Satz 3

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass das Gesetz in der jeweils aktuellen Fassung gilt.

Zu Nummer 2 – § 3

Zu Buchstabe a) – Absatz 1 Satz 1 Nummer 4: Durch diese Regelung sollen die Zulassungschancen von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Abitur verbessert werden. Zwar verfügen inzwischen eine Reihe von Personen ohne Abitur über eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (vgl. § 37 HmbHG). Auf Grund des Notenspektrums können sie im Auswahlverfahren aber häufig nur nachrangig nach den Bewerberinnen und Bewerbern mit Abitur berücksichtigt werden. Daher soll für sie eine besondere Quote geschaffen werden. Als Volumen werden 3% vorgeschlagen, weil sich damit alle Vorabquoten insgesamt innerhalb des in der Kultusministerkonferenz verabredeten Rahmens von 20% bewegen.

Zu Buchstabe b) – Absatz 2 Nummer 4: Innerhalb der Quote für Bewerberinnen und Bewerber ohne Abi-

tur findet bei Überbuchung der Quote (Bewerberübergang) eine Auswahl nach Leistung bzw. Note statt.

Zu Buchstabe c) – Absatz 3

Zu aa) – Nummer 1: Hierdurch wird klargestellt, dass Plätze, die in der 3-prozentigen Quote für Bewerberinnen und Bewerber ohne Abitur mangels Bewerbungen frei geblieben sind, in die Hauptquoten nach § 4 fließen.

Zu bb) – Nummer 2: Hierdurch wird vorgesehen, dass Plätze, die in der Härte- oder Spitzensportlerquote frei bleiben, wechselseitig zwischen diesen beiden Quoten ausgetauscht werden. Sofern danach noch Plätze frei geblieben sind, fließen sie in die Quote für beruflich Qualifizierte nach Absatz 1 Satz Nummer 4. Wenn auch dann noch nicht alle Plätze in den Vorabquoten vergeben wurden, fließen die Plätze in die Hauptquoten nach § 4. Bei optimaler Auslastung kann die Quote für beruflich Qualifizierte dadurch auf bis zu 10% anwachsen.

Zu Nummer 3 – § 5 Absatz 5

Diese Regelung war bislang in § 10 Absatz 1 HZG enthalten. Die wird zur besseren Umsetzung der UN-BRK konkretisiert und aus systematischen Gründen direkt in § 5 verankert.

Zu Nummer 4 – § 9 Absatz 2 Satz 2

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund des neuen § 5 Absatz 5 (vgl. Nr. 3).

Zu Nummer 5 – § 10

Zu Buchstabe a) – Absatz 1 Sätze 2 und 3: Diese Regelung wird zur besseren Umsetzung der UN-BRK konkretisiert und aus systematischen Gründen direkt in § 5 verankert (vgl. Nr. 3).

Zu Buchstabe b) – Absatz 4: In Studiengängen, die gemeinsam mit auswärtigen Hochschulen durchgeführt werden, ist die Anwendung der Bestimmungen des HZG nicht immer möglich oder sinnvoll. Durch diese Regelung soll klargestellt werden, dass die Studienplatzvergabe in diesen Kooperationsstudiengängen abweichend geregelt werden kann.

Zu Artikel 3 – Änderung des Gleichstellungsgesetzes

Durch diese Änderung sollen die Tätigkeitsbereiche der Frauenbeauftragten nach § 14 des Gleichstellungsgesetzes (GStG) und der oder dem Gleichstellungsbeauftragten nach § 87 HmbHG besser voneinander abgegrenzt werden. Es wird klargestellt, dass die Frauenbeauftragte nach § 14 GStG für das Technische-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal zuständig ist, während die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte nach § 87 HmbHG für das wissenschaft-

liche und künstlerische Personal sowie für die Studierenden zuständig ist.

Zu Artikel 4 – Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“

Zu Nummer 1 – § 8 Absatz 5 Satz 1

Dies ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 84 Absatz 1 HmbHG (vgl. Nr. 46). Auf Grund der Besonderheiten des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) bleibt es dabei, dass die Struktur- und Entwicklungsplanung durch das Kuratorium erfolgt. Dies trägt der engen Verflechtung zwischen Fakultät und Klinikum sowie dem Umstand Rechnung, dass am UKE der Entwurf der Struktur- und Entwicklungsplanung vom Dekanat aufgestellt wird (vgl. Nr. 2 – § 9 Absatz 1 Satz 3 UKEG). Der Fakultätsrat bleibt mit seinem Fachverband beratend beteiligt (vgl. Nr. 2 – § 9 Absatz 4 Satz 1).

Zu Nummer 2 – § 9

Zu Buchstabe a) – Absatz 1 Satz 3: Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderungen an § 79 HmbHG (vgl. Nr. 40).

Zu Buchstabe b) – Absatz 4

Zu Doppelbuchstabe aa) – Satz 1: Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderungen an den §§ 85, 91 HmbHG (vgl. Nr. 47 und 51). Die Strukturänderungen in den §§ 90, 91 HmbHG werden am UKE auf Grund der dortigen Besonderheiten nicht nachvollzogen. Maßgeblich hierfür sind insbesondere die enge Verflechtung der Fakultät mit dem klinischen Bereich einerseits sowie die große Eigenständigkeit der Fakultät andererseits. Für die Gliederung des UKE gilt § 15 UKEG.

Zu Doppelbuchstabe bb) – Satz 6: Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Streichung des § 91 Absatz 3 HmbHG.

Zu Buchstabe c) – Absatz 7: Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der gestrichenen Altersgrenze für Präsidentinnen und Präsidenten.

Zu Nummer 3 – § 16

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderungen in § 92 HmbHG.

Zu Artikel 5 – Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Zu Nummer 1 – § 35 Absatz 1

Diese Regelungen dienen der Professionalisierung der Leitungsfunktionen in den zentralen und fakultätsübergreifenden Organisationseinheiten und

sollen die Gewinnung qualifizierter Personen für diese teilweise aufwändigen Tätigkeiten erleichtern.

Zu Nummer 2 – § 38 Absatz 3 Satz 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummern 3 und 4 – Anlagen IV und V

Hierbei handelt es sich um technische Folgeänderungen auf Grund der Abschaffung der Geschäftsführerfunktion in den Fakultäten (vgl. Nr. 50).

Zu Artikel 6 – Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

Zu Nummer 1 – § 3

Zu Buchstabe a) – Absatz 2 Satz 2: Diese Regelung soll sicherstellen, dass behinderungsbedingte Verzögerungen der wissenschaftlichen Tätigkeit eine Förderung nicht ausschließen. Dies dient zugleich der Umsetzung der Vorgaben der UN-BRK.

Zu Buchstabe b) – Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa): Durch diese Regelung soll eine Benachteiligung von Personen mit Behinderungen vermieden werden. Zwar gilt auch für die Förderung dieser Personen, dass sie weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen müssen (Satz 1). Bei der Beurteilung der Leistung sind aber behinderungsbedingte Einschränkungen zu berücksichtigen. So dürfen beispielsweise je nach den Umständen behinderungsbedingte Verzögerungen der Studiendauer oder behinderungsbedingt fehlende Auslandsaufenthalte nicht zu Ungunsten der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb): Diese Regelung soll sicherstellen, dass behinderungsbedingte Unterbrechungen der wissenschaftlichen Tätigkeit eine Förderung nicht ausschließen. Dies dient zugleich der Umsetzung der Vorgaben der UN-BRK.

Zu Buchstabe c) – Absatz 4: In Satz 1 wird ein Redaktionsfehler behoben. Der neu eingefügte Folgesatz stellt sicher, dass behinderungsbedingte Verzögerungen der wissenschaftlichen Tätigkeit bei der Förderdauer angemessen berücksichtigt werden können. Dies dient zugleich der Umsetzung der UN-BRK.

Zu Nummer 2 – § 5 Absatz 2

Diese Regelung soll zukünftige Anpassungen der Fördersätze vereinfachen.

Zu Artikel 7 – Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO)

Zu Nummer 1 – § 2 Absatz 3 Satz 2

Die Regelung wird an die pädagogische und curriculare Praxis an der HfbK angepasst. Dort findet die Betreuung der Gruppen in 16 Einzelstunden und 2 Gruppenstunden statt, entsprechend 16 Personen mit insgesamt 18 Stunden Betreuung.

Zu Nummer 2 – § 5a

Durch diese Regelung soll die Anrechnung von Tätigkeiten im Bereich des „eLearning“ auf die Lehrverpflichtung ermöglicht werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrveranstaltungen interaktiv durchgeführt werden; ein online gestelltes Skript genügt daher beispielsweise nicht. Die Anrechnung ist auf 25 % der Lehrverpflichtung begrenzt, d.h. bei einer Lehrverpflichtung von 9 LVS auf 2,25 LVS und bei einer Lehrverpflichtung von 18 LVS auf 4,5 LVS. Damit soll der Vorrang der Präsenzlehre betont werden. Zugleich sind aber Ausnahmen möglich, sofern die Hochschule daran ein besonderes Interesse hat.

Zu Nummer 3 – § 10 Absätze 1 und 2

Zu Absatz 1:

Die 2010 eingeführten Bandbreiten in der Lehrverpflichtung haben sich nicht bewährt. Die Hochschulen haben von der Regelung kaum Gebrauch gemacht. Eine solche Bandbreitenregelung widerspricht auch dem gewachsenen Regelbild einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers. An die Stelle der bisherigen Bandbreiten in der Lehrverpflichtung sollen daher wieder in der Verordnung allgemein festgelegte Regellehrverpflichtungen treten. Damit typisiert der Verordnungsgeber die Berufspflichten einer Professorin bzw. eines Professors und legt das Verhältnis zwischen Forschung und Lehre fest. Hinsichtlich der HCU wird darauf hingewiesen, dass für Fachhochschulprofessorinnen und Fachhochschulprofessoren an der HCU auch bisher eine Lehrverpflichtung von 18 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) galt (vgl. § 21 Absatz 4 Satz 4 LVVO). Durch den Wegfall der bisherigen Obergrenze von 16 LVS wird die Lehrverpflichtung also nicht angehoben.

Zu Absatz 2

Den Hochschulen soll ermöglicht werden, stellenbezogen oder bezogen auf eine besondere Situation von der Regellehrverpflichtung nach oben oder unten abzuweichen. Die nach der Rechtsprechung (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 12. Oktober 2012, Az.: 3 Nc 44/11) erforderliche Ergänzung der Verordnungsermächtigung ist im vorliegenden Reformgesetz bereits enthalten (vgl. Artikel 1 Nr. 19 – § 34 Absatz 4).

Die Obergrenze wird einheitlich auf 12 LVS festgelegt, auch an der HCU (dort bisher 16 LVS). Für Altfälle besteht aber eine Übergangsregelung (s.u. § 21 Absatz 3), so dass keine Lehrleistung verloren geht.

Zu Nummer 4 – § 11 Absatz 1 Sätze 1 und 2

Auch an den künstlerischen Hochschulen wird die Bandbreite in der Lehrverpflichtung wieder abgeschafft und die bisherige Regellehrverpflichtung von 12 LVS wieder eingeführt. Ebenso wie an den Universitäten erhalten die Hochschulen aber die Möglichkeit, hiervon im Einzelfall nach oben oder unten abzuweichen (vgl. Nr. 3 – § 10 Absatz 2).

Zu Nummer 5 – § 15 Satz 1

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Bezeichnung in der Approbationsordnung.

Zu Nummer 6 – § 16a

Die Betreuung von Promovierenden ist grundsätzlich dem Bereich der Forschung zuzuordnen. Insbesondere in strukturierten Promovierendenprogrammen gemäß § 70 Absatz 5 Satz 4 HmbHG ist sie jedoch zeitintensiv und muss sich nicht in allen Fällen mit den eigenen Forschungsvorhaben decken. Daher sollen Professorinnen und Professoren, die sich dabei besonders einbringen, eine Ermäßigung bei ihren sonstigen Pflichten in der Lehre erhalten können. Hierfür wird den Hochschulen in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen ein angemessenes Kontingent zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für die HAW im Rahmen ihrer kooperativen Promotionsprogramme, da diese für die betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Grund des erhöhten Aufwandes und der hohen Lehrverpflichtung anderenfalls nicht realisierbar wären.

Zu Nummer 7 – § 17

Durch diese Regelung soll die Entwicklung von Online-Angeboten in der Lehre gefördert werden. Zu diesem Zweck wird die Möglichkeit eröffnet, für die Entwicklung solcher Angebote eine Lehrermäßigung zu gewähren. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es regelhaft sehr aufwändig ist, solche Angebote fachlich-inhaltlich, didaktisch und technisch zu entwickeln.

Zu Nummer 8 – § 19

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen auf Grund des neuen § 16a (s.o. zu Nr. 6).

Zu Nummer 9 – § 20

Zu Buchstabe a) – Absatz 1: Durch diese Regelungen soll die Kontrolle der Lehrverpflichtung verein-

facht, modernisiert und den Besonderheiten der Hochschulen angepasst werden. Wird wie beispielsweise an der HAW ein zentrales System zur Lehrveranstaltungsplanung eingesetzt, dann kann die individuelle Bestätigung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung (Satz 1) entfallen, sofern das System die Anwesenheitszeiten der Lehrperson erfasst. Ebenso ist die individuelle Bestätigung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung entbehrlich, wenn an den künstlerischen Hochschulen die Kontrolle der Gruppen- und Einzelbetreuung durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. Stichproben durch die Hochschulleitung oder Feedbackgespräche mit Studierenden) sichergestellt ist.

Zu Buchstabe b) – Absatz 2: Diese Vorschrift regelt die Anrechnung von Online-Lehre auf die Lehrverpflichtung. Hierbei werden aus zwei Gründen erhöhte Anforderungen gestellt: Zum einen werden die Lehrveranstaltungen ohne physische Präsenz der Lehrperson durchgeführt, so dass es ergänzender Nachweise für die Dauer der aufgewandten Zeit bedarf. Zum anderen handelt es sich bei Online-Lehrveranstaltungen noch um einen neuen Veranstaltungstyp, mit dem noch verhältnismäßig wenige Erfahrungen vorliegen. Insofern trägt die Regelung einen gewissen experimentellen Charakter. Der Hochschule soll es daher ermöglicht werden, bestimmte technische und didaktische Mindestanforderungen zu definieren. Dies ermöglicht es der Hochschule, die einzelnen Online-Lehrveranstaltungen in ein hochschulweites Konzept einzubinden und eine zentral gesteuerte Qualitätssicherung zu betreiben.

Zu Buchstaben c) und d): Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 10 – § 21

Zu Buchstabe a) – Absatz 3: Die bisherige Übergangsregelung zur Bandbreitenregelung ist obsolet

und wird abgeschafft. Sie wird durch eine neue Übergangsregelung zur neuen Regellehrverpflichtung (vgl. Nr. 3, 4 – §§ 10, 11) ersetzt. Die neue Übergangsregelung stellt sicher, dass bisher individuell vereinbarte Lehrverpflichtungen fortbestehen.

Zu Buchstabe b) – Absatz 4 Satz 4: Die Regelung wird durch den neuen § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) überflüssig und kann gestrichen werden.

Zu Artikel 8 – Inkrafttreten

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und enthält verschiedene Übergangsregelungen zur Überleitung der vorhandenen Strukturen zu den neuen Vorgaben des Gesetzes.

Zu den Absätzen 1 und 2: Das Gesetz soll zum 1. Juli 2014 in Kraft treten. Die zulassungsrechtlichen Bestimmungen sind erstmals bei den Zulassungen zum Wintersemester 2014/2015 anzuwenden.

Zu Absatz 3: Die amtierenden Kanzlerinnen und Kanzler behalten ihre sechsjährige Amtszeit.

Zu Absatz 4: Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Fakultäten bleiben in ihren Ämtern, bis diese auslaufen. Sie bleiben für diese Zeit stimmberechtigte Mitglieder des Dekanats und leiten die Fakultätsverwaltung eigenverantwortlich. Allerdings unterstehen auch sie der neuen Oberaufsicht der Kanzlerin bzw. des Kanzlers.

Zu Absatz 5: Durch diese Übergangsregelungen soll sichergestellt werden, dass die bisher amtierenden Hochschulräte und Selbstverwaltungsgremien weiter in ihren Funktionen bleiben, dass die vorgesehenen Geschlechterquoten aber so schnell als möglich eingeführt werden.

Zu Absatz 6: Die Binnengliederung der Fakultäten ist bis zum Wintersemester 2015/2016 den Vorschriften des neuen § 92 anzupassen.